WINDPARK KAMBACHER ECK

Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung

Verkaufsprospekt



Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



WINDPARK KAMBACHER ECK

Prospektverantwortung, Vollständigkeitserklärung

Anbieterin, Emittentin und Prospektverantwortliche

der in diesem Prospekt dargestellten Vermögensanlage ist die Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG, Sitz: Freiburg im Breisgau, Geschäftsadresse: Tullastraße 61, 79108 Freiburg, in diesem Verkaufsprospekt auch Emittentin, Anbieterin, Prospektverantwortliche, Nachrangdarlehensnehmerin, oder Projektgesellschaft genannt.

Prospektverantwortlichkeit

Die Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 13.11.2017

Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG, vertreten durch die badenovaWIND GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer

Michael Klein

und

Klaus Preiser

Dieser Verkaufsprospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen in Form von Prognosen. Es handelt sich dabei ausschließlich um von der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung getätigte, im Hinblick auf künftig mögliche Ereignisse getroffene Erwartungen und Schätzungen. Dies ist beispielsweise dort der Fall, wo der Verkaufsprospekt Angaben über zukünftige finanzielle Erträge oder künftige wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen enthält. Solche Prognosen sind immer mit einer Prognoseunsicherheit behaftet. Siehe zum Prognoserisiko den Risikohinweis im Abschnitt "Risiken der Vermögensanlage", dort Unterabschnitt "Prognoserisiken", Seite 27.

Ein solches Prognoserisiko gilt insbesondere für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Ausführungen zur wirtschaftlichen Entwicklung im Kapitel "Wirtschaftliche Eckdaten", Seite 60. Eine Sensitivitätsanalyse findet sich im Kapitel "Wichtige Hinweise", dort insbesondere im Abschnitt "Auswirkungen der Geschäftsaussichten der Emittentin auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen" Seite 20.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion.

Das Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland. Es richtet sich an die Bewohner des badenova WärmePlus-Marktgebietes¹, wie es auf Seite 7 dargestellt ist, und darin vorrangig an die Bürger der Gemeinden Biberach (PLZ 77781), Schuttertal (PLZ 77978) und Steinach (PLZ 77790).

Das Angebot richtet sich nur an solche Bürger des badenova WärmePlus-Marktgebietes, die eine langfristige Anlage mit einer prognostizierten festen und variablen Verzinsung suchen und die in der Lage sind, Verluste ihres eingesetzten Kapitals, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zum Totalverlust, zu tragen. Personen, die auf Grundlage eigenen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Sachverstandes die Geeignetheit dieses Angebots für sich und ihr eigenes Portfolio nicht beurteilen können, wird empfohlen, sich vor ihrer Anlageentscheidung von fachkundigen Dritten (z.B. Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern) beraten zu lassen.

Die Vermögensanlage ist nur für Anleger geeignet, die nicht auf Einkünfte aus der Vermögensanlage angewiesen sind und bei unerwartet negativer Entwicklung einen Totalverlust hinnehmen können.

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Die Informationen des Verkaufsprospektes sind gültig bis zur Bekanntgabe von Änderungen – bei wesentlichen Änderungen in Form eines Nachtrags im Sinne von §11 des Vermögensanlagengesetzes –, maximal für die Dauer des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage ab Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bis zur Schließung des öffentlichen Angebots am 28.02.2018.

¹Zum Begriff siehe auch die Erläuterung im Abschnitt "Glossar", Seite 119.



INHALTSVERZEICHNIS

)2	Prospektiverantwortung, vonstandigkeitserklarung
04	Vorwort
05	Das Angebot im Überblick
07	Marktgebiet badenova WärmePlus
08	Wichtige Hinweise
22	Risiken der Vermögensanlage
34	Der Markt und die Grundlagen der Windenergie
35	badenova – Projektentwickler und Anteilseigner
39	Das Projekt Windpark Kambacher Eck
55	Vertragspartner
50	Wirtschaftliche Eckdaten
39	Wesentliche rechtliche Grundlagen
103	Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeptio
105	Verträge im Volltext
116	Hinweise zur Zeichnung
119	Glossar
120	Impressum

VORWORT

badenova hat von ihren Gesellschafterkommunen den Auftrag erhalten, die Energiewende in der Region einzuleiten und umzusetzen. Hierzu zählt insbesondere der Aufbau dezentraler Energieversorgungskonzepte aus erneuerbaren und regionalen Energieträgern. Hierzu trägt der Windpark Kambacher Eck zwischen Biberach, Steinach und Schuttertal mit vier Windkraftanlagen von insgesamt 12 Megawatt bei. Er soll jährlich rund 26.680 Megawattstunden erneuerbaren und klimafreundlichen Strom direkt vor Ort erzeugen. Mit dem erzeugten Strom aus Windkraft können ca. 10.000 Haushalte versorgt werden. Doch zu einer nachhaltigen Entwicklung bedarf es aus der Sicht von badenova einer besonderen regionalen Verankerung. Die Bürger und Kommunen vor Ort sollen einbezogen werden und auch wirtschaftlich von dem Projekt profitieren. Deshalb möchten wir Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort und aus der Region, die Möglichkeit geben, am Erfolg der Windenergieanlagen am Kambacher Eck teilzuhaben.

Die Betreibergesellschaft des Windparks Kambacher Eck, die Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG, bietet Ihnen als Bürgerinnen und Bürgern an, sich in Form von Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung finanziell am Windpark Kambacher Eck zu beteiligen. Sie geben dem Windpark ein Nachrangdarlehen, das jährlich mit einem fix definierten Mindestprozentsatz verzinst wird. Sollte der Windertrag höher sein als geplant, partizipieren Sie darüber hinaus von einer höheren Verzinsung Ihres Nachrangdarlehens, je nach tatsächlicher Windausbeute. Da der Schwerpunkt der Verzinsung auf der Festverzinsung liegt, handelt es sich rechtlich nicht um ein partiarisches Nachrangdarlehen, sondern um ein Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung. Aus Gründen der Vereinfachung wird das Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung in diesem Prospekt auch teilweise nur als "Nachrangdarlehen" bezeichnet.

Wie Sie in diesem Verkaufsprospekt sehen werden, bietet Ihnen dieses Angebot neben einer für die Region und den Klimaschutz sinnvollen Geldanlage auch die Chance auf eine im derzeitigen Marktumfeld interessante Verzinsung. Welche weiteren Chancen und Risiken Ihnen dieses Angebot bietet, finden Sie auf den folgenden Seiten. Wir laden Sie dazu ein, diesen Prospekt sorgfältig zu lesen und würden uns freuen, wenn wir damit Ihr Interesse wecken können und Sie als Nachrangdarlehensgeberin oder Nachrangdarlehensgeber für die Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG begrüßen dürfen.

Offenburg, im November 2017 Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG vertreten durch die badenovaWIND GmbH diese vertreten durch

Michael Klein Geschäftsführer und

Klaus Preiser Geschäftsführer

Anmerkung: In diesem Prospekt wird zur besseren Lesbarkeit nachfolgend die grammatikalisch männliche Form stellvertretend für weibliche und männliche Personen benutzt.

DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK

HINWEIS: Der nachfolgende Überblick enthält lediglich einige wesentliche Angaben zur Vermögensanlage und ist nicht als Entscheidungsgrundlage gedacht. Als Entscheidungsgrundlage für die Zeichnung der Vermögensanlage ist ausschließlich der gesamte Verkaufsprospekt gedacht; insbesondere sollte ein Anleger vor einer Entscheidung den Abschnitt "Risiken der Vermögensanlage" gründlich gelesen haben.

Vermögensanlage "Windpark Kambacher Eck"

Emittentin	Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG
Unternehmensgegenstand	Entwicklung, Planung, Errichtung, Montage und operativer Betrieb eines Windparks auf dem "Kambacher Eck" sowie die Veräußerung der erzeugten Energie
Funktionen der Emittentin	Die Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG übt folgende Funktionen aus: Projektgesellschaft, Anbieterin der Vermögensanlage, Emittentin der Vermögenslage, Nachrangdarlehensnehmerin (Vertragspartnerin der Anleger), Prospektverantwortliche für diesen Verkaufsprospekt
Finanzierung	Zielstruktur: 12,5% Eigenkapital, 12,5% Mezzaninkapital (Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung), 75% Fremdkapital (Projektfinanzierung) (Prognose)
Lage des Windparks	An der Grenze der Gemarkungen Biberach, Steinach und Schuttertal, Ortenaukreis, Baden-Württemberg, Deutschland
Projektstand	Anlagen wurden im ersten Halbjahr 2016 in Betrieb genommen
Windverhältnisse	Windgeschwindigkeiten von 5,9 m/s – 6,3 m/s (Prognose)
Prognose der jährlichen Strom- erzeugung und Stromerlöse	23.803 MWh → EUR 2.049,572,- 26.680 MWh → EUR 2.297.266,- 28.367 MWh → EUR 2.442.560,- 29.878 MWh → EUR 2.572.671,- (Prognose)
Rechtliche Form der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung
Wirtschaftlicher Charakter der Vermögensanlage	Echtes Mezzaninkapital (vorrangig gegenüber Eigenkapital, nachrangig gegenüber Fremdkapital und sonstigen Forderungen an die Gesellschaft) mit Festverzinsung und erfolgsabhängigem Bonus. Haftungsrechtlich wie Eigenkapital, bilanziell Fremdkapital
Zielgruppe	Bürger des badenova WärmePlus-Marktgebietes² und darin vorrangig die Bürger der Gemeinden Biberach, Steinach und Schuttertal, soweit sie eine langfristige Anlage mit prognostizierter fester und variabler Verzinsung suchen und das Risiko des Verlusts ihres eingesetzten Kapitals tragen können
Mindest-/Höchstzeichnung	Mindestens EUR 1.000 / max. EUR 10.000 pro Person , teilbar durch 1.000 (vgl. Seite 117)
Laufzeit	Je Anleger ab Gutschrift, einheitlich geplant bis 31.12.2036 (Prognose), erstmalige ordentliche Kündigung zum 31.12.2026 möglich; die Laufzeit beträgt in Übereinstimmung mit § 5a VermAnIG für jeder Anleger mindestens 24 Monate (vgl. Seite 102)

² Zum Begriff siehe die Erläuterung im Abschnitt "Glossar", Seite 119.



Vermögensanlage "Windpark Kambacher Eck"

Prognose der Verzinsung und der Kapitalrückzahlung³

Fixe Verzinsung: 2,5% unabhängig vom Windertrag erfolgsabhängige Verzinsung/Aufschlag:

≥26.680 MWh/a: +0,25% (auf Mindestverzinsung) ≥29.878 MWh/a: +0,5% (auf Mindestverzinsung)

(Prognose). Im Einzelnen:

Fixe Verzinsung unabhängig vom Windertrag: Der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag ist mit 2,5 % p. a. zu verzinsen

Erfolgsabhängige Verzinsung: Der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag ist zusätzlich für das betreffende Kalenderjahr mit 0,25 % p.a. (d. h. zusammen mit der fixen Verzinsung insgesamt mit 2,75 % p.a.) zu verzinsen, wenn in dem jeweiligen Kalenderjahr der Jahresertrag der Stromproduktion des Windparks 26.680.000 kWh/a überschreitet. Überschreitet der Jahresertrag der Stromproduktion des Windparks 29.878.000 kWh/a, ist der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag stattdessen zusätzlich für das betreffende Kalenderjahr mit 0,50 % p.a. (d. h. zusammen mit der fixen Verzinsung mit insgesamt 3,0 % p.a.) zu verzinsen.

³ Siehe hierzu ausführlich die hervorgehobenen Angaben im Abschnitt "Wesentliche rechtliche Grundlagen", dort unter "Angaben über die Vermögensanlage", Seite 98

MARKTGEBIET BADENOVA WÄRMEPLUS



Bei dem auf der Landkarte abgebildeten Gebiet handelt es sich um das Marktgebiet der badenova WärmePlus ("badenova WärmePlus-Marktgebiet" – zum Begriff siehe auch die Erläuterung im Abschnitt "Glossar", Seite 119).

WICHTIGE HINWEISE

Angaben über

Anlegern entstehende	Kosten, die der Emittentin bei der Tilgung und Zinszahlung wegen falsch angegebener Kontonummer
weitere Kosten	des Anlegers entstehen (Ziffer 6.2 Nachrangdarlehensvertrag) oder für die Übersetzung ausländischer Urkunden des Anlegers (Ziffer 10.4 Nachrangdarlehensvertrag) oder die ihr im Rahmen der Legitimationsprüfung im Erbfall entstehen, hat der Anleger zu ersetzen. Die Nachrangdarlehensnehmerin nimmt, nur soweit sie hierzu verpflichtet ist, gesetzliche Abzüge und Einbehalte von Steuern, Abgaber oder sonstiger Gebühren vor; eine Ausgleichspflicht ergibt sich hieraus gegenüber dem Anleger nicht. Etwaige eigene Kosten hat der Anleger selbst zu tragen, z. B. etwaige eigene Kosten für die Überweisung seines Nachrangdarlehensbetrages an die Emittentin oder etwaige eigene Kosten für Internet, Porti, Telefon etc. im Rahmen der Kommunikation mit der Emittentin, ebenso eigene Kosten für etwaige Inanspruchnahme eigener Berater (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater) oder Kosten einer eigenen Finanzierung seines Nachrangdarlehensbetrages oder eigene Kosten, die im Rahmen einer Vererbung oder Übertragung der Vermögensanlage anfallen; hierzu zählen auch Kosten für z. B. einen Erbschein, den die Emittentin als Nachweis der Vererbung verlangt, ebenso wie eigene Kosten für die Übersetzung ausländischer Urkunden (Ziffer 10.4 Nachrangdarlehensvertrag). Die vorgenannten Kosten sind vom Einzelfall abhängig und können hier nicht beziffert werden. Dem Anleger entstehen im Übrigen keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind; insbesondere erhebt die Emittentin kein Agio.
Verpflichtung der Anleger zu weiteren Leistungen, Haftung, keine Nachschusspflicht	Die Anleger haften aus der Vermögensanlage der Emittentin oder deren Gläubigern grundsätzlich nicht, müssen aber Zahlungen zurück erstatten, wenn sie diese unter Verstoß gegen den vereinbarten qualifizierten Rangrücktritt erhalten haben. Im Übrigen dürfen die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen, namentlich auf Zins und Tilgung, aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nur nachrangig nach allen übrigen Gläubigern der Emittentin erfüllt werden, so dass seine Forderungen hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 Insolvenzordnung genannten Forderungen zurücktreten; ferner ist die Geltendmachung seiner vorgenannten Forderungen so lange und so weit ausgeschlossen, wie ihre Erfüllung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Die Anleger sind nicht verpflichtet, neben der Zahlung des von ihnen gezeichneten Nachrangdarlehensbetrages (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) weitere Leistungen zu erbringen. Die Anleger sind nicht zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet. Sonstige Umstände, unter denen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere Umstände, unter denen er haftet oder unter denen ein Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen besteht, gibt es nicht.
Provisionen	Für die Kapitalbeschaffung (Nachrangdarlehen und Fremdkapital) erhält die badenovaWIND GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,75 % des jeweils eingeworbenen Kapitals, d. h. maximal EUR 148.500,—. Ferner erhält die badenovaWIND GmbH für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Risikoprämie von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals, d. h. bei der Stammkapitalsumme zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jährlich EUR 1.250,—. Sollte sich in Zukunft das Stammkapital der badenovaWIND GmbH verändern, so verändert sich der absolute Betrag der darauf bezogenen Risikoprämie von 5 % ebenfalls entsprechend. Plangemäß liegt der Gesamtbetrag der Provisionen damit über die geplante Laufzeit bei EUR 173.500,— bzw. ca. 6,2 % bezogen auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage. Provisionen werden von der Emittentin im Übrigen keine geleistet.
Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen aufgeführt, die vorliegen müssen, um die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten: Der Nachrangdarlehensvertrag gewährt dem Anleger als Vertragspartner einen Anspruch gegen die Emittentin auf Rückzahlung des eingezahlten Nachrangdarlehensbetrages. Eine laufende Tilgung des Nachrangdarlehens während der Laufzeit erfolgt nicht. Der Nachrangdarlehensbetrag soll bei Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags in einem Betrag zurückgezahlt werden. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens erfolgt durch zwei Komponenten: eine feste Verzinsung und eine zusätzliche erfolgsabhängige Verzinsung, die jeweils zum 31.03. des auf ein Kalenderjahr folgenden Jahres fällig werden. Die Verzinsung beginnt mit vollständiger Gutschrift des Nachrangdarlehensbetrages auf dem Konto der Emittentin. Vertragliche Grundlage für Rückzahlung und Verzinsung ist der ab Seite 112 abgedruck te Nachrangdarlehensvertrag nebst Zeichnungsformular, das der Anleger unterzeichnet. Wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Rückzahlung und Verzinsung sind die Einhaltung bzw. das Eintreffen bestimmter Annahmen zur rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin.

Angaben über die Vermögensanlage

Hierzu gehören im Wesentlichen die Folgenden:

- > nur Verzinsung: eine Stromproduktion von mehr als 29.878 MWh/a, da nur dann eine Verzinsung von 3,0 % im jeweiligen Kalenderjahr erfolgt (vertragliche Vorgabe, siehe unten "Erfolgsabhängige Verzinsung", Seite 10),
- > nur Verzinsung: eine Stromproduktion von mehr als 26.680 MWh/a, da nur dann eine Verzinsung von 2,75% im jeweiligen Kalenderjahr erfolgt (vertragliche Vorgabe, siehe unten "Erfolgsabhängig Verzinsung", Seite 10)
- > eine durchschnittliche Stromproduktion von mindestens 23.216 MWh/a für eine Verzinsung von 2,5 % in jedem Kalenderjahr, da ansonsten möglicherweise die Liquidität der Emittentin für die Zinszahlungen nicht ausreicht,
- > eine ausreichende Verfügbarkeit der Windenergieanlagen, d. h. es darf nicht zu einem ungeplanten teilweisen oder vollständigen Ausfall der Windenergieanlagen kommen, etwa wegen mangelnder Wartung, mangelndem Wind, Eintritt technischer Risiken, Betriebsstörungen oder -verluste, Verschleiß, Zerstörung/Beschädigung, nicht mehr zur Verfügung stehenden Grundstück, da die Windenergieanlage den Strom erwirtschaften, aus dessen Verkauf die geplanten Zins- und Tilgungszahlungen finanziert werden, so dass ohne die Verfügbarkeit der Windenergieanlagen die die oben angegebenen Stromproduktionsmengen nicht gewährleistet sind,
- > Betriebs- und Materialaufwendungen im Rahmen der prognostizierten Höhen, d. h. die genannten Aufwendungen dürfen nicht höher liegen, etwa wegen ungeplanter Reparaturen aufgrund höheren Verschleiß oder eingetretener oder verdeckter Schadensfälle oder wegen höherer Preise, da bei deutlich höheren Aufwendungen die Liquidität der Emittentin für die Zins- und Tilgungszahlungen nicht ausreichend wäre,
- > ein dauerhafter Bestand der Genehmigung zum Betrieb der Anlagen, da bei einer Rücknahme der Genehmigung ein Betrieb nicht mehr zulässig wäre und somit möglicherweise die Liquidität der Emittentin für die Zins- und Tilqungszahlungen nicht erwirtschaftet werden kann,
- > gewährleistete Stromabnahme, d. h. die Abnahme des produzierten Stroms darf nicht unterbrochen sein, ohne dass hierfür eine vollständige Kompensation erfolgt, da bei nur geringerer Stromabnahme ohne vollständige Kompensation die für die Finanzierung der Verzinsung und Tilgung vorgesehenen Einnahmen geringer ausfallen bzw. entfallen
- > finanzielle F\u00f6rderung nach EEG, d. h. die Zahlung des Anfangswertes und die Verg\u00fctung nach dem Marktpr\u00e4mienmodell erfolgen \u00fcber die Laufzeit wie angenommen und das Direktvermarktungsentgelt f\u00e4llt nicht h\u00f6her aus als angenommen, da bei ung\u00fcnstigen Abweichungen die f\u00fcr die Zins- und Tilgungszahlungen vorgesehenen Mittel geringer ausfielen.
- > Fremdfinanzierungszinsen im angenommenen Umfang, d. h. keine höheren Zinsen hinsichtlich des bei Fremdkapitalgebern aufgenommenen Fremdkapitals, da ungeplant höhere Zinsen die für die Zins- und Tilgungszahlungen vorgesehene Liquidität beeinträchtigt wäre,
- > bestehender Versicherungsschutz, d. h. kein Ausfall oder Nichtvorhandensein von Versicherungsschutz bei Schäden, da andernfalls die Emittentin die Schäden selbst zu tragen hätte,
- > Ausbleiben besserer Technologien oder nachteiliger Änderung der Steuer- oder Rechtslage oder Inflationsrate, d. h. solcher Technologien oder Steuer- und Rechtslageänderungen oder Inflationsrate, die den Betrieb der Windkraftanlage wirtschaftlich nicht weiter sinnvoll oder gar unmöglich machen, so dass die Windkraftanlagen als Grundlage für die Erwirtschaftung der für die Zins- und Tilgungszahlung Einnahmen entfallen
- > Ausbleiben nachteiliger Änderung der Steuer- oder Rechtslage oder Inflationsrate, d. h. solcher nachteiliger Steuer- und Rechtslageänderungen oder Inflationsraten, die den Betrieb der Windkraftanlage wirtschaftlich nicht weiter sinnvoll oder gar unmöglich machen, so dass die Windkraftanlagen als Grundlage für die Erwirtschaftung der für die Zins- und Tilgungszahlung Einnahmen entfallen
- > Aufrechterhaltung ausreichender Liquidität der Emittentin, so dass die Emittentin stets fällige Verbindlichkeiten bedienen kann. Bei Liquiditätsschwierigkeiten wären wegen des qualifizierten Rangrücktritts stets andere fällige Verbindlichkeiten vor der Zins- und Tilgungszahlung zu erfüllen
- > Fortbestand der regulativen Einordnung, da ein ungünstigere regulatorische Einordnung nachträglich oder aktuell oder zukünftig die Finanzlage aus der die Zins- und Tilgungszahlung finanziert wird, negativ beinträchtigen kann,
- > Erfüllung der Pflichten durch Vertragspartner und Schlüsselpersonen, d. h. Ausbleiben von den angenommenen Verlauf der Gesellschaft, insb. der geplanten Zins- und Tilgungszahlungen beeinträchtigenden Pflichtverletzungen durch die vorgenannten Partnern und Personen

Angaben über die Vermögensanlage

Sind die vorgenannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zur Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung kommen. Die ausführliche Darstellung der Risiken, die zu einer Reduktion oder einem Totalausfall der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage führen können, findet sich im Abschnitt "Auswirkungen der Vermögens-, Finanzund Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen" (Seite 11–21) sowie im Kapitel "Risiken der Vermögensanlage" ab Seite 22, dort insbesondere im Abschnitt "Risiken auf Projektebene" auf Seite 23–28.

> Feste Verzinsung

Der Anleger hat einen Anspruch gegen die Emittentin auf Verzinsung des eingezahlten Nachrangdarlehensbetrages in Höhe von 2,5 % pro Jahr.

> Erfolgsabhängige Verzinsung Zusätzlich hat der Anleger einen Anspruch auf weitere Verzinsung des eingezahlten Nachrangdarlehensbetrages in Höhe von 0,25% pro Jahr, wenn in dem jeweiligen Kalenderjahr der Jahresertrag der Stromproduktion des Windparks 26.680 MWh/a überschreitet. Überschreitet der Jahresertrag der Stromproduktion des Windparks in dem jeweiligen Kalenderjahr 29.878 MWh/a, ist der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag stattdessen zusätzlich je Kalenderjahr mit 0,50%, d. h. zusammen mit der Festverzinsung mit insgesamt 3,0% pro Jahr zu verzinsen.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Auswirkungen möglicher Änderungen derselben auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung

Die nachfolgende Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage stellt die erwartete zukünftige Entwicklung dar, die auf der Grundlage der gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Geschäftsleitung der Emittentin und anderen zugänglichen Informationen beruhen. Es handelt sich, darauf wird ausdrücklich hingewiesen, um Prognosen.

Darstellung der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin und der Auswirkungen möglicher Änderungen der Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung

Die Bedienung der Zinsen erfolgt plangemäß aus der vorhandenen Liquidität der Emittentin, welche sich aus dem erwirtschafteten Ergebnis speist. Die nachfolgenden Übersichten zeigen die voraussichtliche Ertragslage, d. h. die Ergebnisentwicklung der Emittentin in den Jahren 2017 bis 2036.

Voraussichtliche Ertragslage (Prognose der Gewinn- und Verlustrechnung) für die Berichtsjahre 2017-2026

	01 01 2017	01 01 2018	01 01 2019	01 01 2020	01 01 2021	01.01.2022	01 01 2023	01 01 2024	01.01.2025	01 01 2026
	bis									
	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
	TEUR									
1. Umsatzerlöse	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297
2. betriebliche Aufwendungen	-537	-404	-392	-508	-467	-482	-550	-558	-576	-649
3. Abschreibungen	-1.394	-1.396	-1.396	-1.396	-1.396	-1.396	-1.396	-1.396	-1.396	-1.396
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-465	-520	-490	-461	-432	-403	-374	-345	-315	-286
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-99	-23	18	-69	2	16	-23	-2	10	-34
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	-9	-13	-1	-9	-10	-4	-6	-6	-0
7. Ergebnis nach Steuern	-99	-31	5	-70	-7	6	-27	-8	3	-34

Voraussichtliche Ertragslage (Prognose der Gewinn- und Verlustrechnung) für die Berichtsjahre 2027-2036

	01.01.2027	01.01.2028	01.01.2029	01.01.2030	01.01.2031	01.01.2032	01.01.2033	01.01.2034	01.01.2035	01.01.2036
	bis									
	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036
	TEUR									
1. Umsatzerlöse	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297
2. betriebliche Aufwendungen	-659	-680	-759	-772	-795	-880	-896	-911	-927	-881
3. Abschreibungen	-1.396	-1.396	-1.396	-1.396	-1.396	-1.164	0	0	0	0
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-260	-235	-210	-185	-161	-136	-111	-86	-77	-77
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-18	-14	-68	-56	-55	117	1.290	1.300	1.293	1.340
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1	-1	0	0	0	-5	-159	-159	-158	-164
7. Ergebnis nach Steuern	-20	-15	-68	-56	-55	112	1.132	1.140	1.134	1.175

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin, das heißt deren erwirtschaftetes Ergebnis im jeweiligen Planungsjahr, ergibt sich aus den Umsatzerlösen und Aufwendungen der Emittentin im betreffenden Jahr.

Die Umsatzerlöse hängen ab von den Energieerträgen der Windenergieanlagen, welche wiederum vom Windangebot, der Verfügbarkeit der Windenergieanlagen und der Leistungskennlinie der Windenergieanlagen abhängig sind. Die Umsatzerlöse ergeben sich dabei aus den Erlösen aus Direktvermarktung (abzüglich des Direktvermarktungsentgelts) zuzüglich der Marktprämie gemäß EEG, in Summe 87,405 EUR/MWh im Durchschnitt über alle WEA, für die in das Stromnetz eingespeiste Energiemenge. Hierbei wird angenommen, dass alle vier WEA im Schnitt gleich viel Strom produzieren.

Bei der dargestellten Prognose der Umsatzerlöse der Emittentin wird von einem Energieertrag von 26.680 MWh/ Jahr ausgegangen, dies entspricht dem P75-Fall. P75 bedeutet, dass der Ertrag mit 75% Wahrscheinlichkeit erreicht oder übertroffen wird. Die Nachrangdarlehen werden in diesem Fall mit 2,75% p. a. verzinst. Für diesen Fall ist die pünktliche Zahlung der Zinsen auf die gewährten Nachrangdarlehen sowie deren vollständige Rückzahlung am Ende der Darlehenslaufzeit sichergestellt.

Sollte der Jahresertrag unter 26.680 MWh liegen, würden die Nachrangdarlehen in dem betreffenden Jahr nur noch mit der windertragsunabhängigen Verzinsung von 2,5 % p.a. verzinst.

Bis zu einem Energieertrag von 23.216 MWh/Jahr ist die Zins- und Tilgungszahlung für Fremdkapital und Nachrangdarlehensgeber dabei dauerhaft gewährleistet. Sollte der Ertrag über einen mehrjährigen Zeitraum unter dieses Niveau sinken, bestehen die im Abschnitt "Risiken der Vermögensanlage", insbesondere unter "Windpotential und Standortrisiken" (Seite 24) sowie "Prognoserisiken" (Seite 27), dargestellten Risiken.

Sollte der Jahresertrag in einem Jahr bei 29.878 MWh oder besser liegen, würden die Nachrangdarlehen in diesem Jahr mit einem Zinssatz von 3,0% p.a. anstatt des in den Prognoserechnungen angenommenen Zinssatzes von 2,75% p.a. verzinst.

Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus betrieblichen Aufwendungen, Abschreibungen, Zinsaufwendungen sowie Steuern vom Einkommen und Ertrag.

Die betrieblichen Aufwendungen beinhalten alle Kosten für den laufenden Betrieb der Emittentin. Proportional zu den Umsatzerlösen sind dabei die Kosten für die Direktvermarktung, die Grundstückspacht (in Summe für alle Grundstücke 5% der Umsatzerlöse des Windparks) sowie der ertragsabhängige Teil der Wartungskosten. Letztere basieren auf dem mit Enercon abgeschlossenen Vollwartungsvertrag "Enercon Partner Konzept" (EPK), welcher über eine Laufzeit von 20 Jahren ein progressiv mit den Betriebsjahren steigendes Entgelt mit fixem und ertragsabhängigem Teil festschreibt. Zusätzlich erhält Enercon ab einem Jahreswindertrag, der den Wert von 6.670 MWh/WEA übersteigt, eine Mehrertragsbeteiligung über 87,5 % der über diesen Wert hinaus gehenden Mehrerlöse, bis eine kumulierte Summe von EUR 200.000,- ab Vertragsbeginn des EPK-Vertrages erreicht ist. In der dargestellten Modellrechnung mit einem Energieertrag von 26.680 MWh/Jahr entfällt daher die Mehrertragsbeteiligung, bei höheren Erträgen würde sie anfallen. Bei allen Energieerträgen über diesem Wert mit ansonsten gleichen Prognoseannahmen überwiegen die höheren Umsatzerlöse in Verbindung mit der kumulierten angesparten Liquidität die Mehraufwendungen aus den genannten variablen Kostenpositionen dergestalt, dass die Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage jederzeit möglich bleibt.

Zu den fixen betrieblichen Aufwendungen zählen insbesondere die Kosten für die technische Betriebsführung in Höhe von EUR 55.273,65 zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, mit welcher die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG beauftragt wurde, für kaufmännische Dienstleistungen in Höhe von EUR 25.785,27 zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die teilweise durch die badenova AG & Co. KG und teilweise durch die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG erbracht wird, Vergütungen für die Geschäftsführung und die Übernahme der persönlichen Haftung an die badenovaWIND GmbH, Kosten für ökologische Ausgleichsmaßnahmen und ökologische Überwachung gemäß BlmSchG-Genehmigung, Kosten für die Verwaltung der Bürgerbeteiligung, Versicherungsprämien und die Gebühr für das Kapitaldienstreserve- und Rückbauaval bei der DKB. Im Jahr 2017 sind darüber hinaus darin die noch nicht gezahlten einmaligen Kosten für die Finanzierung und Bürgerbeteiligung enthalten.

Je nach Kostenart wurde bei den vorgenannten Kosten in der Prognoserechnung eine jährliche Steigerung der Kosten zwischen 1,5 % und 2,5 % angenommen.

Eine Gefährdung der Zinszahlungen könnte entstehen, wenn die geplanten betrieblichen Aufwendungen beispielsweise aufgrund einer höheren Kostensteigerungsrate oder ungeplanter betrieblicher Aufwendungen überschritten werden.

Für die im Jahr 2037 anfallenden Rückbaukosten in Höhe von EUR 723.440,— (Prognose) wird in der Prognoserechnung über die Projektlaufzeit eine Rückstellung gebildet, so dass die Rückbaukosten als betriebliche Aufwendungen über die Projektlaufzeit verteilt werden.

Alle aktivierten Investitionen und Nebenkosten werden im Rechenmodell gemeinsam mit den Windenergieanlagen linear über 16 Jahre abgeschrieben. Seitens der Emittentin sind keine weiteren investiven Maßnahmen vorgesehen, so dass eine Änderung der Aufwendungen für Abschreibungen mit Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, nicht zu erwarten ist.

Zu den Zinsaufwendungen zählen die Zinszahlung für die drei Tranchen der Projektfinanzierung an die DKB (siehe Konditionen der Projektfinanzierung im Abschnitt "Das Projekt Windpark Kambacher Eck", dort "Fremdfinanzierung" (S. 52–53) sowie die Zinsen für die Nachrangdarlehen. Die Konditionen der Projektfinanzierung sind für die Dauer der betreffenden Darlehen festgeschrieben, so dass in dieser Hinsicht keine Änderungen mit Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, zu erwarten sind. Die Zinsen für die Nachrangdarlehen sind Gegenstand der vorliegenden Betrachtung zur Zinszahlungsfähigkeit.

Auf Ebene der Emittentin fällt als Steuer vom Einkommen und Ertrag planungsgemäß Gewerbesteuer an.

Reduzierte Umsatzerlöse oder höhere Aufwendungen gegenüber der prognostizierten Entwicklung könnten dazu führen, dass die Emittentin die geplanten Zinszahlungen an die Anleger oder die Rückzahlung der Vermögensanlage nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht leisten könnte.

Darstellung der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin und der Auswirkungen möglicher Änderungen der Vermögenslage auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung Die nachfolgenden Übersichten zeigen die voraussichtliche Vermögenslage, d.h. die Planbilanzen der Emittentin jeweils zum Jahresende ab dem 31. Dezember 2017.

Voraussichtliche Vermögenslage (Bilanzprognose) für die Berichtsjahre 2017-2026

Aktiva	31.12.17	31.12.18	31.12.19	31.12.20	31.12.21	31.12.22	31.12.23	31.12.24	31.12.25	31.12.26
	TEUR									
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen	20.714	19.317	17.921	16.524	15.128	13.732	12.335	10.939	9.542	8.146
	20.714	19.317	17.921	16.524	15.128	13.732	12.335	10.939	9.542	8.146
B. Umlaufvermögen										
Kassenbestand	561	601	543	542	525	512	512	670	1.008	1.549
Reserven	850	850	850	850	850	850	850	850	850	673
	1.411	1.451	1.393	1.392	1.375	1.362	1.362	1.520	1.858	2.222
Summe Aktiva	22.124	20.768	19.314	17.917	16.502	15.093	13.697	12.459	11.400	10.368
Passiva	31.12.17	31.12.18	31.12.19	31.12.20	31.12.21	31.12.22	31.12.23	31.12.24	31.12.25	31.12.26
	TEUR	TEUF								
A. Eigenkapital										
Kapitalanteile Kommanditisten	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Rücklagen	5.401	2.267	1.866	1.532	1.175	817	481	297	289	254
	5.501	2.367	1.966	1.632	1.275	917	581	397	389	354
B. Rückstellungen	127	153	180	208	236	266	296	328	361	394
C. Verbindlichkeiten										
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.457	15.371	14.286	13.200	12.114	11.028	9.942	8.857	7.771	6.739
Verbindlichkeiten gegenüber Nachrang- darlehensgebern	0	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877
Verrechnungskonten der Gesellschafter	39	0	5	0	0	6	0	0	3	3
	16.496	18.248	17.168	16.077	14.991	13.911	12.819	11.734	10.651	9.619
Summe Passiva	22.124	20.768	19.314	17.917	16.502	15.093	13.697	12.459	11.400	10.368

Voraussichtliche Vermögenslage (Bilanzprognose) für die Berichtsjahre 2027-2036

Aktiva	31.12.27	31.12.28	31.12.29	31.12.30	31.12.31	31.12.32	31.12.33	31.12.34	31.12.35	31.12.36
	TEUR									
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen	6.749	5.353	3.957	2.560	1.164	0	0	0	0	C
	6.749	5.353	3.957	2.560	1.164	0	0	0	0	C
B. Umlaufvermögen										
Kassenbestand	2.091	2.639	3.135	3.644	4.156	4.604	3.827	2.912	1.864	828
Reserven	673	673	673	673	673	673	673	1.071	2.251	673
	2.764	3.312	3.808	4.317	4.829	5.277	4.500	3.983	4.115	1.501
Summe Aktiva	9.513	8.665	7.765	6.877	5.993	5.277	4.500	3.983	4.115	1.501
Passiva	31.12.27	31.12.28	31.12.29	31.12.30	31.12.31	31.12.32	31.12.33	31.12.34	31.12.35	31.12.36
	TEUR									
A. Eigenkapital										
Kapitalanteile Kommanditisten	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Rücklagen	234	219	151	95	40	40	0	0	0	(
	334	319	251	195	140	140	100	100	100	100
B. Rückstellungen	429	465	503	541	581	622	665	709	754	801
C. Verbindlichkeiten										
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.870	5.000	4.130	3.261	2.391	1.522	652	0	0	(
Verbindlichkeiten gegenüber Nachrang- darlehensgebern	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	77
Verrechnungskonten der Gesellschafter	3	3	3	3	3	115	206	297	384	523
	8.750	7.880	7.011	6.141	5.271	4.514	3.735	3.174	3.261	600
Summe Passiva	9.513	8.665	7.765	6.877	5.993	5.277	4.500	3.983	4.115	1.501

Im Anlagevermögen wird der fertiggestellte und zum 17. November 2016 abgenommene Windpark ausgewiesen. Der bilanzierte Wert reduziert sich mit den Abschreibungen.

Das Umlaufvermögen besteht im Wesentlichen aus nicht ausgeschütteten Gewinnen der Vorperioden und aus Überschüssen der laufenden Periode, die als Kontokorrentguthaben oder in geeigneten Finanzanlagen bei der Deutschen Kreditbank AG geführt werden (Kassenbestand). Zusätzlich wird eine Kapitaldienstund Rückbaureserve von EUR 850.000,— aus der in den ersten Jahren erwirtschafteten Liquidität gebildet, diese Reserve reduziert sich ab dem Jahr 2027 auf EUR 673.000,—. Dies entspricht der Höhe der Rücklage für den Rückbau der Windenergieanlagen nach Ende der geplanten Betriebszeit von 20 Jahren.

Würde die Position "Kassenbestand" unter das prognostizierte Maß fallen, könnte dies dazu führen, dass die vorhandene Liquidität für die Zinszahlung und/ oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreichend sein könnte. Des Gleichen könnte eine Ursache hierfür einer der in der Beschreibung der Auswirkungen möglicher Änderungen der Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung (Seite 11–13) genannten Gründe sein. In der dargestellten Prognose wird davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen am 01.01.2018 in voller Höhe von EUR 2.800.000,— auf dem Konto der Emittentin valutiert werden. Erfolgt eine Einwerbung und Valutierung der Nachrangdarlehen nach diesem Datum oder in geringerer Höhe, so würde badenova WärmePlus GmbH & Co. KG den nicht eingeworbenen Betrag als Eigenkapital in der Projektgesellschaft belassen. Dies würde zu einer verbesserten Liquiditätslage innerhalb der Gesellschaft führen. Aus Sicht der Emittentin und der Nachrangdarlehensgeber ergibt sich somit kein Nachteil aus einer nicht ausgeschöpften Nachrangdarlehenstranche.

Die Tilgung der im Fremdkapital ausgewiesenen Bankdarlehen beginnt ab dem 30. September 2017. In den Verbindlichkeitenist der Stand des Bankdarlehens zum Bilanzstichtag sowie die Summe der eingeworbenen Nachrangdarlehen ausgewiesen. Diese wird zum 31.12.2036 zur Rückzahlung fällig. Zu den Verbindlichkeiten zählen außerdem die auf die Nachrangdarlehen fälligen, noch nicht an die Nachrangdarlehensgeber ausgezahlten Zinsen. Diese werden gemäß Nachrangdarlehensvertrag zum 31. März des Folgejahres ausgezahlt.

Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin und der Auswirkungen möglicher Änderungen der Finanzlage auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die voraussichtliche Finanzlage, d.h. die Prognose der Kapitalflussrechnung der Emittentin während der Betriebszeit.

Voraussichtliche Finanzlage (Prognose der Kapitalflussrechnung) für die Berichtsjahre 2017-2026

Gesamt-Cashflow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
i manzierungs-casimow	-362	-1.511	-1.519	-1.013	-1.030	-1.055	-1.774	-1.703	-1.740	-1.082
Erhöhung (-)/Verminderung (+) Kassenbestand Finanzierungs-Cashflow	-319 -582	-40 -1.911	58 -1.919	-1.815	18 -1.850	13 -1.835	-0 -1.774	-159	-338 -1.748	-541 -1.682
Erhöhung (-)/Verminderung (+) Reserven	-850	0	0	0	0	0	0	0	0	177
Zinsen Fremdkapital Nach- rangdarlehen	0	0	-77	-77	-77	-77	-77	-77	-77	-77
Einzahlung/Rückzahlung Fremdkapital Nachrang- darlehen	0	2.800	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsen & Tilgung Fremdkapital Bank	-1.008	-1.528	-1.499	-1.470	-1.441	-1.412	-1.382	-1.353	-1.324	-1.241
Einzahlung Fremdkapital Bank	1.595	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung Eigenkapital und Ausschüttungen an Komman- ditisten	0	-3.142	-401	-269	-350	-359	-314	-176	-8	0
Investiver Cashflow	-1.292	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Investitionen	-1.292	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Operativer Cashflow	1.874	1.912	1.919	1.815	1.850	1.835	1.774	1.765	1.748	1.682
betrieblicher Aufwand (Auszahlungen)	-423	-386	-378	-482	-448	-463	-523	-533	-550	-615
Einnahmen	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019		31.12.2021					
	01.01.2017 bis	01.01.2018 bis	01.01.2019 bis	01.01.2020 bis	01.01.2021 bis	01.01.2022 bis	01.01.2023 bis	01.01.2024 bis	01.01.2025 bis	01.01.2026 bis



Voraussichtliche Finanzlage (Prognose der Kapitalflussrechnung) für die Berichtsjahre 2027-2036

	01.01.2027		01.01.2029		01.01.2031			01.01.2034		
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bi
	31.12.2027		31.12.2029					31.12.2034		
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Einnahmen	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297
betrieblicher Aufwand (Auszahlungen)	-626	-645	-722	-733	-755	-844	-1.012	-1.027	-1.040	-998
Operativer Cashflow	1.671	1.653	1.576	1.564	1.542	1.453	1.285	1.270	1.257	1.299
Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	С
Investiver Cashflow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	(
Rückzahlung Eigenkapital und Ausschüttungen an Komman- ditisten	0	0	0	0	0	0	-1.082	-1.049	-1.048	-1.036
Einzahlung Fremdkapital Bank	0	0	0	0	0	0	0	0	0	(
Zinsen & Tilgung Fremdkapital Bank	-1.052	-1.028	-1.003	-978	-953	-928	-904	-661	0	С
Einzahlung/Rückzahlung Fremdkapital Nachrang- darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.800
Zinsen Fremdkapital Nach- rangdarlehen	-77	-77	-77	-77	-77	-77	-77	-77	-77	-77
Erhöhung (-)/Verminderung (+) Reserven	0	0	0	0	0	0	0	-398	-1.180	1.578
Erhöhung (-)/Verminderung (+) Kassenbestand	-542	-548	-496	-509	-512	-447	777	915	1.048	1.036
Finanzierungs-Cashflow	-1.671	-1.653	-1.576	-1.564	-1.542	-1.453	-1.285	-1.270	-1.257	-1.299
Gesamt-Cashflow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zur besseren Übersicht ist der Kapitalfluss (Cashflow) in einen operativen, investiven und finanzierenden Teil untergliedert.

Nach den Planungen wird die Emittentin über die Laufzeit der Vermögensanlage durchgängig einen operativen Liquiditätsüberschuss (Cash-Flow) erzielen. Für die Bedienung sämtlicher geplanten Investitionen und Aufwendungen, inklusive der Zinszahlungen steht der Emittentin zum Ende eines jeden Geschäftsjahres bzw. am jeweiligen Fälligkeitstag der laufenden Zinszahlung (31. März des folgenden Kalenderjahres) nach den Prognosen ausreichend Liquidität zur Verfügung.

Für die operativen Zahlungen (operativer Cash-Flow) und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage wird auf die Erläuterungen zur Gewinn- und Verlust-

rechnung (Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin, Seite 11–13) verwiesen.

Die investiven Zahlungen (investiver Cash-Flow) sind im Wesentlichen abgeschlossen. Die verbleibenden investiven Zahlungen im Jahr 2017 belaufen sich auf rund EUR 158.000,- und betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Zahlungen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen (Fertigstellung des Sägeweihers in Schuttertal) und abschließende Gutachten. Der Mängeleinbehalt bei der Abnahme der Windenergieanlagen gegenüber dem Hersteller in Höhe von EUR 230.000,- wurde aktiviert und abgegrenzt und wird erst nach Beseitigung der Mängel von der Mängelliste ausgezahlt. Für die restliche Projektlaufzeit sind zum heutigen Stand keine weiteren investiven Maßnahmen geplant, so dass nicht mit Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, aus investiven Maßnahmen zu rechnen ist. Würden dennoch größere investive Maßnahmen erfolgen, könnten diese die Liquiditätslage der Emittentin beeinflussen, was dazu führen könnte, dass die vorhandene Liquidität für die Zinszahlung und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreichend sein könnte.

Die Finanzierungszahlungen (Finanzierungs-Cash-Flow) in der dargestellten Prognose setzen sich zusammen aus Rückzahlung von Eigenkapital und Ausschüttungen an Kommanditisten, Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank, Einzahlungen sowie Zins- und Rückzahlungen von Nachrangdarlehen, und Veränderungen der Reserven und des Kassenbestands der Emittentin.

Hierbei werden von der Emittentin grundsätzlich zunächst die Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank geleistet. Die Bankdarlehen werden ab dem 30. September 2017 in vierteljährlichen Raten getilgt. Die Zinsen sind ebenfalls vierteljährlich fällig und sinken mit Verringerung der Restschuld aus den Darlehen.

Anschließend werden die Reserven gemäß den Anforderungen des Darlehensvertrages mit der finanzierenden Bank bedient. Diese beinhalten eine Ansparung einer Kapitaldienstreserve von EUR 850.000,— in den ersten Betriebsjahren. Diese wird nach dem 10. Jahr auf EUR 673.000,— reduziert und dient als Reserve für den Rückbau nach dem Ende der Betriebszeit. Würde eine Erhöhung der Reserven für den Kapitaldienst oder den Rückbau erforderlich, beispielsweise aufgrund einer Verpflichtung durch die finanzierende Bank, könnte dies Auswirkungen auf die Liquidität haben, so dass diese für die Zinszahlung und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreichend sein könnte.

Aus der vorhandenen Liquidität nach Betriebsaufwendungen und Schuldendienst an die Bank werden jeweils zunächst die Zinszahlungen der Nachrangdarlehen getätigt und die Mittel für die Rückzahlung der Nachrangdarlehen angespart, und letztrangig Ausschüttungen an die Kommanditisten der Emittentin vorgenommen.

In der dargestellten Prognose wird davon ausgegangen, dass die Gesellschafter Ausschüttungen aus vorhandener Liquidität in dem Maße zulassen und dass die Ausschüttungsbeschränkungen der DKB gewahrt bleiben. Die Zinszahlungen und Rückzahlung für die Nachrangdarlehen bleiben damit plangemäß jederzeit möglich. Würden die Gesellschafter, insbesondere in den letzten Betriebsjahren, höhere Ausschüttungen beschließen, als dies für die Sicherstellung der Liquidität der Emittentin für die Bedienung der Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehen erforderlich ist, könnte dies dazu führen, dass Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig möglich sein könnten.

Die Nachrangdarlehen haben eine maximale Laufzeit bis 31. Dezember 2036. Die Emittentin hat am geplanten Laufzeitende der Nachrangdarlehen zur Rückzahlung der Nachrangdarlehen plangemäß ausreichend Liquidität zur Verfügung. Die für die Rückzahlung der Nachrangdarlehen notwendigen Mittel werden zum Laufzeitende plangemäß aus dem operativen Ergebnis bzw. vorhandener Liquidität genommen. Zum 31. Dezember 2036 ist nach den langfristigen Prognosen das Bankdarlehen vollständig getilgt. Eine Gefährdung der Rückzahlung der Nachrangdarlehen würde dann eintreten, wenn eines oder mehrere der oben für die Gefährdung der Zinszahlungen genannten Risiken eintritt. Eine Gefährdung der Rückzahlung der Nachrangdarlehen würde ebenfalls dann eintreten, wenn eines oder mehrere der im Abschnitt "Risiken der Vermögensanlage" (Seite 22-33) dargestellten Risiken, die zu einem Kapitalverlust führen können, eintritt.

Geschäftsaussichten der Emittentin

Die Emittentin hat zum Stichtag der Zwischenübersicht am 30.09.2017 die Investitionen in den Windpark Kambacher Eck weitgehend abgeschlossen. Der Windpark befindet sich somit in der Betriebsphase. Das Geschäft der Emittentin besteht im Betrieb des Windparks und der Vermarktung der erzeugten elektrischen Energie (Strom) nach dem EEG.

Das Geschäft der Emittentin ist dabei unabhängig von den Marktaussichten für erneuerbare Energien oder dem Strommarkt, da die Vergütung nach dem EEG bis zum 31.12.2036 gesetzlich garantiert und festgeschrieben ist.

Gemäß EEG kann die Vergütung für Zeiträume, in denen der Börsenpreis für Strom negativ ist, unter gewissen Bedingungen auf null Euro sinken. Die dargestellte Prognoserechnung geht davon aus, dass sich am Strommarkt wie auch bisher keine längeren Zeiträume mit negativem Strompreis einstellen. Sollte es künftig zu signifikanten Zeiträumen mit negativen Strompreisen kommen, könnte dies Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin haben.

Das Geschäft der Emittentin ist beschränkt auf den Standort des Windparks am Kambacher Eck. Aufgrund der geografischen Gegebenheiten und der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg besteht keine Gefahr von baulichen Veränderungen rund um den Standort, welche den Energieertrag der Windenergieanlagen beeinflussen könnten. Ein Wechsel des Standortes ist nicht möglich. Das Windangebot und damit der mögliche Energieertrag aus WEA unterliegt naturbedingten Schwankungen und kann nicht mit Sicherheit, sondern nur unter Verwendung von Wahrscheinlichkeitsaussagen vorhergesagt werden. Diese sind im obigen Abschnitt "Darstellung der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin und der Auswirkungen möglicher Änderungen der Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung" (Seite 11-13) sowie im Abschnitt "Das Projekt Windpark Kambacher Eck", dort unter "Windertrag (Prognosen)" (Seite 40-41) dargestellt. Die bisherigen Betriebserfahrungen geben keinen Anlass, den in der obigen Prognose dargestellten Ertragsverlauf in Frage zu stellen. Eine Abweichung der durchschnittlichen Energieerträge beispielsweise aufgrund eines abweichenden Windangebots hätte Auswirkungen auf das Geschäft der Emittentin.

Aufgrund der gesetzlich garantierten Vergütung nach EEG bis zum 31.12.2036 ist das Geschäft der Emittentin unabhängig von branchenspezifischen Änderungen oder Einflussgrößen der Windbranche in Deutschland.

Die Wartungs- und Betriebsführungsverträge sind für die Dauer des Projektes mit definierten Vergütungssätzen bzw. Kosten abgeschlossen und unterliegen Preisänderungen auf Basis von Indizes zur Beschreibung der Teuerungsrate (Inflation). Eine Änderung der Geschäftsaussichten könnte aus einer abweichenden Teuerungsrate oder aus dem Ausfall eines der Vertragspartner für die Wartungs- und Betriebsführungsverträge entstehen.

Die Zinskonditionen für die Projektfinanzierung sind für die Dauer der betreffenden Darlehen festgeschrieben, so dass Änderungen am Finanzmarkt keinen Einfluss auf das Geschäft der Emittentin haben.

Das Geschäft der Emittentin basiert in rechtlicher Sicht hauptsächlich auf der Genehmigung zum Betrieb der WEA nach Bundesimmissionsschutzgesetz sowie den mit den Grundstückeigentümern abgeschlossenen Nutzungsverträgen und gewährten Dienstbarkeiten. Die bisherigen Erfahrungen mit im Betrieb befindlichen Windparks in Baden-Württemberg und in Deutschland zeigen, dass die Geschäftsaussichten für Bestandswindparks und damit für den Windpark der Emittentin in rechtlicher Hinsicht stabil sind.

Der Gewerbesteuersatz beträgt durchschnittlich 12,36%. Eine Änderung des Gewerbesteuersatzes im bisher in Deutschland üblichen Rahmen hätte keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

Die Emittentin geht von einer vollständigen Zeichnung der Vermögensanlage aus. Diese Annahme entspricht den bisherigen Erfahrungen mit vergleichbaren Vermögensanlagen in erneuerbare Energien für Bürger in der Region, in der die Vermögensanlage angeboten wird. In der dargestellten Prognose wird daher

von der Aufnahme der Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 2.800.000,— und der Herabsetzung des Eigenkapitals in gleicher Höhe zum 01.01.2018 ausgegangen (Prognose). Es ist zu beachten, dass dies eine vereinfachende Annahme für die Prognoserechnung ist, da die Laufzeit und damit die Verzinsung der einzelnen Nachrangdarlehen individuell ab Gutschrift des jeweiligen Nachrangdarlehensbetrages auf dem Konto der Nachrangdarlehensnehmerin erfolgt (vergleiche Seite 98, "Die Vermögensanlage" – "Angaben über die Vermögensanlage", Unterpunkt "Kapitalüberlassung auf Zeit, Laufzeit").

Die Investitionsphase der Emittentin ist weitgehend abgeschlossen. Die verbleibenden investiven Zahlungen belaufen sich auf rund EUR 158.000,— und betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Zahlungen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen (Fertigstellung des Sägeweihers in Schuttertal) und abschließende Gutachten. Der Mängeleinbehalt bei der Abnahme der Windenergieanlagen gegenüber dem Hersteller wurde bereits investiv verbucht. Für die restliche Projektlaufzeit sind zum heutigen Stand keine weiteren investiven Maßnahmen geplant.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten der Emittentin auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Treten die Geschäftsaussichten ein wie dargestellt, sind Zinszahlungen auf die Nachrangdarlehen und deren Tilgung nicht gefährdet. Bei einem negativen Abweichen der zukünftigen Geschäftsentwicklung von den dargestellten Prognosen können sich die vorstehend bzw. im Abschnitt "Risiken der Vermögensanlage", Seite 22–33 genannten Risiken verwirklichen.

Würde sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Änderungen der Einspeisevergütung gemäß EEG oder aufgrund signifikanter Zeiträume mit negativen Strompreisen verschlechtern, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Ebenso hätte eine Abweichung der durchschnittlichen Energieerträge, beispielsweise aufgrund eines abweichenden Windangebots, Auswirkungen auf das Geschäft der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage.

Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte im Falle eines ansonsten durchschnittlichen Energieertrags auch der längerfristige Ausfall einer oder mehrerer WEA haben.

Je nach Ursache, Art und Höhe des Schadens besteht die Möglichkeit von Ersatz- oder Ausfallleistungen durch Enercon aus der Verfügbarkeitsgarantie des Vollwartungsvertrages oder aus den von der Emittentin abgeschlossenen Versicherungen. Bis zu einem Ausfall von 7,5 Monaten einer WEA oder einem kumulierten Ausfall gleicher Dauer von mehreren WEA können bei ansonsten durchschnittlichem Energieertrag die Zinsund Rückzahlungen planmäßig aus den laufenden Umsatzerlösen geleistet werden. Sollte ein Ausfall über einen längeren Zeitraum als zuvor genannt andauern, und sollte es für diesen Ausfall keine ausreichende Ersatzzahlung von Enercon oder aus Versicherungsverträgen geben, muss auf die hierfür vorgesehene Schuldendienstreserve zurückgegriffen werden. Bei länger andauerndem Ausfall bestehen daher für den Nachrangdarlehensgeber die im Abschnitt "Risiken der Vermögensanlage", insbesondere unter "Technische Risiken und Garantien", "Betriebsstörungen und Betriebsverluste" (Seite 24–25) sowie "Prognoserisiken" (Seite 27), dargestellten Risiken.

Würde die Preisteuerung (Inflation) für die betrieblichen Aufwendungen höher als die in der Prognoserechnung angenommene jährliche Steigerung der Kosten zwischen 1,5 % und 2,5 % ausfallen, würden zunächst die Kommanditisten die Auswirkungen durch eine sinkende Eigenkapitalrendite tragen. Bis zu einer dauerhaften Inflationsrate von 5,5 % über alle Betriebskosten hinweg sind die Zins- und Tilgungszahlung für Fremdkapital und Nachrangdarlehensgeber gewährleistet. Bei höherer Inflation bestehen die im Abschnitt "Risiken der Vermögensanlage", insbesondere unter "Betriebskosten" (Seite 26) und "Inflationsrisiken" (Seite 28) dargestellte Risiken. Des Weiteren könnten unvorhergesehene betriebliche Aufwendungen oder

andere Ereignisse, zu der im Abschnitt "Risiken der Vermögensanlage", unter "Risiken auf Projektebene" (Seite 23–28) oder "Risiken auf Ebene der Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG" (Seite 28–31) beschriebenen teilweise oder ganzen Gefährdung der Zinszahlungen oder die Rückzahlung führen.

Sollte die beabsichtigte Tranche von EUR 2.800.000,—für die Nachrangdarlehen nicht oder nicht vollständig eingeworben werden können, wird badenova WärmePlus den nicht eingeworbenen Betrag als Eigenkapital in der Projektgesellschaft belassen. Dies würde zu einer verbesserten Liquiditätslage innerhalb der Gesellschaft führen. Aus Sicht der Emittentin und der Nachrangdarlehensgeber ergibt sich somit kein Nachteil aus einer nicht ausgeschöpften Nachrangdarlehenstranche.

Die Kündigung der Nachrangdarlehen ist zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2026, möglich; somit können Rückzahlungsansprü-

che gegen die Emittentin erstmals zum 31. Dezember 2026 und danach bis zum plangemäßen Ablauf jeweils zum Jahresende geltend gemacht werden. Sollten alle oder mehr als 75% (EUR 2.100.000,-) der valutierenden Nachrangdarlehen zum erstmöglichen Kündigungszeitpunkt oder vorzeitig bis zum 31.12.2032 gekündigt werden, könnte die Emittentin die Rückzahlung nicht aus der plangemäß dann vorhandenen Liquidität bzw. dem bis dahin planmäßig erwirtschafteten Ergebnis unter Berücksichtigung übriger fälliger Forderungen bedienen, sondern wäre, bei entsprechender Fälligstellung der Rückzahlungsansprüche durch die Anleger, zahlungsunfähig und damit insolvent. In diesem Fall wären die Anleger an der Durchsetzung ihrer Zahlungsansprüche aufgrund der qualifizierten Nachrangabrede gehindert; auf die nähere Erläuterung des aus der qualifizierten Nachrangabrede resultierenden Risikos im Abschnitt "Risiken auf Anlegerebene", dort "Qualifizierter Rangrücktritt" (Seite 31-32) wird verwiesen.

RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE

Die Gewährung eines Nachrangdarlehens mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung an die Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG ist eine langfristige Vermögensanlage mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Deren wirtschaftliches Ergebnis ist nicht vorhersehbar und deren zukünftige Entwicklung ist von wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Faktoren abhängig, die im Voraus nicht planbar sind. Das wesentliche Risiko liegt in der Bonität der Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG als Nachrangdarlehensnehmerin, also ihrer Fähigkeit, die jeweils fälligen Forderungen der Nachrangdarlehensgeber zu bedienen. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder steuerlichen Rahmenbedingungen von den diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Annahmen negativ abweichen, kann dies die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung der Emittentin und die Ertragsentwicklung der Vermögensanlage erheblich beeinträchtigen. Einzelne oder mehrere negative Abweichungen können insgesamt zu einem Misserfolg der Vermögensanlage führen. Es wird keine Gewähr für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen des Anlegers übernommen.

Nachfolgend werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage dargestellt.

Die gewählte Reihenfolge der nachfolgenden Darstellung beinhaltet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. Bedeutung der einzelnen Risiken.

Die nachfolgend beschriebenen Risiken können einzeln, aber auch in unterschiedlichen Kombinationen eintreten und die Werthaltigkeit der Vermögensanlage erheblich mindern. Die Risiken können zu einer geringeren als der geplanten Auszahlung führen, was neben einer Verzögerung der prognostizierten Zinszahlung und deren kompletten Ausfall auch den teilweisen oder vollständigen Verlust der Rückzahlung des Nachrangdarlehenskapitals (Totalverlustrisiko) bedeuten kann.

Einzelne Risiken können sich allein oder durch ein kumuliertes Auftreten bis hin zum Maximalrisiko erhöhen.

Über das Risiko des vollständigen Verlustes des von ihm eingesetzten Kapitals und des Verlusts des Zinsanspruchs hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des sonstigen Privatvermögens des Anlegers bis hin zu seiner (Privat-)Insolvenz. Wenn der Anleger seinen Nachrangdarlehensbetrag fremdfinanziert hat, hat er den Kapitaldienst hierauf aus seinem sonstigen Privatvermögen zu bedienen, wenn er nicht ausreichende Zahlungsflüsse aus der Vermögensanlage erhält, um damit den Kapitaldienst aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Ebenso können die Zahlungsflüsse aus der Vermögensanlage nicht ausreichen und hat der Anleger dann sein sonstiges Privatvermögen einzusetzen, um anfallende steuerliche Pflichten, oder eine Verpflichtung zur Rückzahlung wegen Verstoß gegen den qualifizierten Rangrücktritt zu erfüllen.

Der Anleger könnte daher nicht nur sein gesamtes in die Vermögensanlage investiertes Kapital verlieren, sondern müsste in den genannten Fällen Zahlungen aus seinem sonstigen Privatvermögen erbringen. Diese Zahlungen aus seinem sonstigen Privatvermögen können zu seiner Privatinsolvenz (Maximalrisiko) führen.

Ein Anleger sollte vor dem Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags den vorliegenden Verkaufsprospekt insgesamt sorgfältig lesen, sich mit den dargestellten Risiken sowie etwaigen zusätzlichen Risiken aus seiner individuellen Situation befassen und, soweit er nicht über das erforderliche wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Wissen verfügt, fachkundige Beratung einholen.

Mit einer geplanten Laufzeit bis zum 31.12.2036 und einer Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung erstmals zum 31.12.2026 ist die Vermögensanlage zudem auf Langfristigkeit angelegt. Der Anleger sollte daher bei Erwerb der Beteiligung über einen entsprechenden Anlagehorizont verfügen. Die Vermögensanlage sollte jedoch

aufgrund ihres unternehmerischen Charakters nicht zum Zwecke der Schließung einer Versorgungslücke im Alter genutzt werden und es sollte zudem nur ein angemessener Teil des Gesamtvermögens des Anlegers in ein vorliegendes Nachrangdarlehen investiert werden.

Für Anleger, die eine kurz- oder mittelfristige und/oder sichere Vermögensanlage, insb. mit gesicherten Rückzahlungszeitpunkten und/oder der Möglichkeit des jederzeitigen Verkaufs suchen, ist die Vermögensanlage daher nicht geeignet.

Risiken auf Projektebene

Genehmigungen

Es besteht das Risiko, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der Windkraftanlagen nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen beschließen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der Anlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können.

Eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb des Windparks Kambacher Eck ist bereits erteilt. Es besteht das Risiko, dass die erteilte Genehmigung von Dritten angegriffen und durch eine Behörde oder das Verwaltungsgericht aufgehoben wird. Es besteht ferner das Risiko, dass die Genehmigung nichtig ist, zurückgenommen oder widerrufen (z.B. wegen Auflagennichterfüllung) wird, oder nachträglich Auflagen verfügt werden, welche den Betrieb der Windenergieanlagen einschränken können.

Die Genehmigungsbehörde hat sich vorbehalten, künftig andere Abschaltzeiten der Windenergieanlagen oder eine Drosselung der Anlagenleistung vorzugeben. Solche Maßnahmen kann die Genehmigungsbehörde u.a. aus Gründen des Schallschutzes, Schutzes vor Schattenwurf, Naturschutzes und des Artenschutzes veranlassen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Windkraftanlagen beispielsweise wegen heranrückender Wohnbebauung oder Auftreten weiterer schützenswerter Tierarten längeren Abschaltzeiten oder Leistungsdrosselungen unterworfen werden bzw. ganz abgeschaltet werden müssen. Es besteht daneben das Risiko, dass nachträgliche Anordnungen gemäß §17 BImSchG getroffen werden.

Sämtliche vorgenannten Risiken können zu einer Erhöhung der Ausgaben und/oder einer Verminderung der Einnahmen führen, was negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf die prognostizierten Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger bzw. den Teilverlust ihres eingesetzten Kapitals zur Folge haben kann. Bei Unwirksamkeit oder Wegfall der Genehmigung oder erheblich nachteiligen nachträglichen Auflagen besteht das Risiko, dass die Geschäftsgrundlage der Tätigkeit der Emittentin entfällt und damit ein Betreiben von Windkraftanlagen rechtlich oder wirtschaftlich nicht mehr möglich ist, was den Totalverlust der Zins- und Tilgungszahlungsansprüche der Anleger bedeuten kann.

Herstellungsvertrag

Die Windenergieanlagen des Windparks wurden vom Hersteller, Enercon, auf Grundlage des Herstellungsvertrages hergestellt, geliefert und in Betrieb benommen. Die Abnahme ist am 17. November 2016 unter Mängeleinbehalt erfolgt. Wesentliche, leistungsrelevante Fehler an der Isometermessung (Status 9:1) wurden bis zum 31. Dezember 2016 behoben. Weitere noch bestehende Mängel sind hauptsächlich kosmetischer Natur und sind nicht leistungsrelevant. Diese noch bestehenden Mängel werden je nach Verfügbarkeit der speziellen Fachkräfte durch Enercon behoben. Es besteht das Risiko, dass weitere Sach- und/oder Rechtsmängel bezüglich der Windkraftanlagen und sonstigen wesentlichen Bestandteilen des Windparks bestehen und erst nach Ablauf der Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfrist und/oder Ausschlussfristen erkannt und dann aus diesen oder aus anderen Gründen nicht erfolgreich geltend gemacht werden können oder nur mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand geltend gemacht werden können. Der Emittentin können hieraus zusätzliche Kosten sowie Einnahmeausfälle entstehen. die sich nachteilig auf auf Zins- und Tilgungsauszahlungen an die Anleger und den Kapitalerhalt – im Sinne eines Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals auswirken können.

Wartungsvertrag

Der Betrieb von Windkraftanlagen ist mit Kosten für den laufenden Betrieb, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltung, verbunden. Die Emittentin hat einen langfristigen Wartungsvertrag mit Enercon geschlossen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Enercon seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder schlecht erfüllt oder vollständig ausfällt oder dass der Wartungsvertrag vorzeitig beendet wird und dass ein möglicherweise erforderlicher Ersatz nicht, nicht rechtzeitig und/oder nur zu höheren Kosten und/oder nachteiligeren Konditionen beschafft werden kann. Diese Risiken können zu höheren als kalkulierten Kosten bei der Emittentin und im Ergebnis zu geringeren als prognostizierten Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger oder einem Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Es besteht zudem das Risiko, dass die Emittentin ihren im Wartungsvertrag geregelten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt und sie in der Folge höhere Instandhaltungs- und Wartungskosten als prognostiziert zu tragen hat, was zu geringeren als prognostizierten Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger sowie Teilverlusten des investierten Kapitals führen kann.

Windpotential und Standortrisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die prognostizierten Winddaten aus unterschiedlichen Gründen nicht erreicht werden. Insbesondere kann sich der ausgewählte Standort für einen wirtschaftlichen Betrieb als nicht geeignet erweisen. Auch kann aufgrund möglicher klimatischer Veränderungen nicht ausgeschlossen werden, dass die prognostizierten Werte dauerhaft nicht erreicht werden. Auch können technische Defizite der Windenergie- und Stromanlagen (Defekte, Störung, Verschleiß u.ä.) ursächlich für eine Leistungsverschlechterung und damit geringere Werte sein. Ferner können die eingeholten Windgutachten unerkannt fehlerhaft (zu positiv) sein. Ein Unterschreiten der prognostizierten Winderträge hätte negative Auswirkungen auf die Liquidität der Emittentin und hätte damit auch Auswirkungen auf die Zins- und Tilgungsauszahlungen an die Anleger, die insofern geringer als prognostiziert ausfallen können, so dass es zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals käme.

Technische Risiken und Garantien

Die technische Verfügbarkeit und die Leistungskennlinie der Windkraftanlagen (die angibt, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung erzeugt wird) sind die wesentlichen technischen Parameter, die Einfluss auf den Energieertrag haben. Der Begriff der technischen Verfügbarkeit ist vertraglich definiert. Es besteht das Risiko, dass Windkraftanlagen keinen Strom erzeugen und gleichwohl technisch verfügbar sind oder als technisch verfügbar gelten (z. B. bei Abschaltungen wegen höherer Gewalt, Sachbeschädigung der Windkraftanlagen, planmäßigen Wartungsarbeiten, Eisbildung, Schattenwurf, zu hohen Windgeschwindigkeiten, Kabelverdrillung, behördlicher oder gerichtlicher Verfügung). Beide Parameter, technische Verfügbarkeit und Leistungskennlinie, können tatsächlich geringer sein als von Enercon angegeben bzw. garantiert. Die Stromerträge können hinter den Erwartungen zurückbleiben, wodurch im Prognosezeitraum auf Seiten der Emittentin erheblich weniger Einnahmen als kalkuliert erzielt würden.

Enercon hat gegenüber der Emittentin eine Verfügbarkeitsgarantie für die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen abgegeben. Wird die garantierte technische Verfügbarkeit unterschritten, hat Enercon der Emittentin einen Erstattungsbetrag für den Ertragsausfall zu zahlen. Es besteht das Risiko, dass Enercon ausfällt und den vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommen kann oder dass Enercon die Erfüllung der Garantie erfolgreich verweigert (z.B. wegen unsachgemäßer Instandhaltung durch einen anderen Vertragspartner des Wartungsvertrages als Enercon), so dass der Ertragsausfall von Enercon nicht kompensiert würde, so dass die Emittentin das oben beschriebene Risiko des Ertragsausfalls selbst zu tragen hätte. Es besteht das weitere Risiko, dass die aus den Garantien von Enercon geschuldeten Erstattungsbeträge nicht ausreichen, um die aus den oben bestehenden Risiken resultierenden Ertragseinbußen zu kompensieren.

Sämtliche vorgenannten Risiken können im Ergebnis damit zu geringeren Einnahmen aufgrund Ertragsausfällen bei der Emittentin und infolgedessen zu Zinsund Tilgungsauszahlungen an die Anleger führen, die geringer als prognostiziert oder ganz ausfallen.

Betriebsstörungen und Betriebsverluste

Betriebsstörungen und Betriebsverluste bergen das Risiko eines niedrigeren als prognostizierten Energieertrags. Es können technische Störungen beim Betrieb der Windkraftanlagen auftreten. Zudem können Betriebsverluste entstehen; z.B. können Abschattungsverluste bei Kombination mehrerer Windkraftanlagen durch Windschatten oder Turbulenzen entstehen. Auch können Betriebsverluste dadurch entstehen, dass Windkraftanlagen wegen äußerer Umstände länger als geplant, soweit geplant, abgeschaltet oder in ihrer Leistung reduziert werden (z.B. wegen Schattenwurfs, Eisbildung, Fledermausflugs, oder zur Schallreduzierung). Es können Störungen bei der Netzanbindung auftreten: Der produzierte Strom wird von den Windkraftanlagen mittels eines gemeinsamen Kabels zum Einspeisewerk geleitet. Dort wird der Strom in das Netz des örtlichen Energieversorgers eingespeist. Bei Ausfällen oder Reparaturarbeiten an der Verkabelung oder am Einspeisewerk kann kein Strom in das Netz eingespeist werden. Für die Windkraftanlagen ist ein gemeinsames Stromkabel zum Einspeisewerk realisiert. Es besteht das Risiko, dass bei eventuell notwendigen Reparaturarbeiten an der Verkabelung alle vier Windkraftanlagen gleichzeitig abgeschaltet werden müssen.

Auch auf Ebene des Netzes des örtlichen Energieversorgers bzw. im Stromversorgungsnetz kann es zu Unregelmäßigkeiten und Unterbrechungen durch Störungen oder Reparaturarbeiten kommen, was negative Auswirkungen auf die Stromeinspeisung haben kann, die nicht von dritter Seite (insb. Netzbetreiber) zu vertreten oder nicht versichert sind.

Sofern die Beeinträchtigung in den vorgenannten Fällen nicht durch die abgeschlossenen Versicherungen oder andere Vertragszahlungen abgedeckt sind, können die vorgenannten Risiken zu Mindereinnahmen bei der Emittentin führen, was zu einer geringeren Bedienung der Zins- und Tilgungsforderungen der Anleger als prognostiziert und zu Teilverlusten des investierten Kapitals führen kann.

Unterbrechung der Stromabnahme

Bei drohendem Netzengpass (z.B. Überschreitung der Strombelastbarkeit der Leitungen) bzw. Vollauslastung kann der Netzbetreiber die Einspeisekapazität einschränken, sodass die von den Windkraftanlagen produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann, ohne dass hierfür eine voll-

ständige Kompensation erfolgt, was geringere als kalkulierte Einnahmen für die Emittentin und im Ergebnis zu geringeren Zins- und Tilgungsauszahlungen an die Anleger als geplant und zu Teilverlusten des eingesetzten Kapitals führen kann.

Verschleiß/Lebensdauer

Für die Windkraftanlagen wird eine technische Nutzungsdauer von ca. 20 Jahren angenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Windkraftanlagen ihre prognostizierte Nutzungsdauer von 20 Jahren nicht erreichen. Windkraftanlagen sind hohen Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Materialermüdung und Verschleiß ergeben, die zu Leistungsverlusten führen können. Reparaturen von Hauptkomponenten können eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung für die Emittentin darstellen. Bei Eintritt der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einnahmen und höheren Ausgaben der Emittentin und infolgedessen zu geringeren Zinsund Tilgungszahlungen an die Anleger als prognostiziert und zu Teilverlusten des eingesetzten Kapitals kommen.

Zerstörung/Beschädigung

Es besteht das Risiko, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und den Windpark betreffen. Auch besteht das Risiko, dass menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl erfolgen. Sofern die Beeinträchtigung in solchen Fällen nicht durch die abgeschlossenen Versicherungen oder andere Vertragszahlungen abgedeckt sind, kann es zu Mindereinnahmen bei der Emittentin kommen, was zu einer geringeren Bedienung der Forderungen der Anleger als prognostiziert und damit zu Teilverlusten des eingesetzten Kapitals führen kann.

Finanzielle Förderung nach EEG

Die finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Marktprämie, berechnet sich in Abhängigkeit vom anzulegenden Wert und vom Monatsmarktwert.

Als anzulegender Wert wird ein erhöhter Anfangswert für mindestens fünf Jahre gewährt. Für die Zahlung

des Anfangswertes ab dem 6. Betriebsjahr dürfen aber bestimmte Energieerträge bei den Windkraftanlagen nicht überschritten werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss durch den Vergleich der erreichten Energieerträge mit dem Referenzertrag der Windkraftanlagen nachgewiesen werden. Es besteht das Risiko, dass die Energieerträge gegenüber dem Referenzertrag derart ausfallen, dass der Anfangswert nicht wie in der Prognoserechnung angenommen über die gesamte Laufzeit gezahlt wird.

Die Berechnung der Marktprämie erfolgt nach EEG in Abhängigkeit vom allgemeinen Monatsmarktwert und nicht vom tatsächlichen Erlös, den die Emittentin durch Verkauf des Stroms erzielt. Dementsprechend ist nicht auszuschließen, dass die Vergütung nach dem Marktprämienmodell geringer ausfällt, als der jeweilige anzulegende Wert.

Es besteht das Risiko, dass eine Verringerung der finanziellen Förderung (bis auf null), beispielsweise als Sanktion im Falle von im EEG genannten Gesetzesverstößen oder bei negativen Preisen eintritt.

Um eine Reduzierung des anzulegenden Werts um 20 % zu verhindern, muss der in den Windkraftanlagen erzeugte Strom direkt vermarktet werden. Die Direktvermarktung erfolgt regelmäßig über einen Direktvermarkter, welcher für seine Leistung ein Direktvermarktungsentgelt fordert. Das Direktvermarktungsentgelt kann sich in Zukunft stärker als prognostiziert erhöhen.

Die vorstehend genannten Risiken können zu Mindereinnahmen bei der Emittentin und im Ergebnis zu geringeren als geplanten Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger und zu Teilverlusten des eingesetzten Kapitals führen.

Betriebskosten

Der Betrieb der Windkraftanlagen ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungen, verbunden. Die Kosten in den Prognosen basieren teilweise auf Vertragsvergütungen und teilweise auf Schätzungen der Emittentin. Die Betriebskosten können im tatsächlichen Verlauf deutlich höher sein als in der Prognose. In den Betriebsjahren können Großreparaturen anstehen, die die Emittentin (ganz oder teilweise) zu tragen hat und in den Prognosen nicht einkalkuliert sind, was im Ergebnis zu geringeren als geplanten Erträgen bei der Emittentin und zu geringe-

ren als geplanten Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger und zu Teilverlusten des eingesetzten Kapitals führen kann.

Mangelnde vertragliche Absicherung der Grundstücksnutzung

An den Grundstücken, deren Nutzung für Errichtung und Betrieb des Windparks erforderlich ist (Standort der Windkraftanlagen, Nutzung für Netzanschluss mittels Kabeltrasse, Zuwegung zum Windpark), wird kein Eigentum erworben. Es besteht das Risiko, dass die vereinbarten und/oder gewährten Rechte zur Nutzung von Grundstücken nur unzureichende Nutzung ermöglichen, oder dass vereinbarte Nutzungsrechte nur ungenügend abgesichert sind. Es besteht das Risiko, dass infolge einer Kündigung, Anfechtung oder sonstigen erzwungenen Auflösung eines Nutzungsvertrags auch eine gewährte dingliche Absicherung der Nutzung durch Dienstbarkeit wegfällt und in der Folge die Grundstücksnutzung zu unterbleiben hat. Die Realisierung solcher vorstehend genannter Risiken kann sich erheblich auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin bis hin zur Betriebseinstellung und zu geringeren als geplanten Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger und zu einem Teilverlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals auswirken.

Zinser

Die Zinshöhe der Fremdfinanzierung durch die Bank ist für das Darlehen in Höhe von EUR 15.000.000,- bis 2034 festgeschrieben, für das Darlehen in Höhe von EUR 1.000.000,- bis 2026, für das weitere Darlehen in Höhe von EUR 1.000.000,- ebenfalls bis 2026. Sollte nach Ablauf der festgeschriebenen Zinslaufzeiten weiterer Fremdkapitalbedarf bestehen, oder sollte die finanzierende Bank zur vorzeitigen Beendigung der Finanzierung berechtigt sein und eine vorzeitige Anschlussfinanzierung erforderlich werden, besteht das Risiko, dass die Emittentin höhere Zinsen als prognostiziert zu zahlen hat. Die vorstehend genannten Risiken können negative Auswirkungen auf die Liquidität der Emittentin haben und damit zu geringeren Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger als geplant und zu Teilverlusten des eingesetzten Kapitals führen.

Rückbaukosten

Für den Rückbau der Windkraftanlagen sind in den Prognosen geschätzte Kosten in Höhe von insgesamt ca. EUR 673.000,- veranschlagt. Diese Kosten sind in der Prognose im letzten Betriebsjahr vorgesehen und werden während der Betriebszeit auf einem Reservekonto angespart und vorgehalten. Sollten die tatsächlichen Kosten über dem prognostizierten Ansatz liegen, verschlechtert sich die Liquidität der Emittentin, was dazu führen kann, dass die prognostizierten Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger geringer ausfallen und Teilverluste des eingesetzten Kapitals eintreten.

Versicherungen

Die Emittentin hat sich hinsichtlich der Windkraftanlagen zu branchenüblichen Konditionen und im branchenüblichen Umfang versichert. Es besteht das Risiko, dass einzelne Schadensszenarien nicht versicherbar oder nicht von den abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt sind, dass der Versicherungsschutz versagt oder aus bestimmten Gründen nicht ausreichend ist oder wegfällt und nicht oder nicht rechtzeitig erneuert werden kann, sodass Schäden von der Emittentin selbst zu tragen sind, oder die in den Versicherungsverträgen vorgesehenen Höchstsummen insgesamt oder für das jeweilige Versicherungsjahr durch tatsächlich eintretende Schäden überschritten und über die Höchstsummen hinausgehende Schäden von der Emittentin selbst zu tragen sind. Auch bei Eintritt von Versicherern kann sich das Ergebnis der Emittentin aufgrund zu tragender Selbstbehalte verschlechtern oder weil der Schutz erst gerichtlich durchgesetzt werden muss und die Verfahrenskosten nicht voll ersetzt werden oder die Durchsetzung nur teilweise gelingt oder ein Vergleich eingegangen werden muss. Auch können die Versicherungskosten höher als prognostiziert ausfallen, etwa wegen höherer Versicherungsprämien des Versicherers oder wegen eines etwa erforderlichen Ersatzes, mit dem ein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Die vorstehend genannten Risiken können zu geringeren Ergebnissen bei der Emittentin und zu geringeren Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger als geplant und zu Teilverlusten des eingesetzten Kapitals führen.

Andere Technologien

Es besteht das Risiko, dass andere Technologien entwickelt oder gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb der Windkraftanlagen der Emittentin unwirtschaftlich und infolgedessen eingestellt werden, was zu geringeren Einnahmen bei der Emittentin und zu geringeren Zins- und Tilgungszahlungen als geplant an die Anleger bzw. zu einem Teilverlust bis hin zum Totalverlust ihres Kapitals führen kann.

Schadensfälle

Die Emittentin haftet als Betreiberin für alle Schäden, die aus Betrieb und Unterhalt der Windkraftanlagen resultieren, etwa bei Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Durch den Betrieb der Windkraftanlagen können Sach- und/oder Personenschäden verursacht werden (z.B. durch Eiswurf oder Rotorblattabwurf – in unmittelbarer Nähe zu den Windkraftanlagen verläuft der Kandelhöhenweg und liegt die Kambacher Hütte). Etwaige entstehende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht durch Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen; dies kann zu Liquiditätsbelastungen sowie Ertragsausfällen bei der Emittentin und geringeren Zins- und Tilgungszahlungen als geplant an die Anleger und zu Teilverlusten ihres eingesetzten Kapitals führen.

Prognoserisiken

Dieser Verkaufsprospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen in Form von Prognosen. Diese beruhen auf gegenwärtigen Einschätzungen, Annahmen und Erwartungen der Emittentin. Es handelt sich bei den Prognosen um subjektive Einschätzungen der Emittentin und nicht um feststehende Tatsachen. Die Prognosen sind daher mit Unsicherheiten verbunden und können sich als unzutreffend erweisen. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass die tatsächliche zukünftige Entwicklung des Windparks erheblich von den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Prognosen abweicht. Insbesondere hängt der wirtschaftliche Betrieb des Windparks vom prognostizierten Windaufkommen ab. Je geringer das Windaufkommen ausfällt, desto stärker wird dies zu einer negativen Abweichung von den Prognosen führen. Die negative Abweichung von den Prognosen kann zu einer Verschlechterung des Ergebnisses der Emittentin führen, was für den Anleger zu geringeren Zins- und Tilgungszahlungen als geplant und zu Teilverlusten des eingesetzten Kapitals führen kann.

Inflationsrisiken

In den Prognoserechnungen für die Emittentin ist eine jährliche Steigerung diverser Kosten mit 1,5–2,5 % berücksichtigt. Sollte der Kostenanstieg höher sein als kalkuliert, kann sich die Liquidität der Emittentin und damit der Betrag der laut Prognose an die Anleger auszuzahlenden Zins- und Tilgungsbeträge verschlechtern und Teilverluste des eingesetzten Kapitals eintreten.

Anlage liquider Mittel

Die Liquiditätsreserve wurde verzinslich angelegt. Die Zinshöhe betrug von Juli 2015 bis März 2016 0,1% p.a.. Zum 01. April 2016 wurde die Verzinsung auf 0,0% p.a. reduziert. Der Zins kann jederzeit den Bedingungen des Kapitalmarkts angepasst werden, somit besteht das Risiko, dass die tatsächliche Verzinsung auch zukünftig negativ ausfällt oder nach zwischenzeitlicher Erhöhung wieder geringer ausfällt, entfällt oder negativ ausfällt. Auch können Liquiditätsanlagen an Wert verlieren bzw. völlig wertlos werden. Die vorstehend genannten Risiken können zu geringeren Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger als geplant und zu Teilverlusten des eingesetzten Kapitals führen.

Risiken auf Ebene der Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG

Regulierung, insb. Risiko des Vorliegens eines Investmentvermögens

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder dass sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, oder dass die Emittentin von der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) nicht als operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors angesehen wird, so dass die BaFin Maßnahmen nach §15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin bzw. der Vermögensanlage anordnen kann, was zur Geschäftseinstellung bei der Emittentin einerseits und zu Teil- oder Totalverlusten des eingesetzten Kapitals für den Anleger andererseits führen kann, wenn die Emittentin nicht in der Lage wäre, das Nachrangdarlehen zurückzuführen.

Das Nachrangdarlehen ist mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel ausgestattet. Eine wirksame qua-

lifizierte Rangrücktrittsklausel bewirkt grundsätzlich, dass dadurch ein Einlagengeschäft auf Seiten der Emittentin vermieden wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht oder die BaFin die Klausel als nicht ausreichend ansieht und deshalb oder aus anderen Gründen ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft annimmt, was zur Folge hätte, dass die BaFin die Rückabwicklung der Nachrangdarlehensverträge anordnen kann, was zu Liquiditätsproblemen bei der Emittentin führen kann. Sollte die Emittentin dann nicht in der Lage sein, das Nachrangdarlehen zurückzuführen, würde dies zu entsprechenden Teil- oder Totalverlusten des eingesetzten Kapitals für den Anleger führen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin etwaiger neuer Regulierungs-Gesetzgebung unterliegen wird. Vorstellbar sind beispielsweise Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuches sowie des Vermögensanlagegesetzes. Dadurch könnten erhebliche Verwaltungskosten auf die Emittentin zukommen. Außerdem besteht das Risiko, dass nicht rechtzeitig organisatorische Maßnahmen ergriffen und/oder notwendige Erlaubnisse erlangt werden können, die für eine Fortführung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind; insofern besteht das Risiko einer vorzeitigen Einstellung des Betriebs der Emittentin. Es kann dadurch für den Anleger zum Teiloder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Fremdfinanzierung seitens der Emittentin

Die Emittentin hat Bankdarlehen aufgenommen und der Bank umfangreiche bankübliche Kreditsicherheiten gewährt, u.a. Sicherungsabtretungen (Ansprüche aus Betriebsführungsvertrag, Anlagenlieferungsvertrag, Stromeinspeisung/Stromeinspeiseerlöse, Kabelrechte, Versicherungsvertrag, Wartungsvertrag), Verpfändung von Bankquthaben, Kapitaldienstreserve (Ansparung aus freiem Cashflow bis EUR 850.000,-). Der Kapitaldienst (Summe aus Zins und Tilgung) an die finanzierende Bank ist unabhängig von der Einnahmesituation des Windparks zu leisten. Bei geringeren als den prognostizierten Erlösen ist der Kapitaldienst vorrangig vor einer eventuellen Zins- und Tilgungszahlung an die Anleger zu leisten. Sollte die Emittentin den vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag mit der Bank nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass die finanzierende Bank den Vertrag kündigt und die gewährten Kreditsicherheiten, z. B. durch Verkauf oder Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen, verwertet, wenn keine rechtzeitige anderweitige Finanzierung gefunden wird, was zu Einnahmeausfällen und zur Geschäftseinstellung oder Insolvenz bei der Emittentin und infolgedessen zu geringeren Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger als geplant und zu einem Teilverlust oder Totalverlust der Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger führen kann. Soweit eine andere Finanzierung gefunden wird, besteht das Risiko, dass diese nur zu schlechteren Konditionen geschlossen werden kann, was im Ergebnis zu höheren Ausgabe bei der Emittentin und zu geringeren als geplanten Zins- und Tilgungsauszahlungen an die Anleger und zu Teilverlusten des eingesetzten Kapitals führen kann.

Unabhängig davon besteht das Risiko, dass sich bzgl. der bankseitig zugrunde gelegten EEG-Regelungen zukünftig Änderungen ergeben, die vereinbarungsgemäß die Bank zur Anforderung zusätzlicher Eigenmittel zum Erhalt der Kapitaldienstfähigkeit berechtigen. Es besteht das Risiko, dass die nach fünf Jahren nachzuweisende endgültige Berechnung der Laufzeit des Anfangswertes um mehr als zwei Jahre die ursprünglich berechnete Laufzeit unterschreitet, mit der Folge, dass die Emittentin ein weiteres Reservekonto (Tilgungsauffangkonto) besparen muss, das zum Ausgleich der Differenz dient. Auszahlungen sind nur bei Erfüllung dieser Anforderungen erlaubt. Diese Risiken können dazu führen, dass die Emitentin nicht genügend Liquidität zu Begleichung der Zins- und Tilgungszahlungsansprüche der Anleger hat. Es besteht dann für den Anleger das Risiko, dass der Anleger Teilverluste seines eingesetzten Kapitals erleidet, solange die Anforderungen nicht erfüllt sind. Ferner besteht das Risiko, dass die finanzierende Bank im Falle des Eingreifens der bestehenden branchenüblichen Kündigungsmöglichkeiten den Kreditvertrag kündigt (z.B. bei bestimmter Wertverschlechterung der gewährten Kreditsicherheiten) oder Nachbesicherungen verlangt. In der Folge kann es zur Verwertung der gewährten Kreditsicherheiten durch die Bank kommen, was zu Einnahmeausfällen und zur Geschäftseinstellung oder Insolvenz bei der Emittentin und infolgedessen zu geringeren Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger als geplant und einem Teilverlust ihres eingesetzen Kapitals oder zu einem Totalverlust der Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger und einem Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals führen kann.

Die Emittentin kann weitere nicht nachrangige Fremdfinanzierungen aufnehmen oder aufstocken. In diesen

Fällen kann sich das vorgenannte Fremdfinanzierungsrisiko für den Anleger erhöhen, da auch diese weiteren nicht nachrangigen Fremdfinanzierungen vorrangig vor den Nachrangdarlehen der Anleger zu bedienen sind. Sollten die ursprünglichen Fremdfinanzierungen etwa nicht alle Sicherheiten verwerten, könnte eine zusätzliche Sicherheitsverwertung durch die weiteren Fremdkapitalgeber erfolgen, was zu Einnahmeausfällen und zur Geschäftseinstellung oder Insolvenz bei der Emittentin und infolgedessen zu geringeren Zinsund Tilgungszahlungen an die Anleger als geplant und einem Teilverlust ihres eingesetzen Kapitals oder zu einem Totalverlust der Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger und einem Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals führen kann.

Auch könnten die weiteren Fremdkapitalgeber zusätzliche Reservekonten zu ihren Gunsten verlangen, so dass auch erst diese Reservekonten angespart werden müssten, bevor Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger erfolgen könnten, was zu Teilverlusten des eingesetzten Kapitals beim Anleger führen kann.

Gesetzesänderungen

Gesetzesänderungen und andere Maßnahmen der jeweiligen Gesetz- und Verordnungsgeber können die Marktsituation beeinflussen und sich negativ auf die wirtschaftliche Situation und die Einnahmen der Emittentin auswirken. Es besteht die Möglichkeit, dass aufgrund gesetzgeberischer Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, zur Reduzierung oder auch zur Einstellung geschäftlicher Aktivitäten gezwungen wird.

Insbesondere erfolgt die Vergütung des erzeugten Stromes auf Basis des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Danach müssen Netzbetreiber den in ihr Netz eingespeisten Strom abnehmen und mit einem nach dem Gesetz zu bestimmenden Betrag finanziell fördern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das Erneuerbare-Energien-Gesetz während des Betriebes der Windkraftanlagen auch mit Wirkung für bereits in Betrieb befindliche Windkraftanlagen nachteilig ändert oder aufhebt oder neue vergütungsrelevante Normen erlässt. Vorstellbar sind auch gesetzgeberische Maßnahmen, die technische Anforderungen als Voraussetzung für den Erhalt der finanziellen Förderung, die für die Emittentin nicht erreichbar sind oder mit zusätzlichen Investitionen verbunden sind, festlegen.

Durch die vorgenannten gesetzgeberischen Maßnahmen kann es zu einer Verringerung oder zu einem Wegfall von Erlösen und zur Verschlechterung der Liquidität der Emittentin und damit letztlich zu geringeren Zins- und Tilgungszahlungen als prognostiziert an die Anleger kommen und damit zum Teil- oder zum Totalverlust ihres investierten Kapitals.

Liquiditätsrisiken

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht genügend Liquidität zur Verfügung hat, um ihre Geschäftsziele und die kalkulierten Zahlungsflüsse an die Anleger realisieren zu können (Liquiditätsrisiko). Das Erreichen der Geschäftsziele sowie die Kalkulationen zu den Zahlungsflüssen an die Anleger haben die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität zur Voraussetzung. Jede nachteilige Veränderung der Kosten oder Erlöse beeinflusst die Liquidität der Emittentin, sodass ein Liquiditätsrisiko entstehen kann. Dies kann z.B. in Situationen auftreten, in denen höhere Kosten als prognostiziert bei gleichbleibenden Erlösen anfallen oder in denen geringere Erlöse als prognostiziert bei gleichbleibenden Kosten anfallen. Liquiditätsrisiken können sich außerdem ergeben, wenn Kredite gekündigt werden. Weitere denkbare Szenarien können z.B. nicht oder unzureichend versicherte Schäden, der Ausfall wesentlicher Vertragspartner oder die Nichterfüllung wesentlicher Leistungen durch Vertragspartner sein. Auch Änderungen der gesetzlichen finanziellen Förderung für erzeugten Strom, Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung zum Betreiben der Windkraftanlagen oder auch das Erlassen von Auflagen durch Behörden, die den Betrieb der Windkraftanlagen einschränken, begründen ein Liquiditätsrisiko. Durch derartige Liquiditätsrisiken kann die Emittentin in eine existenzbedrohende Situation geraten, die auch zu einer Insolvenz der Emittentin führen kann. Bei Eintritt von Liquiditätsrisiken besteht für den Anleger das Risiko geringerer Zins- und Tilgungszahlungen als prognostiziert und zu Teilverlusten bis hin zum Totalverlustes des eingesetzten Nachrangdarlehenskapitals.

Erfüllung von Vertragspflichten durch Vertragspartner

Der unternehmerische Erfolg der Emittentin hängt u.a. davon ab, dass ihre Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen. Die Emittentin trägt das Risiko von Insolvenz, Kündigung, Betrug und sonstigen negativen Tatsachen, die auf Seiten der oder durch die beteiligten Vertragspartner eintreten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es während der Laufzeit der Nachrangdarlehen zu Vertragsbrüchen bzw. -verletzungen, kostspieligen oder erfolglosen Auseinandersetzungen kommt oder dass Vertragspartner sich erfolgreich auf Haftungseinschränkungen oder -ausschlüssen berufen und entsprechend nicht oder nicht voll haften, und/oder dass es zu Ausfällen von wichtigen Vertragspartnern kommt, und dass Ersatz-Vertragspartner nicht, nicht rechtzeitig oder zu ungünstigeren Konditionen gefunden werden. Die vorstehend genannten Risiken können zu erhöhten Kosten und/oder geringeren Einnahmen bei der Emittentin und zu geringeren Zins- und Tilgungszahlungen als geplant an die Anleger und zu Teilverlusten ihres eingesetzten Kapitals führen.

Interessenkonflikte

Aufgrund bestehender kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen derart, dass die Mitglieder der Geschäftsführung, Klaus Preiser und Michael Klein, auch Mitglieder der Geschäftsführung der Geschäftsbesorgerin badenova WärmePlus GmbH & Co. KG sind, und möglicher zukünftiger kapitalmäßiger und/oder personeller Verflechtungen derart, dass die Geschäftsführer Klaus Preiser und Michael Klein aufgrund ihrer Befreiung vom Wettbewerbsverbot auch die Geschäftsführung in anderen Projektgesellschaften oder anderen Wettbewerbern übernehmen können, kann sich das Risiko von Interessenkonflikten ergeben. Bei diesen Verflechtungen besteht das Risiko für den Anleger darin, dass die für die Emittentin handelnden Personen nicht ausschließlich die Interessen der Emittentin bzw. der Anleger vertreten, sondern auch oder nur eigene Interessen bzw. Interessen der anderen Unternehmen, für die sie tätig sind. Eine solche Benachteiligung der Interessen der Anleger kann zu Ertragsausfällen bei der Emittentin und geringeren Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger als prognostiziert und zu Teilverlusten ihres eingesetzten Kapitals führen.

Schlüsselpersonenrisiken/Managementrisiken

Der Erfolg der Vermögensanlage hängt wesentlich von den Entscheidungen und Fähigkeiten des jeweiligen Managements der Emittentin ab. Es können falsche Entscheidungen getroffen werden oder Schlüsselpersonen, z. B. durch Krankheit, vorübergehend ausfallen, oder, z. B. aufgrund Kündigung, dauerhaft ausfallen und nur durch weniger qualifizierte Personen ersetzt werden. Dies kann sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken und verringerte Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger und Teilverluste ihres eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Risiken auf Anlegerebene

Erfolgsabhängige Verzinsung der Nachrangdarlehen

Die Emittentin plant die Verzinsung der Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung sowie jährlich mit einem fix definierten Mindestprozentsatz. Sollte der tatsächliche Windertrag nicht den Mindestertrag für die erfolgsabhängige Verzinsung erreichen, werden die Anleger keine erfolgsabhängige Verzinsung erhalten, was einen Teilverlust ihres eingesetzten Kapitals zur Folge haben kann.

Eingeschränkte Fungibilität

Bei dem angebotenen Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung handelt es sich um eine beschränkt veräußerliche Vermögensanlage, da hierfür schon generell kein liquider geregelter Markt besteht. Ob sich ein solcher Markt in Zukunft entwickelt, ist ungewiss. Vorliegend kommt besonders hinzu, dass der Anleger seine Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag bzw. den Nachrangdarlehensvertrag mit Rechten und Pflichten nur an andere Bürger des badenova WärmePlus-Marktgebietes übertragen kann. Im Übrigen kann der Anleger den Nachrangdarlehensvertrag nur mit Zustimmung der Emittentin übertragen, die diese aus wichtigem Grund versagen kann. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Zustimmung nicht erteilt. Der Anleger muss die Abtretung bzw. Vertragsübertragung der Emittentin zur Zustimmung spätestens 6 Wochen vor Eintritt eines Zinszahlungstermins oder Tilgungstermins einreichen. Es besteht das Risiko, dass der Anleger diese Frist nicht einhalten kann und die Abtretung bzw. Vertragsübertragung nur zu einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht mehr durchführen kann. Aufgrund der vorstehenden Beschränkungen besteht das Risiko, dass ein Anleger bei einem Veräußerungswunsch keine Erwerber für das Nachrangdarlehen findet oder nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt, oder dass eine Veräußerung nur zu einem geringeren Veräußerungserlös als erwartet erfolgen kann

Laufzeit der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine langfristige Anlage. Ein Anleger kann seine Vermögensanlage entsprechend den Bedingungen des Nachrangdarlehensvertrags erstmals zum 31. Dezember 2026, danach jeweils mit sechsmonatiger Frist zum Kalenderjahresende, ordentlich kündigen. Es wird von einer Betriebsdauer der Windkraftanlagen von ca. 20 Jahren ausgegangen. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages erfolgt erst nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags. Es besteht daher das Risiko, dass ein Anleger nicht über sein eingesetztes Kapital verfügen kann, wenn er es vor dem erstmaligen ordentlichen Kündigungszeitpunkt oder vor sonstiger Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages vorzeitig benötigt.

Fremdfinanzierung seitens des Anlegers

Falls ein Anleger den Erwerb dieser Vermögensanlage fremdfinanziert, besteht die Gefahr, dass der Anleger die erwarteten Rückflüsse aus der Vermögensanlage nicht, nicht in der vorgesehenen Höhe oder Zeit erhält und er den auf die von ihm eingegangene Fremdfinanzierung entfallenden Kapitaldienst (Zins und Tilgung) nicht erbringen kann, wenn er die Rückflüsse aus der Vermögensanlage zur Bedienung des Kapitaldienstes eingeplant hat. Dies kann dazu führen, dass der Anleger zahlungsunfähig wird bzw. Privatinsolvenz anmelden muss, wenn er die Vermögensanlage zur Bedienung des Kapitaldienstes eingeplant hat. In diesem Fall muss der Anleger die Fremdfinanzierungsverbindlichkeiten aus seinem sonstigen Privatvermögen begleichen. Dies kann zu seiner Privatinsolvenz (Maximalrisiko) führen.

Qualifizierter Rangrücktritt

Der Anleger als Nachrangdarlehensgeber tritt mit seinen Forderungen aus dem Nachrangdarlehen (insb. Tilgung und Zinsen) gegenüber der Befriedigung aller anderen Gläubiger der Nachrangdarlehensnehmerin im Rang zurück, d.h. seine Forderungen treten hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung (InsO) genannten Forderungen zurück. Außerhalb einer Insolvenz der Nachrangdarlehensnehmerin ist die Geltendmachung der Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen, auch etwa im Fall einer vorzeitigen Kündigung, solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Nachrangdarlehensnehmerin (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) herbeiführte.

Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Nachrangdarlehensnehmerin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausgestaltung des Nachrangdarlehens mit einem qualifizierten Rangrücktritt hat das Nachrangdarlehen den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion. Höhe und Zeitpunkt der Zins- und Tilgungszahlungen an den Anleger unterliegen daher einem unternehmerischen Risiko, bis hin zum Teilverlustund Totalverlustrisiko für das eingesetzte Nachrangkapital. Sollte der Anleger Zins- und Tilgungszahlungen unter Verstoß gegen den qualifizierten Rangrücktritt erhalten haben, müsste er die erhaltenen Zahlungen aus seinem sonstigen Privatvermögen zurückzahlen, was zu seiner Privatinsolvenz führen kann (Maximalrisiko).

Insolvenzrisiko der Projektgesellschaft

Die Anleger tragen das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Die Ansprüche der Anleger gegenüber der Emittentin sind nicht besichert und in der Insolvenz gegenüber den Forderungen übriger (nicht nachrangiger) Gläubiger der Emittentin nachrangig. Aufgrund dieser Risiken kann es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen.

Rückabwicklung der Vermögensanlage

Es besteht das Risiko, dass aufgrund nicht erwarteter Ereignisse die Notwendigkeit besteht, die angebotene Vermögensanlage rückabwickeln zu müssen. Denkbarer Grund kann z.B. sein, dass die BaFin die hier an-

gebotenen Nachrangdarlehen als verbotenes Einlagengeschäft der Emittentin auffasst und aus diesem Grunde die Rückabwicklung der Vermögensanlage anordnet, was für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann, wenn die Emittentin die aufgenommenen Nachrangdarlehen nicht oder nicht vollständig zurückführen kann.

Mittelfreigabe

Nach Einzahlung des Nachrangdarlehensbetrags durch den Anleger auf das Konto der Emittentin sind Verfügungen der Geschäftsführer ohne eine Mittelverwendungskontrolle oder andere Aufsichtsinstanzen ohne weiteres möglich. Eine externe Mittelverwendungskontrolle wurde nicht eingerichtet. Es erfolgt insofern keine externe Kontrolle auf Basis des Investitionsplanes und keine Inhaltskontrolle. Ein Fehlverhalten der Geschäftsführung der Emittentin oder Fehlverwendung der von den Anlegern eingezahlten Gelder kann nicht ausgeschlossen werden, was im Ergebnis für den Anleger zu geringeren Zins- und Tilgungszahlungen als geplant oder zum Totalverlust führen kann.

Keine Verwaltungsrechte

Die Emittentin behält sich vor, neben der badenova WärmePlus auch Kommunen, Bürgerenergievereine, -gesellschaften oder -genossenschaften aus dem geografischen Umkreis des Projekts, ausgewählte weitere Kommunen im badenova WärmePlus-Marktgebiet und/oder weitere strategische Partner am Projekt zu beteiligen, die jeweils gesellschaftsvertragliche Rechte haben würden. Der Anleger hat demgegenüber gegenüber der Emittentin keine gesellschaftsvertraglichen Verwaltungsrechte, insbesondere keine Rechte auf Mitsprache, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen der Emittentin, Beteiligung an Geschäftsführungsentscheidungen, Kontroll-, Auskunfts- oder Informationsrechte, sodass sich das Risiko ergibt, dass Geschäftsführungsentscheidungen oder Gesellschafterbeschlüsse bei der Emittentin, einschließlich der Möglichkeit der Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, anders ausfallen als von dem einzelnen Anleger erwartet oder gewünscht, und dass die Entscheidungen oder Beschlüsse sich nachteilig auf die Emittentin und die geplanten Zinszahlungen an die Anleger auswirken und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens gefährden und damit zu Teil- oder Totalverlusten seines eingesetzten Kapitals führen können.

Informationsrisiken

Der Anleger hat die Emittentin über Änderungen seiner persönlichen Daten unverzüglich im Login-Bereich der elektronischen Beteiligungsplattform www.badenovawind.de/buergerbeteiligung zu informieren. Tut er dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann dies zu Verzögerungen bei Zahlungen an ihn führen, wenn Zahlungen aufgrund nicht mehr zutreffender persönlicher Daten nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können. Der Anleger erklärt sich im Zeichnungsformular damit einverstanden, dass Mitteilungen an ihn über die vorgenannte elektronische Beteiligungsplattform erfolgen und dass er über einen entsprechenden technische Zugang verfügt. Sorgt der Anleger nicht dafür, dass er diesen technischen Zugang hat, oder prüft der Anleger nicht auf der Beteiligungsplattform die für ihn dort eingestellten Nachrichten, kann es zu Informationsdefiziten auf seiner Seite kommen, die, je nach Wichtigkeit der Information, für ihn wirtschaftliche oder sonstige Nachteile im Hinblick auf sein investiertes Kapital haben können, z.B. weil er aufgrund Informationsdefizit nicht rechtzeitig für ihn vorteilhafte Maßnahmen ergreift, was im Ergebnis zu geringeren als geplanten Auszahlungen an den Anleger und damit zu Teil- oder Totalverlusten seines eingesetzten Kapitals führen kann.

Steuerliche Risiken

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können für die Emittentin nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder Ertragslage der Emittentin haben. Damit einhergehend kann somit die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt werden, die geplanten Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger vorzunehmen. Es besteht das Risiko, dass der Anleger steuerliche Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu erfüllen hat, auch wenn nur geringe, verspätete oder keine Zahlungen aus der Vermögensanlage an ihn erfolgen. In diesem Fall muss er die steuerlichen Verbindlichkeiten aus seinem sonstigen Privatvermögen begleichen, was zu seiner Privatinsolvenz (Maximalrisiko) führen kann.

Weitere Risiken

Weitere als die in diesem Kapitel genannten wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage existieren nach Kenntnis der Anbieterin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes nicht.

DER MARKT UND DIE GRUNDLAGEN DER WINDENERGIE

Bereits mit dem Stromeinspeisegesetz von 1990 wurde in der Bundesrepublik Deutschland der erste Grundstein zum Ausbau und zur Förderung erneuerbarer Energien und insbesondere der Nutzung der Windenergie gelegt. Seit dem Jahr 2000 existiert das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das den erneuerbaren Energiequellen für die Stromerzeugung endgültig zum Durchbruch verholfen hat. Das Gesetz verpflichtet Netzbetreiber zum Anschluss, zur Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energieguellen. Ziel dieses Gesetzes ist es, dass bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent des gesamten Stromverbrauches in Deutschland aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden. Dieser Anteil soll bis zum Jahr 2035 bereits auf 55 bis 60 Prozent gesteigert werden und im Jahr 2050 sogar mindestens 80 Prozent betragen.

Die baden-württembergische Landesregierung sieht neben anderen regenerativen Energiequellen, wie zum Beispiel der Sonnen- oder Bioenergie, in der Windkraft das größte Ausbaupotenzial. Bis 2020 sollen in Baden-Württemberg, allein durch Windkraft, zehn Prozent des erzeugten Stromes gedeckt werden.

Es gibt viele Gründe, die für den Ausbau der Windkraft in Deutschland und insbesondere auch in Baden-Württemberg sprechen.

Vorzüge der Windenergie

Die Energiequelle "Wind" ist erneuerbar und somit unerschöpflich. Zur Produktion des Stroms aus Windenergie werden keine endlichen Ressourcen verbraucht. Der Wind weht das ganze Jahr über, allerdings in unterschiedlicher Stärke.

Bei der Stromproduktion aus Windkraft werden keine für Mensch und Umwelt schädlichen Nebenprodukte, wie beispielsweise ${\rm CO}_2$ oder radioaktive Stoffe freigesetzt.

Die dezentrale Erzeugung des Stroms aus Windenergieanlagen, das heißt die Erzeugung vor Ort beziehungsweise in der Nähe des Verbrauchers, ermöglicht die unmittelbare Einspeisung in das Stromnetz vor Ort und vermeidet somit lange Transporte über Stromtrassen und damit verbundene Netzausbaukosten.

Steuereinnahmen für die Gemeinden

Die produzierten Stromerlöse werden größtenteils direkt in den Gemeinden vor Ort versteuert.

Regionale Wertschöpfung

Neben den Gewerbesteuereinnahmen trägt auch die Beauftragung regionaler Unternehmen für den Bau und den Betrieb des Windparks zur lokalen Wertschöpfung in der Region bei. Auch von der Bürgerbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung profitieren die Anwohner der Region.

Nach der Betriebszeit der Windenergieanlagen werden diese vollständig demontiert und zurückgebaut. Der Rückbau der Windenergieanlage ist bereits Teil der Baugenehmigung und wird schon bei der Finanzierung eingeplant. Moderne Anlagen lassen sich fast vollständig recyceln. Darüber hinaus besteht die Chance des sogenannten Repowerings, durch das Ersetzen alter Anlagenkomponenten mit Komponenten auf neuerem technischen Stand kann der Stromertrag dadurch am gleichen Standort gesteigert werden. Hierfür ist gleichwohl eine Verlängerung oder Neuverhandlung der Pachtverträge und ein neues Genehmigungsverfahren notwendig.

BADENOVA – PROJEKTENTWICKLER UND ANTEILSEIGNER

Die badenova-Gruppe

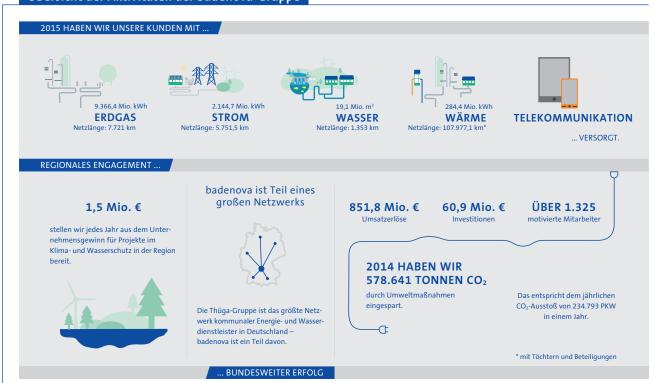
Die badenova-Gruppe deckt als Umwelt- und Energiedienstleister die Geschäftsfelder Vertrieb von Strom, Erdgas und Wasser, Netzbetrieb sowie Wärmeversorgung und erneuerbare Erzeugung ab. Neben diesen klassischen Versorgungsleistungen bietet badenova innovative und ökologische Dienstleistungen rund um die Themen Energie, Klima und Umwelt an.

Bei diesen Aktivitäten stehen die Grundsätze von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung, Regionalität sowie Wasser- und Klimaschutz an vorderster Stelle, denn badenovas oberster Vorsatz ist es, eine lebenswerte Zukunft für die Region zu ermöglichen.

Zu einer lebenswerten Zukunft gehört für badenova selbstverständlich, regenerative Energien, dezentrale Strukturen, bezahlbare Lösungen, innovative Technologien und regionale Wertschöpfung zu fördern und so die Energiewende in der Region voran zu treiben.

Organisiert in drei Geschäftsfeldern "Netze & Wasser", "Markt und Energiedienstleistungen" sowie "Wärme & Erzeugung" arbeiten die Mitarbeiter der badenova Tag für Tag mit Hochdruck an der Umsetzung dieser Leitsätze

Übersicht der Aktivitäten der badenova-Gruppe



Das Geschäftsfeld Wärme und Erzeugung in Form der badenova WärmePlus

Das Geschäftsfeld "Wärme und Erzeugung" in Form der badenova WärmePlus bündelt sämtliche Planungs-, Bauund Betriebsaktivitäten innovativer Strom-, Wärmeerzeugungs- und Biogasanlagen. Die badenova WärmePlus verantwortet darüber hinaus im Bereich der erneuerbaren Energien die Entwicklung sowie Bau und Betrieb von Biogas-, Windenergie- und Solaranlagen.

Realisierung des Windparks Kambacher Eck

Im Jahr 2015 hat badenova WärmePlus die Projektgesellschaft und Emittentin der Bürgerbeteiligung "Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG" gegründet. Die Besitzverhältnisse an der Projektgesellschaft sind in der nachfolgenden Grafik dargestellt. Hauptanteilseignerin ist derzeit die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG, sie hält 100% der Kommanditanteile. Die Emittentin behält sich vor, neben der Kommanditistin badenova WärmePlus auch Kommunen, Bürgerenergievereine, -gesellschaften oder -genossenschaften aus dem geografischen Umkreis des Projekts, ausgewählte weitere Kommunen im badenova WärmePlus-Marktgebiet und/oder weitere strategische Partner am Kommanditkapital zu beteiligen. Komplementärin und damit Vollhafterin der Emittentin ist die badenovaWIND GmbH.

Organisation weitere 13 verbundene badenova und 15 assoziierte Unternehmen und 4 übrige Energie. Tag für Tag 100% wesentliche Beteiligungen AG & Co. KG Komplementärin badenovawärmeplus 100% Verwaltungs GmbH weitere 5 verbundene und 7 assoziierte badenovawärmeplus 100% Unternehmen GmbH & Co. KG badenova*wind* GmbH 100% Komplementärin Windpark Kambacher Eck Kommunen, Bürger-Nachrangdarlehen energiegenossenschaften, (geplant) mit teilweise -gesellschaften und Bürger erfolgsabhängiger KG-Anteile -vereine, strategische Verzinsung Partner GmbH & Co. KG



Gesellschaftsübersicht (Stand Jahresabschluss 31.12.2016)

verbundenen Unternehmen badenova AG & Co. KG			
badenIT GmbH	Freiburg i. Br.	Geschäftsanteile	100%
badenova Beteiligungs-GmbH	Freiburg i. Br.	Geschäftsanteile	100%
badenova Verwaltungs-AG	Freiburg i. Br.	Kapitalanteil	100%
bnNETZE GmbH	Freiburg i. Br.	Geschäftsanteile	100%
E-MAKS GmbH & Co. KG	Freiburg i. Br.	Kommanditanteile	73,50%
E-MAKS Verwaltungs-GmbH	Freiburg i. Br.	Geschäftsanteile	75,00%
Energie-Service Dienstleistungsgesellschaft mbH	Freiburg i. Br.	Geschäftsanteile	100%
Infrastruktur-Trägergesellschaft mbH & Co. KG	Freiburg i. Br.	Kommanditanteile	100%
Infrastruktur-Verwaltungsgesellschaft mbH	Freiburg i. Br.	Geschäftsanteile	100%
Wärmegesellschaft Kehl GmbH & Co. KG	Kehl	Kommanditanteile	60%
Wärmegesellschaft Kehl Verwaltungs-GmbH	Kehl	Geschäftsanteile	60%
badenovaKONZEPT Verwaltungs-GmbH	Freiburg i. Br.	Geschäftsanteile	51%
regioDATA Gesellschaft für raumbezogene Informationssysteme mbH	Lörrach	Geschäftsanteile	51%
assoziierte Unternehmen badenova AG & Co. KG			
Badische Rheingas GmbH	Lörrach	Geschäftsanteile	50%
Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH	Kirchzarten	Geschäftsanteile	46%
Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH	Todtnau	Geschäftsanteile	24%
Energiewerk Ortenau Energiegesellschaft mbH & Co. KG	Achern	Kommanditanteile	24,50%
Gemeindewerke Gundelfingen GmbH,	Gundelfingen	Geschäftsanteile	30%
Gemeindewerke Umkirch GmbH	Umkirch	Geschäftsanteile	40%
sparstrom Energievertriebs GmbH	Köln	Geschäftsanteile	15%
Wärmeverbundkraftwerk Freiburg GmbH	Freiburg i. Br.	Geschäftsanteile	40,10%
badenova KONZEPT GmbH & Co. KG	Freiburg i. Br.	Kommanditanteile	49%
Netzgesellschaft Tuttlingen GmbH & Co. KG	Tuttlingen	Kommanditanteile	50%
Netzgesellschaft Tuttlingen Verwaltungs-GmbH	Tuttlingen	Geschäftsanteile	50%
regioAQUA Gesellschaft für Wasser und Abwassser mbH	Rheinfelden	Geschäftsanteile	50%
Regionalwerk Hochrhein GmbH & Co. KG	Lauchringen	Kommanditanteile	25,10%
Regionalwerk Hochrhein Verwaltungs-GmbH	Lauchringen	Geschäftsanteile	25,10%
THEOLIA Utilities Investment Company S. A.	Luxembourg	Kapitalanteil	30%
übrige wesentliche Beteiligungen badenova AG & Co. KG			
Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG	Freudenstadt	Kommanditanteile	15%
Syneco GmbH & Co. KG	München	Kommanditanteile	9,81%
Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	München	Kommanditanteile	0,96%
KOM9 GmbH & Co. KG	Freiburg i. Br.	Kommanditanteile	13,609
verbundenen Unternehmen badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co. KG		·	
badenovaWIND GmbH & Co. KG	Freiburg i. Br.	Kommanditanteile	100%
Energiegesellschaft Mühlheim Verwaltungs-GmbH	Mühlheim	Geschäftsanteile	100 %
Freiburger Wärmeversorgungs GmbH	Freiburg i. Br.	Geschäftsanteile	51%
TREA Breisgau Energieverwertung GmbH	Eschbach	Geschäftsanteile	60%
Wärme Süd-West GmbH	Freiburg i. Br.	Geschäftsanteile	55%



Gesellschaftsübersicht (Stand Jahresabschluss 31.12.2016)

ASF Solar GmbH & Co. KG	Freiburg i. Br.	Kommanditanteile	49%
ASF Solar Verwaltungs-GmbH	Freiburg i. Br.	Geschäftsanteile	49%
Badenweiler Energie GmbH	Badenweiler	Geschäftsanteile	50%
Das Grüne Emissionshaus GmbH	Freiburg i. Br.	Geschäftsanteile	50%
EVB Energieversorgungsgesellschaft Bauverein Breisgau mbH	Freiburg i. Br.	Geschäftsanteile	24,80%
regiosonne Verwaltungs GmbH	Freiburg i. Br.	Geschäftsanteile	37%
regiowind Verwaltungs-GmbH	Freiburg i. Br.	Geschäftsanteile	50%

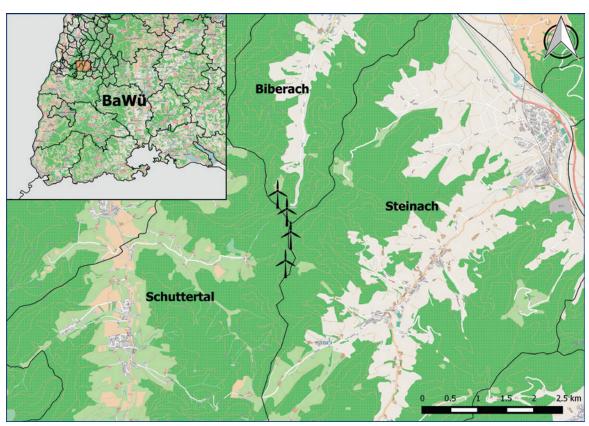
DAS PROJEKT WINDPARK KAMBACHER ECK

Projektbeschreibung

Der Windpark Kambacher Eck liegt im Mittleren Schwarzwald auf einem exponierten Höhenzug rund 500 m ü. NN. in idealer Nord-Süd-Ausrichtung. Durch eine umfassende Einbeziehung der Gemeinden, der Anrainer und der beteiligten Interessengruppen konnte eine gute Akzeptanz für das Bauvorhaben selbst in dieser landschaftlich und touristisch exponierten Lage erzielt werden. Für den Bau der Windenergieanlagen hat badenova ein Nachhaltigkeitskonzept aufgestellt. Es definiert Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für Flora und Fauna die deutlich über die gesetzlichen Auflagen hinausgehen. Hierbei hat sich badenova beispielsweise zu einer besonders naturschonenden Baustellenlogistik verpflichtet.

Lage

Der Windpark Kambacher Eck steht im Ortenaukreis zwischen dem Schuttertal und dem Kinzigtal auf einem Höhenzug, der sich in einer Höhenlage von 520 m bis 570 m ü. NN über mehrere Kuppen in nord-südlicher Richtung erstreckt. Die Fläche des Standortes liegt auf der Grenze der Gemarkungen der Gemeinden Steinach, Biberach und Schuttertal. Der bewaldete Höhenrücken bildet an dieser Stelle einen steil nach Westen und Osten abfallenden Kamm. Durch die Topographie besteht eine gute Anströmung aus der Hauptwindrichtung Südwest für alle installierten Windenergieanlagen.



Übersicht des Standorts der Windenergieanlangen

Der Transport der Komponenten der Windenergieanlagen erfolgte von Osten her aus dem Kinzigtal teilweise unter Einsatz von Spezialtransportern und Selbstfahrern, um die Eingriffe entlang der Zuwegung zu minimieren. Die Nutzung des Fundamentaushubs zum Wegebau an der Zuwegung erlaubte eine ressourcenschonende Bauweise. Umfangreiche ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die deutlich über die Empfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) hinausgehen, gewährleisten ein hohes Maß an Arten- und Landschaftsschutz.



Rotor-Transport



Technische Daten

Der Windpark besteht aus vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m und einer Gesamthöhe von 206,9 m. Die Türme sind im unteren Teil in Beton ausgeführt, die oberen Segmente bestehen aus Stahl. Die getriebelosen Generatoren der Enercon-Anlagen dieses Typs liefern eine Nennleistung von je 3,0 MW. Der Netzanschluss wurde über ein 6,8 km langes Erdkabel nach Seelbach in ein Umspannwerk des Netzbetreibers Netze Mittelbaden verlegt.

Ringgenerator

Windertrag (Prognosen)

Der Standort Kambacher Eck bietet mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,9–6,3 m/s für den Schwarzwald sehr gute Windverhältnisse. Diese wurden anhand von LIDAR-Messungen im Jahr 2014 am Standort selbst, korreliert mit Langzeitdatensätzen von vier umliegenden Windparks im Umkreis von 6–14 km aus den Jahren 1998–2014, ermittelt. Es wurden drei Ertragsberechnungen und -prognosen durch die Gutachter RSC GmbH, Velburg, CUBE Engineering GmbH, Kassel und TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München/Regensburg, erstellt.

Prognosen: Diese kommen zu einem durchschnittlichen Ertrag von 29.878 MWh p.a. im P50-Fall (2.364 Vollbenutzungsstunden) bei einer Unsicherheit von 15,87%. P50 bedeutet, dass dieser Ertrag mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% erreicht oder übertroffen wird. Entsprechend bedeutet P75, dass der Ertrag mit 75% Wahrscheinlichkeit erreicht oder übertroffen wird. Der erwartete durchschnittliche Ertrag bei P75 beträgt 26.680 MWh p.a., der erwartete durchschnittliche Ertrag bei P90 beträgt 23.803 MWh p.a.



Ertragsgutachten

Gutachter	P50	Unsicherheit	P75	P90
RSC	30.364	13,5 %	27.639	25.187
CUBE	35.134	16,8%	31.164	k.A.
TÜV SÜD	32.121	17,3%	28.377	25.007
Annahme badenova: Mittelwerte aus Ertragsprognosen von TÜV SÜD, Cube und RSC nach Abschlägen für Eigenbedarf, Netzverluste, Anlagenausfälle				
badenova (Prognose)	29.878	15,87%	26.680	23.803

Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziele und Anlagepolitik

Verwendung der Nettoeinnahmen für konkrete Projekte	Anlagepolitik der Emittentin ist es, — im Hinblick auf das unmittelbare Anlageobjekt — das seitens der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG gewährte Eigenkapital, das zur Entwicklung, Errichtung bzw. Erwerb der im Abschnitt "Das Projekt Windpark Kambacher Eck" auf Seite 39 beschriebenen vier Windkraftanlagen als Windpark Kambacher Eck im badenova WärmePlus-Marktgebiet aufgenommen wurde, zur Hälfte zurückzuführen. Mittelbar verfolgt die Emittentin die Anlagepolitik, die vorgenannten vier Windkraftanlagen zu betreiben. Anlageziel der Emittentin ist es, durch den Betrieb der Windkraftanlagen Erlöse zu erzielen, die es ihr erlauben, in Anspruch genommene Fremdmittel, einschließlich de Nachrangdarlehen, vollständig und fristgerecht nebst Verzinsung zu bedienen und darüber hinaus für ihre Anteilseigner eine angemessene Rendite zu erwirtschaften. Anlagestrategie der Emittentin ist die Investition in Erneuerbare Energie (Onshore-Windkraftanlagen), um mit Hilfe der Anlagenpolitik und mit Blick auf das Anlageziel die Vorteile der staatlich geförderten Stromgewinnung aus Erneuerbarer Energie nach dem EEG zu nutzen. Im Rahmen ihrer Anlagepolitik und Anlagestrategie beabsichtigt die Emittentin die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlage für ihre Geschäftszwecke einzusetzen. Konkret beabsichtigt sie, den Nachrangdarlehensbetrag zu verwenden für die Refinanzierung bzw. Ablösung bestehender Finanzierungen des Projekts Windpark Kambacher Eck in Form von Eigenkapital, das die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG zum Bau des Windparks gestellt hat. Eine Verwendung der Nettoeinnahmen für Ausschüttungen an die Gesellschafter der Emittentin ist nicht vorgesehen.
Realisierungsgrad dieser Projekte	Die Realisierung der Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung steht noch aus und setzt die erfolgreiche Einwerbung des geplanten Nachrangdarlehenskapitals voraus. Die Realisierung des Windparks Kambacher Eck ist mit den Mitteln der Eigenkapitalvorfinanzierung und dem Fremdkapital bereits erfolgt. Der Windpark Kambacher Eck wurde bereits errichtet. Der Windpark ist seit 23.03.2016 (WEA 4); 29.03.2016 (WEA 3), 19.05.2016 (WEA 2); 14.06.2016 (WEA 1) in Betrieb. Die endgültige Anlagen Abnahme vom Hersteller erfolgte am 17.11.2016.
Ausreichen der Nettoeinnahmen	Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlage reichen aus, um das unmittelbare Anlageobjekt, die Rückführung der EUR 5.600.000,— betragende Vorfinanzierung durch Eigenkapital de Kommanditistin badenova WärmePlus GmbH & Co. KG, in Höhe von EUR 2.800.000,— durchzuführen. Die übrige Vorfinanzierung in Höhe von EUR 2.800.000,— bleibt bestehen. Die Konzeption sieht zur Finanzierung des Projekts Windpark Kambacher Eck nach Durchführung der vorgenannten Rückführung der Vorfinanzierung Eigenkapital in Höhe von EUR 2.800.000,— sowie daneben Fremdkapital (Nachrangdarlehen) in Höhe von EUR 2.800.000,— und weiteres Fremdkapital (Bankdarlehen) in Höhe von EUR 17.000.000,— vor. Durch die hälftige Rückführung der Vorfinanzierung erfolgt bilanziell ein entsprechender Passivtausch, das das Nachrangdarlehen als Fremdkapital zu bilanzieren ist. Sollten die Nachrangdarlehen nicht in der maximalen Emissionshöhe von EUR 2.800.000,— gezeichnet und gewährt werden, verbleibt es in Höhe des nicht gewährten Nachrangdarlehens bei der bereits erfolgten Eigenkapitalvorfinanzierung, so dass der verbleibende bzw. endgültige Eigenkapital-(Vorfinanzierungs-)Anteil höher ausfallen würde.
Nutzung der Nettoeinnahmen für sonstige Zwecke	Für sonstige als die vorstehend genannten Zwecke werden die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlage nicht verwendet.

Anlageziele und Anlagepolitik

Möglichkeit der Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, Verfahren	Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik ist nicht geplant. Zur Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik bedarf es eines Beschlusses der Geschäftsführung der Emittentin, die ihrerseit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfte, wenn die Änderung einen zustimmungspflichtigen Vorgang im Sinne des § 11 des Gesellschaftsvertrages darstellt; das ist u. a. der Fall, wenn die Änderung eine Änderung des Unternehmensgegenstandes oder eine Änderung der Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedingen würde. Der Beschluss über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfte der qualifizierter Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Änderung könnte ohne Zustimmung der Nachrangdarlehensgeber durchgeführt werden.
Einsatz von Derivaten und Termingeschäften	Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist nicht vorgesehen.

Beschreibung des Anlageobjekts	Unmittelbares Anlageobjekt ist die Rückführung der Hälfte der von der Kommanditistin badenova WärmePlus GmbH & Co. KG in die Emittentin Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG eingebrachter Eigenkapitalvorfinanzierung in Höhe von TEUR 2.800 (insgesamt TEUR 5.600). Die Eigenkapitalvorfinar zierung diente der Bezahlung von Kosten der Entwicklung, Planung, Errichtung, Montage bzw. Erwerb und operativen Betrieb des Windparks und Vorfinanzierung der Kosten der Vermögensanlage. Mittelbares Anlageobjekt ist der Betrieb des Windparks Kambacher Eck. Dieser erstreckt sich im Ortenaukrei über die Gemarkungen der Gemeinden Biberach, Steinach und Schuttertal ("Kambacher Eck") und besteht aus vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E 115, mit einer Nennleistung von je 3000 kW
Eigentumsrechte oder andere dingliche Rechte am Anlageobjekt zugunsten der nach §§ 3, 7, 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen	Den nach den §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen stehen oder standen das Eigentum am unmittelbaren Anlageobjekt oder wesentlichen Teile desselben nicht zu. Diesen Personen steht aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am unmittelbaren Anlageobjekt nicht zu. Mittelbares Anlageobjekt: Vor dem Datum der Prospektaufstellung hat die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG der Emittentin mit Vertrag vom 4. Mai 2015 die vier Windenergieanlagen nebst Projektverträgen zu Projektentwicklung, Infrastruktur, Netzanschluss und aktivierbaren Eigenleistungen (inkl. Baustellenmanagement, Ausgleichsmaßnahmen), einschließlich Zubehör sowie sämtlichen Projektrechten, übertragen; Übertragungsstichtag war der jeweilige Tag der Rechnungsstellung. Ab diesem Tag und auch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die vorgenannten Rechte der Emittentin, die zugleich Prospektverantwortliche und Anbieterin der Vermögensanlage ist, zu (siehe zu diesem Vertrag näher im Abschnitt "Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts sowie Genehmigungen", dort unter "Projekte"/"Projektentwicklung"). Ferner hat die badenova AG & Co. KG die schuldrechtliche und dingliche Sicherung der Grundstücksrechte mit Vertra vom 18. Mai 2015 auf die Emittentin übertragen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen zugunsten der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (i. e. der Emittentin) Nutzungsverträge hinsichtlich der Grundstücke, auf denen die Windkraftan lagen errichtet sind. Zur Absicherung der vertraglichen Nutzungsrechte sind im Grundbuch zugunster der Anbieterin und Prospektverantwortlichen beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. Die Rechteeinräumung erfolgte zunächst zugunsten der badenova AG & Co. KG und wurde am 18. Ma 2015 auf die Anbieterin und Prospektverantwortlichen übertragen. Ferner sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zugunsten der badenova Holieberin und Prospektverantwortlichen beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. Die Rechteeinräumung erfolgte zun

Anlageobjekt

Bei den vorgenannten Personen handelt es sich vorliegend um Folgende: Die Prospektverantwortliche (nach § 3 VermVerkProspV zu nennende Personen) und Anbieterin (nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Personen), d. h. die Emittentin, die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (nach § 7 VermVerkProspV zu nennende Personen), d. h. die badenova-WIND GmbH und die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG, und die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Personen), d. h. die Herren Michael Klein und Klaus Preiser, sowie sonstige Personen (nach §12 VermVerkProspV zu nennende Personen). Sonstige Personen sind solche, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben. Solche sonstigen Personen bestehen vorliegend nicht. Nicht nur unerhebliche dingliche Es bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des unmittelbaren Anlageobjekts. Belastungen des Anlageobjekts Mittelbares Anlageobjekt: An dinglichen Belastungen hinsichtlich des mittelbaren Anlageobjekts, d. h. an den Betrieb der Windkraftanlage dinglich belastenden Umstände, bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die folgenden, hier zusammengefassten Belastungen. Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten an den Grundstücken, auf denen die Windkraftanlagen errichtet sind, zugunsten der Emittentin zur Absicherung der Nutzungsverträge hinsichtlich der Grundstücke und des Rechts, auf den Grundstücken Stromkabel, Steuerkabel und Leerrohre zu verlegen, sowie um Zuwegungen zu den Grundstücken zu errichten, betreiben und zu unterhalten, zu nutzen und abzusichern. Ferner bestehen die folgenden dinglichen Belastungen hinsichtlich des Betriebs des Windparks bzw. des mittelbaren Anlageobjekts, die im Abschnitt "Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts sowie Genehmigungen", dort unter "Fremdfinanzierung", Seite 52 – 53, näher aufgeführt sind: Dingliche Belastungen des Anlageobjekts zugunsten der finanzierenden Bank (hierzu gehören die dort erwähnte Raumsicherungsübereignung der vier Windenergieanlagen, inkl. aller Neben- und Zusatzeinrichtungen sowie anderem Zubehör auf den Grundstücken, Globalabtretung sämtlicher Zahlungs- und Vergütungsansprüche gegen Dritte, offene Abtretung des Anspruchs auf Vergütung aus Stromeinspeisung, Abtretung der Rechte und Ansprüche aus den Verträgen zur Lieferung und Errichtung der zu finanzierenden Anlage, Abtretung der Rechte und Ansprüche aus allen für den Betrieb der zu finanzierenden Anlagen und die Energiefortleitung notwendigen Gestattungsverträge, offene Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der für die zu finanzierenden Anlagen geschlossenen allgemeinen Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherung, Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem für die zu finanzierenden Anlagen geschlossenen Wartungsvertrag, Verpfändung der -Kapitaldienstreserve und des Guthabens zur Avalabsicherung, Eintragung erstrangiger beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zur Sicherung des Anspruchs des Kreditnehmers zur Errichtung und zum Betrieb der zu finanzierenden Anlagen auf den Pachtgrundstücken, Vormerkungseintragung zur Absicherung des Anspruchs der Bank oder von ihr benannter Dritter zur Errichtung und Betrieb der zu finanzierenden Anlagen auf den Pachtgrundstücken im Rang nach vorgenannter beschränkt persönlicher Dienstbarkeit zur Errichtung und Betrieb der zu finanzierenden Anlagen entsprechend einer dreiseitigen Vereinbarung, Globalabtretung sämtlicher Zahlungs- und Vergütungsansprüche gegen Dritte im Fall, dass bei Erstvalutierung noch kein Direktvermarktungsvertrag vorliegt. Darüber hinaus bestehen keine weiteren nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des mittelbaren Anlageobjekts. Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des unmittelbaren Anlageobjekts sind in Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des der Verpflichtungserklärung zur Bildung einer Kapitaldienstreserve und Guthabens zur Avalabsiche Anlageobjekts, insb. bzgl. des rung in Höhe von EUR 850.000 zu sehen; zudem ist zum Schutz der Bank vereinbart, dass Entnahmen Anlageziels und Ausschüttungen erst nach Bedienung von laufendem Betriebsaufwand, Versicherungen und Steuern, Bedienung des Kapitaldienstes (inkl. Avalprovisionen) gegenüber der Bank und Sicherstellung des Kapitaldienstes für den auf die geplante Entnahme/Ausschüttung geplanten 6-Monats-Zeitraum möglich sind (näher zu den genannten Beschränkungen siehe im Abschnitt "Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts sowie Genehmigungen", dort unter "Fremdfinanzierung", Seite 52-53). Mittelbares Anlageobjekt: Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des mittelbaren Anlageobjekts, sprich der Betriebs der Windkraftanlage, bestehen im Hinblick auf die erforderlichen erteilten Genehmigungen; so dürfen bestimmte Grenzwerte bei dem von den Windkraftanlagen ausgehenden Lärm und bei der durch die Windkraftanlagen bedingten Beschattungsdauer nicht überschritten werden. Zur Einhaltung der Grenzwerte enthalten die Genehmiqungsbescheide rechtlich verbindliche Vorgaben, und zwar den Einbau von Abschalteinrichtungen; weitere einschränkende Auflagen hat sich die zuständige Behörde vorbehalten. Eine Einschränkung erfolgt auch im Rahmen der Genehmigung aus naturschutzrechtlicher Sicht hinsichtlich Fledermäuse und Eidechsen, was vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach BNatSchG und eine Abschaltung der Anlage bei Unterschreiten bestimmter Windgeschwindigkeiten oder Überschreiten bestimmter Temperaturen zu bestimmten Monaten beinhaltet. Zur Einhaltung dieser Vorgaben ist der Einbau von Abschalteinrichtungen vorgeschrieben; die Behörde hat sich vorbehalten, den Abschaltalgorithmus zu ändern (siehe näher zu den rechtlichen Beschränkungen im Rahmen der Genehmigungen im Abschnitt "Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts sowie Genehmigungen", dort unter "Geneh-

gungen", Seite 23).

migungen", Seite 52, sowie die Hinweise im Abschnitt "Risiken der Vermögensanlage" unter "Genehmi-

An	210	120	,,,,,	K L

	Anlageziel ist im Rahmen der unternehmerischen Investition in die Windkraftanlagen, für die Anleger die Verzinsung und Rückzahlung und eine Eigenkapitalrendite für die Gesellschafter der Emittentin zu erzielen. Rechtlich eingeschränkt ist die Erreichung dieses Anlageziels durch die vorstehend genannter rechtlichen Einschränkungen dadurch, dass Auszahlungen an die Gesellschafter und die Anleger erst nach Bedienung oder Absicherung der genannten vertraglich vereinbarter Kapitaldienstzahlungen an die finanzierende Bank bzw. Erfüllung der bestimmten Kapitaldienstbedingungen erlaubt sind und dadurch dass die für die Bedienung der Verzinsung und Rückzahlung sowie der Eigenkapitalrendite erforderlichen Erlöse durch die Abschaltung des Windparks, soweit dies nach den vorstehend genannter Bedingungen erforderlich wird, geringer ausfallen können. Darüber hinaus bestehen keine weiteren rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des unmittelbaren oder mittelbaren Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlagenziel.
Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insb. bzgl. des	Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des unmittelbaren Anlageobjekts beste hen nicht. Mittelbares Anlageobjekt: Tatsächliche Beschränkungen ergeben sich daraus, dass bei Überschreiten
Anlageziels	bestimmter Windstärken die Windkraftanlagen nicht mehr arbeiten oder zur Schadensvermeidung abgeschaltet werden müssen bzw. bei Unterschreiten bestimmter Windstärken die Windräder sich nicht drehen oder weil andere Eisbildung, Zerstörung oder sonstige mit oder ohne Fremdeinwirkung erfolgende Beschädigungen der Windkraftanlagen deren Betrieb verhindern und infolgedessen keine Energie erzeugt werden kann, die eingespeist oder verkauft werden könnte oder weil erzeugte Energie aufgrund Netzengpass nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann, ohne dass hierfür eine vollständ ge Kompensation erfolgt: siehe insofern auch die Hinweise in den Unterabschnitten "Windpotential und Standortrisiken", Seite 24, "Technische Risiken und Garantien", Seite 24, Betriebsstörungen und Betriebsverluste", Seite 24–25, "Unterbrechung der Stromabnahme", Seite 25, "Verschleiß/Lebensdauer", Seite 25, "Zerstörung/Beschädigung", Seite 25, im Abschnitt "Risiken der Vermögensanlage". Sonstige tatsächlich Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des mittelbaren Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlagenziel, bestehen nicht.
Erforderlichkeit und Vorliegen behördlicher Genehmigungen	Behördliche Genehmigungen sind im Hinblick auf das unmittelbare Anlageobjekt nicht erforderlich und liegen nicht vor.
oenoranene oenemmigangen	Mittelbares Anlageobjekt: Zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Kambacher Eck ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, die die ebenfalls erforderliche Genehmigung nach der Landesbauordnung Baden Württemberg einschließt, sowie eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Die Genehmigungen wurden am 19.06.2015 zunächst der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH erteilt und von dieser am 24.06.2015 auf die Emittentin übertragen. Nähere Angaben hierzu sind im nachfolgenden Abschnitt "Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts sowie Genehmigungen", dort unter "Genehmigungen" (Seite 52), aufgeführt.
	Sonstige behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.
Von der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts geschlossene Verträge	Im Hinblick auf das unmittelbare Anlageobjekt wurde in § 4 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin vereinbart, dass die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG berechtigt ist, soweit die Emittentin Ka pital im Wege von Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung aufnimmt, nach Ablai etwaiger gesetzlicher Widerrufsfristen den Betrag ihrer auf Kapitalkonto und Rücklagenkonto gebuchte Einlage im Verhältnis ihrer Einzahlung durch Erklärung gegenüber der Emittentin um den Betrag des au genommenen Nachrangdarlehens herabzusetzen, maximal bis zu der Höhe, dass ihre nach Herabsetzun verbleibende Einlage – auch unter Berücksichtigung etwaiger Veräußerungen von Teilen ihres Kommanditanteils – einen Anteil am Kommanditkapital der Emittentin von 25,1% nicht unterschreitet.
	Sonstige Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des unmittelbaren Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon wurden nicht geschlossen.
	Mittelbares Anlageobjekt: Zur Anschaffung und Herstellung der Windkraftanlagen hat die Emittentin die folgenden Verträge geschlossen: Nutzungsverträge; Nutzungsverträge für Standortgrundstücke; geschlossen zwischen dem 10. Mai 2013 und dem 08. Juni 2015, letzter Vertrag geschlossen am 08. Juni 2015, von der regiowind Verwaltungs-GmbH sowie der badenova AG & Co. KG; Übergang an die Emittentin am 04. Mai 2015 bzw. 18. Mai 2015 Schuldrechtliche Nutzungsverträge; geschlossen zwischen dem 22. April 2015 und dem 21. Juli 2015, letzter Vertrag geschlossen am 21. Juli 2015, von der badenova AG & Co. KG bzw. der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG; Übergang an die Emittentin am 18. August 2015 Nutzungsverträge für Zuwegungsgrundstücke; geschlossen zwischen dem 31. August 2014 und dem 05. November 2015, letzter Vertrag geschlossen am 05. November 2015, von der regiowind Verwaltungs-GmbH; Übergang an die Emittentin am 04. Mai 2015 bzw. 31. August 2015 Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten; Gewährt zwischen dem 27. April 2015 und dem 02. Juli 2015 letzter Vertrag geschlossen am 02. Juli 2015, gegenüber der badenova AG & Co. KG; Übergang an die Emittentin am 28. Oktober 2015 Kaufvertrag über die Rechte an der Projektentwicklung sowie die Bestellabwicklung des Windparks; geschlossen am 04. Mai 2015 zwischen der Projektgesellschaft und der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG

Anlageobjekt

- > Herstellungsvertrag über die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme der vier Windenergieanlagen; geschlossen am 06 Juli 2015 zwischen der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG und der Enercon GmbH;
- Übergang an die Projektgesellschaft am 26. September 2016
- > Instandhaltungsvertrag; geschlossen am 27. August 2015 zwischen der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG und der Enercon GmbH; Übergang an die Projektgesellschaft am 12. September 2016
- > Vertrag zur Herstellung des Netzanschlusses; geschlossen am 13.05.2015 zwischen der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG und der Georg Vetter e. K.; Übergang an die Projektgesellschaft am 12. September 2016
- > Vertrag zur Herstellung der Zuwegung; geschlossen am 13.05.2015 zwischen der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG und der Schwörer Erd- und Wegebau GmbH; Übergang an die Projektgesellschaft am 2. September 2016
- > Netzanschluss (Durchführung) und Einspeisung; kein Vertrag, sondern gesetzliches Schuldverhältnis nach den Vorschriften des EEG zwischen der Projektgesellschaft und dem Netzbetreiber mit Abnahme am 21 März 2016
- > Vertrag über die Direktvermarktung von Strom; geschlossen zwischen der badenova AG & Co. KG und der Projektgesellschaft; geschlossen am 15.03.2016
- > Technischer Geschäftsbesorgungsvertrag über technische Betriebsführung, die Instandhaltung der Netzanschluss- und Infrastruktureinrichtungen und die Überwachung und Optimierung des Betriebs der Windenergieanlagen durch Enercon; geschlossen am 13.03.2017 zwischen der Projektgesellschaft und der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG mit Wirkung zum 01.01.2017
- > Kaufmännischer Geschäftsbesorgungsvertrag über die laufenden Geschäfte wie Buchhaltung, Erstellung des Jahresabschlusses sowie über die steuerliche Abwicklung; geschlossen zwischen der Projekt-gesellschaft und der badenova AG & Co. KG am 20.07.2016
- > Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung; geschlossen am 13.03.2017 zwischen der Projektgesellschaft und der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG mit Wirkung zum 01.01.2017
- > Vertrag über das Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen; geschlossen am 02. M\u00e4rz 2016 zwischen der badenova W\u00e4rmePlus GmbH & Co. KG und der FrinaT GmbH; \u00fcbergang an die Emittentin am 10. Oktober 2016
- > Darlehensvertrag über eine Projektfinanzierung; geschlossen zwischen der Emittentin und der Deutschen Kreditbank AG, Berlin, am 23./26. November 2015 mit Nachtrag vom 21. Juni 2016
 Weitere Angaben hierzu sind im nachfolgenden Abschnitt "Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts sowie Genehmigungen", dort in den Unterabschnitten "Nutzung" bis "Fremdfinanzierung" (Seite 47–53), aufgeführt.

Sonstige Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des mittelbaren Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon wurden von der Emittentin nicht geschlossen.

Gutachter, Daten und Ergebnisse von Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt

Folgende Bewertungsgutachten wurden für das Anlageobjekt eingeholt:

Windautachten:

RSC GmbH

11. Juli 2014, Energieertragsberechnung. Ergebnis: Energieertrag bei P50 von 30.364 MWh/Jahr 16. Juli 2014, Turbulenzintensität. Ergebnis: Mittlere Turbulenzintensität für die Windenergieanlage 1 von 13,5 %, Windenergieanlage 2 von 14,4 %, Windenergieanlage 3 von 13,1 %, Windenergieanlage 4 von 14.2 %

30. Juli 2015, Schall und Schattenwurf. Ergebnis: Energieertrag bei P50 von 28.223 MWh/Jahr CUBE Engineering GmbH

17. Dezember 2014, Ertragsprognose. Ergebnis: Energieertrag bei P50 von 35.134 MWh/Jahr TÜV SÜD Industrie Service GmhH

20. November 2014, Ertragsprognose. Ergebnis: Energieertrag bei P50 von 32.086 MWh/Jahr 9. Dezember 2014, Windprognose Addendum, Ertragsprognose. Ergebnis: Energieertrag bei P50 von 32.121 MWh/Jahr

Prognosen: Die Ertragsberechnungen bzw. -prognosen der drei Gutachter RSC GmbH, CUBE Engineering GmbH, und TÜV SÜD Industrie Service GmbH, kommen zu einem durchschnittlichen Ertrag von 29.878 MWh p. a. im P50-Fall und zu einem durchschnittliche Ertrag von 26.680 MWh p. a. bei P75 sowie zu einem durchschnittlichen Ertrag von 23.803 MWh p. a. bei P90. Weitere Angaben zu den Gutachten finden sich im obigen Abschnitt "Das Projekt Windpark Kambacher Eck" unter "Windertrag (Prognosen)" (Seite 40–41).

Anlageobjekt

	Schall und Schattenwurf: Lahmeyer International GmbH
	8. April 2014, Schallimmissions-Prognose. Ergebnis: An zwei Immissionsorten wird der Richtwert über- schritten. Unterschied vom menschlichen Gehör nicht wahrnehmbar. Drosselung oder Abschaltung nicht erforderlich. Betrieb im leistungsoptimierten Modus möglich.
	8. April 2014, Schattenwurf-Immissions-Prognose. Ergebnis: Bei worst-case-Betrachtung Überschreitung der maximal täglichen Beschattungsdauer an drei von dreizehn Immissionsorten; Überschreitung der jährlichen Beschattung von 30 Stunden an drei Immissionsorten. Schattenabschaltautomatik zur Einhaltung der Richtwerte empfohlen.
	Bodengutachten: Weiß Beratende Ingenieure GmbH 2./12. Februar 2015, Bodengutachten. Ergebnis: Bestätigung der Bodenkennwerte und Richtigkeit der Bauausführung
	Artenschutz: Dr. Jürgen Deuschle O1. Oktober 2014, Artenschutzgutachten. Ergebnis: Durch fachlich begleitete Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert und Individuenverluste streng geschützter Arten weitestgehend ausgeschlossen. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Vorhabensbereich werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert.
	(nähere Angaben zu u. a. Sitz und Geschäftsführung der Gutachter finden sich im Abschnitt unten "Vertragspartner", Seite 58).
Lieferungen und Leistungen von nach §§ 3, 7, 12 VermVerkProspV zu nennen- den Personen	Die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG ist von der Emittentin mit der Projektentwicklung und Bestellabwicklung für den Windpark sowie ferner mit der technischen Betriebsführung und der kaufmännischen Betriebsführung (Erstellen von Wirtschaftsplänen, Vorbereiten von Gremiensitzungen) des Windparks beauftragt und führt diese Leistungen durch. Darüber hinaus werden Lieferungen und Leistungen durch Personen, die nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennen sind, nicht erbracht. Bei den vorgenannten Personen handelt es sich vorliegend um Folgende: Die Prospektverantwortliche (nach § 3 VermVerkProspV zu nennende Personen) und Anbieterin (nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Personen), d. h. die Emittentin, die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (nach § 7 VermVerkProspV zu nennende Personen), d. h. die badenovaWIND GmbH und die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG, und die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Personen), d. h. die Herren Michael Klein und Klaus Preiser, sowie sonstige Personen (nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Personen). Sonstige Personen sind solche, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben. Solche sonstigen Personen bestehen vorliegend nicht.
Voraussichtliche Gesamtkosten des Anlageobjekts	Die Gesamtkosten des Projekts Windpark Kambacher Eck betragen voraussichtlich EUR 22.856.000,–. Eine Erläuterung der Gesamtkosten mit Aufgliederung, die insbesondere die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstigen Kosten ausweist und die geplante Finanzierung in einer Gliederung, die Eigen- und Fremdmittel, untergliedert nach Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmitteln, gesondert ausweist, findet sich im Abschnitt "Wirtschaftliche Eckdaten", Seite 61–62.
Eigen- und Fremdmittel	Die kalkulierten Eigenmittel betragen EUR 2.800.000,— und die kalkulierten Fremdmittel EUR 19.800.000,—. Nähere Angaben zu diesen Mitteln nebst Konditionen und Fälligkeiten und sowie Umfang und Bereitsteller dieser Mittel finden sich im Abschnitt "Wirtschaftliche Eckdaten", Seite 62–63.
Angestrebte Fremdkapitalquote und Auswirkung der Hebeleffekte	Die angestrebte Fremdkapitalquote beträgt 74,4% bzw. unter Berücksichtigung der Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung durch Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 2.800.000 insgesamt 86,6%. Die Finanzierungsstruktur hat keine Hebelwirkung auf die Verzinsung der Nachrangdarlehen. Der Einsatz des Fremdkapitals ermöglicht eine gehebelte Rendite auf das eingesetzte Eigenkapital von 6,4%. Der positive Hebeleffekt entsteht, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Der Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital. Ohne den Einsatz des Fremdkapitals wäre die Rendite niedriger. Ein negativer Hebeleffekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen, als die aus der Investition erbrachten Rückflüsse. Der Einsatz des Fremdkapitals ist mit den im obigen Abschnitt "Risiken der Vermögensanlage" verbundenen Risiken, dort namentlich unter "Fremdfinanzierung seitens der Emittentin" (Seite 28–29), verbunden.

Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung und den Betrieb des Anlageobjekts sowie Genehmigungen

Nutzung

Nutzungsrechte

Die Grundstücke, die für Errichtung und Betrieb des Windparks Kambacher Eck genutzt werden, stehen nicht im Eigentum der Emittentin. Für Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen ist die Grundstücksnutzung am Standort der Windkraftanlagen, für den Netzanschluss und für die Zuwegung zum Windpark erforderlich.

Mit den verschiedenen Eigentümern der Grundstücke, deren Nutzung erforderlich ist, wurden Nutzungsrechte vereinbart. Insgesamt bestehen Nutzungsrechte an 34 Flurstücken am Standort der Windenergieanlagen, an 28 Flurstücken für die Kabeltrasse und an 37 Grundstücken für die Zuwegung.

Standort des Windparks

Mit den Eigentümern am Standort wurden Nutzungsverträge geschlossen. Die Nutzungsverträge wurden, zwischen dem 10. Mai 2013 und dem 08. Juni 2015, letzter Vertrag geschlossen am 08. Juni 2015, zunächst von der regiowind Verwaltungs-GmbH sowie der badenova AG & Co. KG mit den Eigentümern geschlossen und mit Verträgen vom 4. Mai 2015 bzw. 18. Mai 2015 auf die Emittentin übertragen.

Gestattung

Durch die Nutzungsverträge wird der Emittentin jeweils die Grundstücksnutzung zur Errichtung, zum Betrieb und zum Unterhalt von Windkraftanlagen mit Transformator, Kabelzuführungen und befestigten Zuwegungen und Montageflächen gestattet.

Vertragsdauer

Die Nutzungsverträge laufen je 25 Jahre ab Inbetriebnahme mit einer Option für die Emittentin zur Verlängerung der Laufzeit um 5 Jahre.

Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt für alle Nutzungsverträge beträgt pro Jahr 5 % der Umsatzerlöse aus dem Stromver-

kauf, mindestens EUR 30.000,–. Bei Überschreitung einer Volllaststundenzahl von 2.200 in einem Jahr erhöht sich das Nutzungsentgelt auf 6% der Umsatzerlöse dieses Jahres. Das gesamte Nutzungsentgelt wird nach einem Schüssel auf die einzelnen Grundstückseigentümer aufgeteilt.

Dienstbarkeit

Die vertraglichen Nutzungsrechte für den Standort der Windenergieanlagen sind jeweils dinglich durch eine im Grundbuch eingetragene beschränkt persönliche Dienstbarkeit abgesichert. Die Dienstbarkeiten sind zugunsten der Emittentin eingetragen.

Kündigungsrechte

Ein Eigentümer kann den jeweiligen Nutzungsvertrag u.a. kündigen, wenn die Emittentin ihre Vertragspflichten grob und/oder wiederholt verletzt oder wenn die Emittentin mit der Zahlung des Nutzungsentgelts oder eines Teils von mindestens EUR 100 davon länger als drei Monate in Verzug ist.

Kabeltrasse

Das Recht, auf Grundstücken Stromkabel, Steuerkabel und Leerrohre zu verlegen, zu belassen und zu betreiben, wird in den meisten Fällen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gewährt.

Die Grundstückseigentümer haben, zwischen dem 27. April 2015 und dem 02. Juli 2015, letzter Vertrag geschlossen am 02. Juli 2015, zunächst der badenova AG & Co. KG jeweils eine solche beschränkt persönliche Dienstbarkeit gewährt. Die Dienstbarkeiten wurden am 28. Oktober 2015 auf die Emittentin übertragen.

Mit einigen Grundstückseigentümern wurden (schuldrechtliche) Nutzungsverträge geschlossen (z.B. mit der Stadt Lahr, der Gemeinde Seelbach, dem Ortenaukreis), ohne dass eine Dienstbarkeit besteht. Diese Verträge wurden, zwischen dem 22. April 2015 und dem 21. Juli 2015, letzter Vertrag geschlossen am 21. Juli 2015, zunächst von der badenova AG & Co. KG bzw. der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG geschlossen, und am 18. August 2015 auf die Emittentin übertragen.

Zuwegung

Durch Nutzungsverträge haben die Grundstückseigentümer jeweils das Recht gewährt, auf den jeweiligen Grundstücken befestigte Zuwegungen zum Windpark zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu nutzen. Die Nutzungsverträge wurden, zwischen dem 31. August 2014 und dem 05. November 2015, letzter Vertrag geschlossen am 05. November 2015, zunächst von der regiowind Verwaltungs-GmbH geschlossen und mit Vertrag vom 4. Mai bzw. 31. August 2015, letzter Vertrag geschlossen am 31. August 2015, auf die Emittentin übertragen.

Die vertraglichen Nutzungsrechte sind für dauerhaft genutzte Wege dinglich durch eine im Grundbuch eingetragene beschränkt persönliche Dienstbarkeit abgesichert. Die Dienstbarkeiten sind zugunsten der Emittentin eingetragen.

Projekt

Projektentwicklung

Die Entwicklung des Projekts Windpark Kambacher Eck wurde ursprünglich von der Ökostromgruppe Freiburg im Jahr 2012 für die gemeinsame Tochtergesellschaft regiowind GmbH begonnen. 2014 wurden die Rechte an der laufenden Projektentwicklung an die badenova AG & Co. KG und von dieser 2015 an die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG übertragen.

Zwischen der Projektgesellschaft und der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG besteht ein Kaufvertrag vom 04. Mai 2015 über die Rechte an der Projektentwicklung sowie die Bestellabwicklung des Windparks. Sämtliche Lieferungen und Leistungen von Dritten wurden in der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG beauftragt und an die Projektgesellschaft bis zum Übertragungsstichtag an die Projektgesellschaft weiterverrechnet. Nach der Übertragung der Projektverträge wurden die Rechnungen direkt von den Lieferanten, ohne weitere Verrechnung durch die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG, an die Emittentin ausgestellt (weitere Angaben hierzu finden Sie im Abschnitt "Wirtschaftliche Eckdaten" unter "Investitionen/Gesamtkosten und Finanzierung").

Die Übertragung der Rechte und Eigentumsansprüche aller vorgenannten Gewerke einschließlich der Rechte an der Projektentwicklung, der Bestellabwicklung, der Lieferungen und Leistungen zur Errichtung des Windparks erfolgte gegen einen Rechnungsbetrag von insgesamt EUR 20.418.391,51 wovon EUR 603.082,– als Projektentwicklungspauschale an die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG flossen und der Restbetrag als durchlaufender Posten externer Rechnungssteller der Emittentin in Rechnung gestellt werden; eventuelle Mehrkosten trägt die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG bis EUR 300.000,– (in der oben genannten Projektentwicklungspauschale von EUR 603.082,– enthalten), darüber hinaus gehende Beträge werden an die Emittentin weiterberechnet.

Herstellung

Zwischen der Projektgesellschaft und der Enercon GmbH ("Enercon") besteht ein Herstellungsvertrag über die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 am Standort Kambacher Eck. Dieser Vertrag wurde am 06. Juli 2015 zunächst von der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG geschlossen und am 26. September 2016 auf die Projektgesellschaft übertragen. Vertragsbestandteil des Herstellungsvertrags ist eine Rahmenvereinbarung zwischen der Enercon GmbH und der Thüga AG vom 15./18. Juli 2014 über die Erstellung und Lieferung von Windenergieanlagen.

Enercon hat die vier Windkraftanlagen des Windparks Kambacher Eck hergestellt, geliefert und errichtet. Die Windenergieanlagen wurden im ersten bzw. im zweiten Quartal 2016 in Betrieb genommen. Enercon steht vertraglich eine Gesamtenergievergütung von EUR 17.100.000 entsprechend der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im 1. Quartal bzw. 2. Quartal 2016 zu.

Die Windenergieanlagen wurden am 1. Juni bzw. 27. Juli 2016 von einem unabhängigen Gutachter geprüft, der diverse Mängel festgestellt hatte, die zur finalen Abnahme von Enercon beseitigt werden mussten. Die Abnahme der Windenergieanlagen vom Hersteller Enercon erfolgte mit Mängelliste und einem Preiseinbehalt in Höhe von EUR 230.000,– am 17. November 2016. Die leistungsrelevanten Fehler an der Isometermessung (Status 9:1) wurden bis zum 31. Dezember 2016 behoben. Weitere nicht leistungsrelevante eher kosmetische Mängel werden nach Verfügbarkeit des zur Behebung nötigen Fachpersonals abgearbeitet.

Die Haftung von Enercon für Mängel der Windenergieanlagen ist durch die Rahmenvereinbarung als Pauschale ausgestaltet, in der Summe begrenzt (die maximale Haftungshöchstgrenze beträgt 50% des Netto-Auftragswerts der betroffenen Windenergieanlage) und in der Sache begrenzt (für einige Schadensarten wird nicht gehaftet: z.B. für Produktions- bzw. Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Finanzierungsaufwendungen).

Die Rahmenvereinbarung regelt einen umfangreichen Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkungen.

Instandhaltung

Zwischen der Projektgesellschaft und Enercon besteht ein Instandhaltungsvertrag mit Datum vom 27. August 2015 über die Instandhaltung der vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 am Standort Kambacher Eck. Dieser Vertrag wurde zunächst von der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG geschlossen und am 12. September 2016 auf die Projektgesellschaft übertragen.

Enercon gewährt für die gesamte Betriebsphase, deren Start die Parteien mit Zusatzvereinbarung vom 19.01.2017 auf den 17.11.2016 festgelegt haben, eine eingeschränkte Verfügbarkeitsgarantie. Ferner garantiert Enercon für zwei Jahre ab Abnahme, dass die Windenergieanlage technisch in der Lage ist, den auf Grundlage der berechneten Leistungskennlinie rechnerischen Energieertrag zu erreichen und dass der Schallpegel der Anlage die im Schallleistungspegel-Datenblatt aufgeführten Schallleistungswerte unter Berücksichtigung einer Toleranz nicht überschreitet. Die Haftung aus diesen zwei letztgenannten Garantien ist summenmäßig insgesamt beschränkt auf einen kumulierten Maximalbetrag in Höhe von 20 % des anteilig auf die jeweils betroffene Windenergieanlage entfallenden Vertragspreises.

Enercon steht eine jährliche Vergütung pro Windenergieanlage zu. Diese Vergütung wird ab dem zweiten Betriebsjahr variabel in Abhängigkeit von dem Ertrag der Windenergieanlage im vorangegangenen Betriebsjahr und dem Alter der Windenergieanlage berechnet, pro Betriebsjahr jedenfalls eine Mindestvergütung, die von EUR 40.000,— im zweiten Jahr ansteigt und in der Endstufe im 20. Betriebsjahr EUR 340.000,— beträgt. Eine Preisanpassung an Inflation ist vorgesehen.

Für die Inbetriebnahme der beiden Windenergieanlagen im 2. Quartal 2016 steht Enercon eine Mehrertragsbeteiligung von maximal EUR 200.000,— zu. Mehrertrag liegt vor, wenn der Jahresenergieertrag des Windparks über dem Betrag von 26.680,00 MWh liegt.

Die Haftung von Enercon ist so weit wie gesetzlich möglich ausgeschlossen. Enercon haftet nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten sowie für Ansprüche aus der Verletzung von Leib und Leben sowie dem Produkthaftungsgesetz.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Betriebsjahren. Die Projektgesellschaft kann den Vertrag mit einer dreimonatigen Frist zum Betriebsjahresende kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf des vierten Betriebsjahres. Die Projektgesellschaft hat bei Kündigung eine Kündigungsgebühr zu zahlen. Enercon kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Netzanschluss (Herstellung)

Mit der Herstellung des Netzanschlusses wurde Georg Vetter e.K. am 13.05.2015 beauftragt. Dieser Vertrag wurde zunächst von der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG geschlossen und am 2. September 2016 auf die Projektgesellschaft übertragen.

Für die genannten Leistungen erhielt Georg Vetter e.K. eine Vergütung in Höhe von EUR 701.681,–.

Eine Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaftsurkunde in Höhe von 5% der Auftragssumme besichert das Insolvenzrisiko des Auftragnehmers für eventuell auftretende Mängel.

Zuwegung

Die Herstellung der Zuwegung hat die Schwörer Erd-und Wegebau GmbH, nach Beauftragung am 13.05.2015, ausgeführt. Dieser Vertrag wurde zunächst von der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG geschlossen und am 2. September 2016 auf die Projektgesellschaft übertragen.

Für die genannten Leistungen erhielt die Schwörer Erd- und Wegebau GmbH eine Vergütung in Höhe von EUR 800.000,—. Im Zuge der Arbeiten an der Zuwegung

erfolgte ebenfalls eine Sanierung der Zufahrtsstraße zum Kambacher Eck. Da diese von dauerhaftem Nutzen ist, wurde mit der zuständigen Gemeinde vereinbart, dass sie sich an den Sanierungskosten beteiligt. Mit einer Einverständniserklärung der Gemeinde Steinach und der Projektgesellschaft vom 08.07.2015 sowie einem Nachtrag vom 05.07.2016 bzw. 11.07.2016 wurde die Kostenteilung der Sanierungsmaßnahmen geschlossen. Hieraus geht hervor, dass die Gemeinde 70% und die Projektgesellschaft 30% der Sanierungskosten trägt.

Eine Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 6% der Auftragssumme besichert das Insolvenzrisiko des Auftragnehmers für eventuelle auftretende Mängel.

Netzanschluss (Durchführung) und Einspeisung

Grundlage von Netzanschluss und Einspeisung ist kein Vertrag, sondern ein gesetzliches Schuldverhältnis nach den Vorschriften des EEG zwischen der Projektgesellschaft und dem Netzbetreiber. Eine Abnahme durch den Netzbetreiber erfolgte hier am 21. März 2016.

Danach müssen Netzbetreiber Windkraftanlagen unverzüglich und vorrangig an ihr Netz anschließen und den gesamten erzeugten Strom vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Die notwendigen Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber. Störungen im Betrieb einer Windenergieanlage können u. U. Auswirkungen auf das Netz, an das sie angeschlossen ist, haben. Eine Haftung des Anlagenbetreibers daraus ist außer bei Vorsatz summenmäßig auf EUR 5.000, pro Schadensfall begrenzt. Verletzt der Netzbetreiber seine Pflichten gegenüber der Emittentin, haftet er nach allgemeinen Vorschriften, soweit keine Sondervorschriften (z. B. Einspeisemanagement nach den Vorschriften des EEG; Maßnahmen der Systemverantwortung nach den Vorschriften des EnWG) eingreifen.

Direktvermarkungsvertrag und Marktprämie

Die Erlöse für den erzeugten Strom, die die Emittentin erzielt, setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: der vom Direktvermarkter des Stroms gezahlten Vergütung und der finanziellen Förderung nach EEG. Die finanzielle Förderung nach dem EEG heißt "Marktprämie". Sie berechnet sich wie folgt:

MP = AW - MW

(MP = Höhe der Marktprämie in ct/kWh; AW = anzulegender Wert in ct/kWh; MW = Monatsmarktwert in ct/kWh).

Der anzulegende Wert (AW) bestimmt sich nach den Vorschriften des EEG. Die Emittentin prognostiziert, dass für die gesamte Betriebsdauer des Windparks der anzulegende Wert (AW) 8,79 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) für die ersten beiden Windenergieanlagen, die im ersten Quartal 2016 in Betrieb genommen wurden, bzw. 8,69 Cent pro Kilowattstunde für die weiteren zwei Windenergieanlagen, die im zweiten Quartal 2016 in Betrieb genommen wurden, betragen wird. Der Monatsmarktwert (MW) bestimmt sich nach Anlage 1 zum EEG. Der Monatsmarktwert (MW) wird für jeden Monat neu errechnet.

Die Marktprämie erhält die Emittentin vom Netzbetreiber.

Die Emittentin hat, am 15. März 2016, mit der badenova AG & Co. KG einen Vertrag über die Direktvermarktung von Strom nach dem Marktprämienmodell geschlossen. Hierbei wird der gesamte, durch den Windpark erzeugte Strom an die badenova AG & Co. KG verkauft. Im Gegenzug erhält die Emittentin eine Vergütung, die sich aus dem jeweils veröffentlichten Monatsmarktwert (MW) abzüglich von anteiligen Handelskosten (Direktvermarktungsentgelt) zusammensetzt. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2035.

Betriebsführung

Technische Betriebsführung

Über den Leistungsumfang des Instandhaltungsvertrages von Enercon hinaus wurde mit der technischen Betriebsführung im Rahmen eines technischen Geschäftsbesorgungsvertrages die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG beauftragt. Dieser beinhaltet die technische Betriebsführung, die Instandhaltung der Netzanschluss- und Infrastruktureinrichtungen und die Überwachung und Optimierung des Betriebs der Windenergieanlagen durch Enercon. Die Beauftragung beruht auf dem am 13.03.2017 geschlossenen Vertrag mit Wirkung zum 01.01.2017.

Unternehmerische Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben bei der Emittentin, ihre Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte bleiben unberührt. Der Vertrag hat eine Laufzeit von knapp 21 Jahren, wenn er nicht mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt wird. badenova WärmePlus GmbH & Co. KG erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 54.000,–. Die Vergütung basiert auf dem TV-V (Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe). Die Vergütung für die technische Betriebsführung wird entsprechend der Entgeltentwicklung im TV-V angepasst.

Die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG haftet gegenüber der Emittentin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sofern Schadensfälle nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, ist die Haftung bei Sachschäden je Schadensfall und Kalenderjahr auf EUR 1.000.000,— begrenzt, bei Vermögensschäden ist die Haftung je Schadensfall und Kalenderjahr auf EUR 500.000,— begrenzt.

Kaufmännische Betriebsführung

Für die kaufmännische Geschäftsbesorgung wurde am 20.07.2016 ein Vertrag mit badenova AG & Co. KG über die laufenden Geschäfte wie Buchhaltung, Erstellung des Jahresabschlusses sowie über die steuerliche Abwicklung abgeschlossen.

Unternehmerische Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben bei der Emittentin, ihre Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte bleiben unberührt.

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2037, wenn er nicht mit sechsmonatiger Kündigungsfrist gekündigt wird.

badenova AG & Co. KG erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 17.000,– für die genannten Leistungen. Die Vergütung basiert auf dem TV-V (Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe). Die Vergütung für die kaufmännische Betriebsführung wird jährlich, entsprechend der Entgeltentwicklung im TV-V, angepasst. Sollten zusätzliche Leistungen anfallen, die über den vertraglich fixierten Leistungsumfang hinaus gehen, werden diese nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wirtschaftspläne, Gremiensitzungen

Mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen sowie mit der Vorbereitung von Gremiensitzungen im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung wurde die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG beauftragt. Die Beauftragung beruht auf dem am 13.03.2017 geschlossenen Vertrag mit Wirkung zum 01.01.2017.

Unternehmerische Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben bei der Emittentin, ihre Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte bleiben unberührt.

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2037, wenn er nicht mit sechsmonatiger Kündigungsfrist gekündigt wird.

badenova WärmePlus GmbH & Co. KG erhält von der Emittentin für die Erstellung von Wirtschaftsplänen und die Vorbereitung von Gremiensitzungen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 8.600,–. Die Vergütung basiert auf dem TV-V (Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe). Die Vergütung wird jährlich, entsprechend der Entgeltentwicklung im TV-V, angepasst. Sollten zusätzliche Leistungen anfallen, die über den vertraglich fixierten Leistungsumfang hinaus gehen, werden diese nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen

Zum Schutz bestimmter Arten wurden in der Genehmigung nach dem BlmSchG Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, die von der Emittentin umgesetzt werden mussten. Mit der regelmäßigen Kontrolle und der Dokumentation dieser Maßnahmen während der Betriebsphase wurde die FrinaT GmbH beauftragt.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

Die Frinat GmbH erhält je nach Untersuchungsjahr fälliger und untersuchter Maßnahme eine Vergütung. Dieser Vertrag wurde zunächst mit der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG am 02. März 2016 geschlossen und am 10. Oktober 2016 auf die Emittentin übertragen.

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Genehmigungen

Das Landratsamt Ortenaukreis hat mit Datum vom 19. Juni 2015 eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Errichtung und Betrieb des Windparks Kambacher Eck, bestehend aus vier Anlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nennleistung von je 3,05 MW, erteilt.

Diese Genehmigung hat das Landratsamt Ortenaukreis zunächst der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH erteilt, welche die Genehmigung am 24. Juni 2015 auf die Emittentin übertragen hat.

Diese Genehmigung schließt eine Genehmigung nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg, die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit ein.

Die Genehmigung ist auf eine Dauer von 25 Jahren befristet. Die Genehmigung enthält zahlreiche Nebenbestimmungen (meist Auflagen). Unter anderem werden bezüglich des von den Windkraftanlagen ausgehenden Lärms Immissionsrichtwerte festgesetzt (am Tag 60 dB(A), nachts 45 dB(A)), die nicht überschritten werden dürfen. Zum Schutz von Wohnorten ist eine Beschattungsdauer festgelegt (8 Stunden innerhalb von 12 Monaten und 30 Minuten pro Tag), die nicht überschritten werden darf. Hierzu sind die Windkraftanlagen mit Abschalteinrichtungen zu versehen. Die Behörde hat sich vorbehalten, weitere Einschränkungen des Betriebs der Windkraftanlagen (z. B. Drosselung der Anlagenleistung) ergänzend festzulegen.

Auch setzt die Genehmigung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNat-SchG) zum Schutz des Braunen Langohrs (Fledermausart) und der Zauneidechse fest. Der Erfolg dieser vorgezogenen sowie der weiteren Ausgleichsmaßnahmen ist regelmäßig in unterschiedlichen Zeitabständen während der Betriebsphase durch ein Monitoring zu kontrollieren, zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Windkraftanlagen sind zum Schutz der Fledermäuse vom 1. April bis 31. Oktober zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und bei Temperaturen von mindestens 10 Grad Celsius in Gondelhöhe

abzuschalten. Hierzu sind die Windkraftanlagen mit Abschalteinrichtungen zu versehen. Die Behörde hat sich vorbehalten, diesen Abschaltalgorithmus zu ändern.

Für die Genehmigung wurde eine Genehmigungsgebühr in Höhe EUR 91.014,20 gezahlt.

Gegen die Genehmigung wurden beim Landratsamt Ortenau Widersprüche eingelegt, die inzwischen abgewiesen bzw. zurückgenommen wurden. Der Geschäftsführung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein laufender Widerspruch gegen die Genehmigung bekannt.

Zusätzlich ist eine Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Landeswaldgesetz Baden-Württemberg erforderlich, die mit Datum 19. Juni 2015 erteilt wurde. Weitere Genehmigungen sind für Errichtung und Betrieb des Windparks nicht erforderlich.

Fremdfinanzierung

Die Finanzierung erfolgt zu 74,4% aus Fremdkapital mit einem Ziel-Darlehensbetrag von EUR 17.000.000,–.

Hierzu hat die Emittentin am 23./26. November 2015 mit Nachtrag vom 21. Juni 2016 einen Darlehensvertrag über eine Projektfinanzierung mit der Deutschen Kreditbank AG, Berlin, in Höhe von EUR 15.000.000,mit einer Festverzinsung in Höhe von nominal 2,85 % per annum bis 30. September 2034 abgeschlossen. Die Auszahlung erfolgte nach Baufortschritt und jeweiliger Fälligkeit von Lieferantenrechnungen, der letzte Abruf erfolgte am 23. Januar 2017. Die Zinsfälligkeit ist nachträglich zum Ende eines Kalendervierteljahres, die Tilgung erfolgt in konstanten vierteljährlichen Raten von je EUR 217.400,- erstmals zum 30. September 2017, mit Schlusszahlung von EUR 216.800,- am 30. September 2034. Während der tilgungsfreien Zeit werden die gestundeten Tilgungszahlungen zum Aufbau der Kapitaldienstreserve bis zu einer Höhe von EUR 850.000,- verwendet, welche sich im elften Jahr auf EUR 673.000,- verringert und zum Projektende als Kapitalreserve für den Rückbau dient.

Zur Besicherung des Darlehens wurden bankübliche Sicherheiten vereinbart:

Raumsicherungsübereignung der vier zu finanzierenden Windenergieanlagen inkl. aller Neben- und Zusatzeinrichtungen sowie anderem Zubehör auf den Grundstücken, Globalabtretung sämtlicher Zahlungs- und Vergütungsansprüche gegen Dritte, offene Abtretung des Anspruchs auf Vergütung aus Stromeinspeisung, Abtretung der Rechte und Ansprüche aus den Verträgen zur Lieferung und Errichtung der zu finanzierenden Anlage, Abtretung der Rechte und Ansprüche aus allen für den Betrieb der zu finanzierenden Anlagen und die Energiefortleitung notwendigen Gestattungsverträge, offene Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der für die zu finanzierenden Anlagen geschlossenen allgemeinen Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherung, Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem für die zu finanzierenden Anlagen geschlossenen Wartungsvertrag, Verpfändung der Kapitaldienstreserve und des Guthabens zur Avalabsicherung, Eintragung erstrangiger beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zur Sicherung des Anspruchs des Kreditnehmers zur Errichtung und zum Betrieb der zu finanzierenden Anlagen auf den Pachtgrundstücken, dreiseitige Vereinbarung zur Nutzungsvereinbarung für die Flurstücke der zu finanzierenden Anlagen hinsichtlich der Bestellung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Eintrittsrechte der Bank oder von ihr zu benennenden Dritten, Vormerkungseintragung zur Absicherung des Anspruchs der Bank oder von ihr benannter Dritter zur Errichtung und Betrieb der zu finanzierenden Anlagen auf den Pachtgrundstücken entsprechend der dreiseitigen Vereinbarung im Rang nach vorgenannter Dienstbarkeit zur Errichtung und Betrieb der zu finanzierenden Anlagen, Verpflichtungserklärung zur Bildung einer Kapitaldienstreserve und Guthabens zur Avalabsicherung in Höhe von EUR 850.000, Globalabtretung sämtlicher Zahlungs- und Vergütungsansprüche gegen Dritte im Fall, dass bei Erstvalutierung noch kein Direktvermarktungsvertrag vorliegt, Gesellschafterbelassungserklärung bzgl. einer Beteiligungsquote der badenova-Gruppe bzw. betroffener Tochtergesellschaften von mindestens 25,1% an der Projektgesellschaft über die Kreditlaufzeit, selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft der badenova AG & Co. KG in Höhe von EUR 15.000.000 bis zur einwandfreien Stellung aller Sicherheiten. Zudem sind weitere zum Schutz der Bank dienende Bedingungen vereinbart; u.a. ist vereinbart, dass Entnahmen und Ausschüttungen erst nach Bedienung von laufendem Betriebsaufwand, Versicherungen und Steuern, Bedienung des Kapitaldienstes (inkl. Avalprovisionen) gegenüber der Bank und Sicherstellung des Kapitaldienstes für den auf die geplante Entnahme/Ausschüttung

geplanten 6-Monats-Zeitraum möglich sind. Wesentliche Änderungen an den die Wirtschaftlichkeit und Finanzlage des Projekts beeinflussenden Verträgen sowie Neuabschlüsse oder Änderungen von Verträgen sind nur mit Zustimmung der Bank möglich, die diese nur aus wichtigem Grund verneinen kann. Ebenso darf die Projektgesellschaft ohne Zustimmung der Bank keine Sicherheiten begeben oder sich zur Sicherheitenbegebung verpflichten, vorbehaltlich branchenüblicher Besicherungen von Lieferantenkrediten und branchenüblicher Pfand- und Sicherungsrechte von Kreditinstituten. Die Besicherungen gelten im Wesentlichen auch für die nachstehenden Tranchen als Sicherheiten für das Gesamtengagement.

Eine weitere Fremdkapitaltranche in Höhe von EUR 1.000.000,— mit einer Festverzinsung bis 30. September 2026 in Höhe von nominal 1,98 % per annum hat die Emittentin am 26. Februar 2016 bei der Deutschen Kreditbank AG aufgenommen. Die Auszahlung erfolgte am 30. Juni 2016 in voller Höhe. Die Zinsfälligkeit ist nachträglich zum Ende eines Kalendervierteljahres; die Tilgung erfolgt in gleichbleibenden vierteljährlichen Raten von je EUR 27.027,03, erstmals ab 30. September 2017 mit Schlussrate von EUR 27.026,92 zum 30. September 2026.

Eine dritte Fremdkapitaltranche in Höhe von EUR 1.000.000,- mit einer Festverzinsung bis 30. September 2026 in Höhe von nominal 2,08 % per annum hat die Emittentin am 20. Dezember 2016 bei der Deutschen Kreditbank AG vereinbart. Eine Auszahlung von EUR 405.000 erfolgte am 23. Januar 2017. Die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von EUR 595.000,- erfolgte am 30.03.2017. Die Zinsfälligkeit ist nachträglich zum Ende eines Kalendervierteljahres; die Tilgung erfolgt in gleichbleibenden vierteljährlichen Raten von je EUR 27.027,03, erstmals zum 30. September 2017, mit Schlussrate von EUR 27.026,92 zum 30. September 2026

Versicherungen

Zugunsten der Emittentin wurden die folgenden Versicherungen abgeschlossen:

Prospekthaftpflichtversicherung (Versicherungsbeginn: 01.05.2017; Versicherungsablauf: nach 12 Jahren) mit einer Versicherungssumme von EUR 4.000.000,-

Betriebshaftpflichtversicherung (Risiko Bauherrenhaftpflicht und Betreiberhaftpflicht für vier Windräder) (Versicherungsbeginn: 4. Mai 2015, Versicherungsablauf: 31. Dezember 2019 mit anschließender Verlängerung um jeweils ein Jahr) mit einer Versicherungssumme von EUR 10.000.000,— für Personen-/Sachschäden und EUR 1.000.000,— für Vermögensschäden.

Maschinenversicherung (bezogen auf die vier Windkraftanlagen) (Versicherungsbeginn: 30. Juni 2016, Versicherungsablauf: 31. Dezember 2017 mit anschließender Verlängerung um jeweils ein Jahr) mit einer Versicherungssumme von EUR 17.380.095,– sowie einer Betriebsunterbrechungs-Jahresversicherungssumme von EUR 2.200.000,–.

Umweltschadenversicherung (Umweltschadenversicherung – Störfalldeckung auf Grundlage des USchadG bei Schäden an fremden Böden und Gewässern, Biodiversität auf fremden Grundstücken, an eigenen Böden auf Grundlage des USchadG, an eigenen Gewässern, an Biodiversität auf eigenen Grundstücken, am Grundwasser, an eigenen Böden auf Grundlage des BBodSchG) (Versicherungsbeginn: 4. Mai 2015, Versicherungsablauf: 31. Dezember 2019 mit anschließender Verlängerung um jeweils ein Jahr) mit einer Versicherungssumme von EUR 10.000.000,– für Umweltschäden.



VERTRAGSPARTNER

Die Vertragspartner im Überblick

Emittentin

Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG*	
Sitz/Geschäftsanschrift:	Tullastr. 61, 79108 Freiburg
Handelsregister:	Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRA 704143
Weitere Funktionen:	Nachrangdarlehensnehmerin, Projektgesellschaft, Anbieterin, Prospektverantwortliche
Geschäftsführung:	badenovaWIND GmbH

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin

badenovaWIND GmbH	
Sitz/Geschäftsanschrift:	Am Unteren Mühlbach 4, 77652 Offenburg
Handelsregister:	Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRB 708565
Geschäftsführung:	Klaus Preiser und Michael Klein
Stammkapital	EUR 25.000,-
Gesellschafter:	badenova WärmePlus GmbH & Co. KG

Kommanditistin der Emittentin

badenova WärmePlus GmbH & C	Co. KG
Sitz/Geschäftsanschrift:	Tullastr. 61, 79108 Freiburg
Handelsregister:	Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRA 391506
Geschäftsführung:	badenova WärmePlus Verwaltungs GmbH (mit Klaus Preiser und Michael Klein als Geschäftsführer)
Haftkapital:	EUR 100.000,-
Gesellschafter:	badenova AG & Co. KG (Kommanditistin), badenova WärmePlus Verwaltungs GmbH (Komplementärir
Weitere Funktionen	Geschäftsbesorger technische und kaufmännische Betriebsführung, Projektentwicklung

Geschäftsbesorger technische Betriebsführung

badenova WärmePlus GmbH & Co. KG		
Daten siehe oben		
Weitere Funktionen	Projektentwicklung, Kommanditistin der Emittentin, kaufmännische Betriebsführung	

 $^{^*} Ausf \ddot{u}hr liche Angaben zur Emittent in finden sich im Abschnitt "Wesentliche rechtliche Grundlagen"$

Geschäftsbesorger kaufmännische Betriebsführung

badenova AG & Co. KG	
Sitz/Geschäftsanschrift:	Tullastr. 61, 79108 Freiburg
Handelsregister:	Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRA 4777
Geschäftsführung:	badenova Verwaltungs-AG (mit Dr. Thorsten Radensleben (Vors.), Mathias Nikolay und Maik Wassmer als Vorstände)
Haftkapital:	EUR 58.665.970,-
Gesellschafter:	Thüga AG (44,6%), Stadt Freiburg (32,8%), Stadt Offenburg (7,1%), Stadt Lörrach (4,1%), Stadt Breisach (2,1%), Stadt Waldshut-Tiengen (1,6%), Stadt Lahr (1,4%), weitere Kommunen und Zweckverbände (6,3%) (alle vorgenannten sind Kommanditisten), badenova Verwaltungs-AG (Komplementärin)
Weitere Funktionen	Projektentwicklung, Direktvermarkter
badenova WärmePlus GmbH & (Co. KG
Daten siehe oben	
Weitere Funktionen	Projektentwicklung, Kommanditistin der Emittentin, technische Betriebsführung

Herstellung und Wartung der Windenergieanlagen

Enercon GmbH	
Sitz/Geschäftsanschrift:	Dreekamp 5, 26605 Aurich
Handelsregister:	Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 411
Geschäftsführung:	Hans-Dieter Kettwig

Kontrolle und Dokumentation der Ausgleichsmaßnahmen während der Betriebsphase

FrinaT Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH	
Sitz/Geschäftsanschrift:	Dunantstr. 9, 79110 Freiburg
Handelsregister:	Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRB 705221
Geschäftsführung:	Dr. Robert Brinkmann

Herstellung der Infrastruktur

Schwörer Erd- und Wegebau GmbH		
Sitz/Geschäftsanschrift:	Schwimmbadstr. 6, 77790 Steinach	
Handelsregister:	Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRB 680203	
Geschäftsführung:	Bernhard Schwörer und Ellen Schwörer	

Herstellung des Netzanschlusses

Georg Vetter e. K.	
Sitz/Geschäftsanschrift:	Seemühle 20, 78183 Hüfingen
Handelsregister:	Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRA 610597
Geschäftsführung:	Georg Vetter

Projektentwicklung

Ökostromgruppe Freiburg	
Sitz/Geschäftsanschrift:	Schönbergstr. 125, 79285 Ebringen
Handelsregister:	Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRB 6094
Geschäftsführung:	Andreas Markowsky
badenova AG & Co. KG	
Daten siehe oben bei "Geschäftsbesorger kfm. Betriebsführung"	Im Rahmen der Projektentwicklung wurden u.a. verschiedene Verträge mit der badenova AG & Co. KC geschlossen, die direkt oder über die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG auf die Projektgesellschaf übertragen wurden (siehe näher dazu im obigen Abschnitt "Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts sowie Genehmigungen")
Weitere Funktionen:	Kaufmännische Betriebsführung, Direktvermarkter
badenova WärmePlus GmbH & Co. KC	
Daten siehe oben bei "Kommanditisten der Emittentin"	Im Rahmen der Projektentwicklung wurden u.a. verschiedene Verträge mit der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG geschlossen, die auf die Projektgesellschaft übertragen wurden (siehe näher dazu im obigen Abschnitt "Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts sowie Genehmigungen", Seite 48)
Weitere Funktionen:	Kommanditistin der Emittentin, kaufmännische und technische Betriebsführung

Direktvermarkter

badenova AG & Co. KG	
Daten siehe oben	
Weitere Funktionen	Projektentwicklung, kaufmännische Betriebsführung

Netzbetreiber

Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	
Sitz/Geschäftsanschrift:	Lotzbeckstr. 45, 77933 Lahr
Handelsregister:	Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRA 704273
Geschäftsführung:	Michael Binder

Windgutachter

RSC GmbH	
Sitz/Geschäftsanschrift:	Neumarkter Str. 13, 92355 Velburg
Handelsregister:	Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 28177
Geschäftsführung:	Dr. Josef Guttenberger
CUBE Engineering GmbH	
Sitz/Geschäftsanschrift:	Breitscheidstr. 6, 34119 Kassel
Handelsregister:	Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 13144
Geschäftsführung:	Stefan Chun
TÜV SÜD Industrie Service GmbH	I
Sitz/Geschäftsanschrift:	Westendstr. 199, 80686 München
Handelsregister:	Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 96869
Geschäftsführung:	Ferdinand Neuwieser, Dr. Ulrich Klotz, Thomas Kainz

Bodengutachter

Weiß Beratende Ingenieure GmbH		
Sitz/Geschäftsanschrift:	Bötzinger Str. 29, 79111 Freiburg	
Handelsregister:	Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 701915	
Geschäftsführung:	Peter Bläsi, Istvan Csamai, Martin Felber	

Fremdfinanzierung

Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft	
Sitz/Geschäftsanschrift:	Berlin/Kronenstr. 11, 10117 Berlin
Handelsregister:	Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 34165
Geschäftsführung:	Stefan Unterlandstättner (Vorsitzender), Rolf Mähliß, Dr. Patrick Wilden, Tilo Hacke, Thomas Jebsen

WIRTSCHAFTLICHE ECKDATEN

Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, über Prüfung des Jahresabschlusses und zum jüngsten Geschäftsgang und den Geschäftsaussichten der Emittentin

Die Berechnung der wirtschaftlichen Eckdaten erfolgte auf Basis eines Modells, das mit 360 Tagen/Jahr (30 Tage/Monat) rechnet. Zinsberechnungen erfolgten quartalsweise auf Basis des Anfangsdarlehensbestandes des jeweiligen Quartals. Die satzungsmäßige Verzinsung der Verrechnungskonten der Gesellschafter wurde nicht berücksichtigt, da diese ohnehin zu Lasten bzw. zu Gunsten der Rücklagen der Gesellschafter erfolgt. Zahlungsfristen zwischen Rechnungsstellung und Zahlung wurden nicht berücksichtigt, da diese unter drei Monaten liegen. Ausnahme hiervon sind die Pachtverbindlichkeiten sowie die Nachrangdarlehenszinsen; für diese Verbindlichkeiten werden Rückstellungen gebildet.

Die bisherige und zukünftige Geschäfts- und Ertragsentwicklung der Emittentin hat wesentlichen Einfluss auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung in der Zukunft. Aus diesem Grund wird im Folgenden zunächst die Mittelverwendung (Investitionen/Gesamtkosten) und die Mittelherkunft (Finanzierung) des Windparks in der Investitionsphase ausgewiesen. Im Anschluss

wird anhand von Lagebericht und Jahresabschluss für das Jahr 2016 die bisherige Geschäftsentwicklung und aktuelle wirtschaftliche Lage der Gesellschaft dargestellt. Ausgehend hiervon erfolgt eine Darstellung der derzeitigen Entwicklung und eine Prognose der Geschäftsentwicklung über die Projektlaufzeit.

Mittelverwendung (Investitionsplan)/Gesamtfinanzierungsbedarf

Für das unmittelbare Anlageobjekt fallen keine Kosten, insbesondere keine Anschaffungs- und Herstellungskosten an, da es sich um eine Rückführung der Vorfinanzierung durch Eigenkapital handelt, die von der Kommanditistin badenova WärmePlus GmbH & Co. KG gewährt wurde.

Die Investition für den Windpark (mittelbares Anlageobjekt) setzte sich wie folgt zusammen:

Mittelverwendung (Investitionsplan)

Investitionsplan unmittelbares Anlageobjekt	TEUR	entspricht in %
Rückführung Vorfinanzierung durch Eigenkapital	2.800	100%
Investitionsplan mittelbares Anlageobjekt	TEUR	entspricht in %
Windenergieanlagen	17.111	75 %
Entwicklungskosten	2.181	10%
Netzanschluss	1.183	5 %
Infrastruktur	973	4%
Bauleitung	60	0%
Sonstige Kosten in der Bauphase	545	2%
Bauzeitzinsen	291	1%
Investition gesamt	22.338	
laufender Aufwand in der Bauphase	153	1%
Finanzierungsnebenkosten	174	1%
Kosten für Finanzierung und Bürgerbeteiligung	191	1%
Gesamtfinanzierungsbedarf	22.856	100%

Anmerkung: Differenzen zwischen der obigen Aufstellung zur Mittelverwendung und den im nachfolgend abgedruckten Lagebericht unter "Investitionen" genannten Beträgen resultieren aus zum Stichtag des Jahresabschlusses 31.12.2016 noch nicht in Rechnung gestellten Leistungen.

Mittelherkunft (Finanzierungsplan)

Finanzierungsplan nach Einwerbung der Nachrangdarlehen	TEUR	entspricht in %
- Eigenkapital		
Einlagen	2.800	12%
Für Finanzierungsbedarf verwendete Umsatzerlöse	256	1%
Fremdkapital		
Nachrangdarlehen (Prognose)	2.800	12%
Bankdarlehen	17.000	74%
Finanzierung gesamt	22.856	100%

Die Kosten für die **Windenergieanlagen** beinhalten den mit Enercon vertraglich vereinbarten Preis und die nachvertraglich vereinbarten Zusatz- und Minderaufwendungen.

Die **Entwicklungskosten** beinhalten Kosten für die Projektentwicklung (Genehmigungsphase) sowie Ingenieurs- und Planungsleistungen während der Bauphase.

Zu den Kosten für den **Netzanschluss** gehören die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie Materialkosten für Kabel, Zubehör und Übergabestation.

Die Position **Infrastruktur** beinhaltet sämtliche Investitionen im Zusammenhang mit der Herrichtung der erforderlichen Zufahrtswege und Stellflächen.

Die **Bauleitung** umfasst die Koordination und Überwachung der ausführenden Bauunternehmen sowie Kosten für die Baustelleneinrichtung wie z.B. Container oder Schranken.

Zu den sonstigen Kosten in der Bauphase gehören die Umsetzung der in der BImSchG geforderten Ausgleichsmaßnahmen, Zertifizierungskosten, Aufwendungen für ökologische Baubegleitung, Aufwendungen für die Haftpflichtversicherung und aktivierbare Kosten (Software) für die Erstellung der Bürgerbeteiligung.

Die Bestellabwicklung der Projektverträge (für Windenergieanlagen, Teile der Entwicklungskosten, Netzanschluss, Infrastruktur sowie Teile der sonstigen Kosten in der Bauphase) hat die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG übernommen. Dadurch wurden Lieferantenrechnungen für den Bau des Windparks erst an die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG ausgestellt, diese hat die Lieferantenrechnungen als durchlaufenden Posten ohne Aufschlag an die Emittentin weiterverrechnet. Zum Ende der Bauzeit wurden die Projektverträge von der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG auf die Emittentin übertragen. Bis zum jeweiligen Übertragungsstichtag der Projektverträge hat die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG Leistungen in Höhe von insgesamt EUR 20.418.391,51 an die Projektgesellschaft weiterverrechnet. Nach der Übertragung der Projektverträge wurden die Rechnungen direkt von den Lieferanten, ohne weitere Verrechnung durch die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG, an die Emittentin ausgestellt (weitere Angaben hierzu finden sich im Abschnitt "Das Projekt Windpark Kambacher Eck" unter "Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts sowie Genehmigungen").

Die **Bauzeitzinsen** wurden ebenfalls aktiviert und zählen damit zur Gesamtinvestition.

Während alle vorgenannten Investitionskosten aktiviert wurden oder werden und über sechzehn Jahre abgeschrieben werden, wurden die folgenden Positionen direkt als Aufwendungen gebucht: Laufender Aufwand in der Bauphase. Hierzu zählen insbesondere Kosten für die kaufmännische Betriebsführung sowie Versicherungsbeiträge und Prüfungskosten, Finanzierungsnebenkosten (Darlehensgebühren und Bereitstellungszinsen), Kosten für die Vorfinanzierung der Mehrwertsteuer in der Bauphase. Ferner gehören hierzu die Kosten für Finanzierung und Bürgerbeteiligung in Form einer Provision für die Beschaffung des Fremdkapitals und der Nachrangdarlehen in Höhe von 0,75 % des beschafften Kapitals, d. h. max. EUR 148.500 sowie externe Beratungskosten und Kosten für die Prospekthaftpflichtversicherung.

Mittelherkunft (Finanzierungsplan)/Gesamtfinanzierung Die Finanzierung der Gesamtkosten erfolgt zunächst zu 25,6% über Eigenkapital, davon EUR 5.600.000,- als eingezahltes Eigenkapital und EUR 256.000,- als anteilig für die Finanzierung der Gesamtkosten verwendete Umsatzerlöse, und zu 74,4% über Fremdkapital in Form von Bankdarlehen in Höhe von EUR 17.000.000,-. Die Konditionen und Fälligkeiten zum Fremdkapital, einschließlich Angaben zum Zinssatz, sind im Abschnitt "Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts sowie Genehmigungen", dort im Unterabschnitt "Fremdfinanzierung" (Seite 52-53) erläutert. Kurzgefasst lauten sie: Darlehen vom 23./26. November 2015: Darlehenssumme EUR 15.000.000,-, Festverzinsung in Höhe von 2,85% per annum bis 30. September 2034, Auszahlung abschnittsweise, letztmalig per 23. Januar 2017, Zins endfällig per Kalenderquartal, Tilgung quartalsmäßig je EUR 217.400,– ab 30. September 2017, Schlusszahlung EUR 216.800, – per 30. September 2034, Aufbau Kapitalreserve EUR 850.000,-, ab elftem Jahr EUR 673.000,–, bankübliche Sicherheiten. Darlehen vom 26. Februar 2016: Darlehenssumme EUR 1.000.000,- Festverzinsung bis 30. September 2026 in

Höhe von 1,98% per annum, Auszahlung am 30. Juni 2016, Zins endfällig per Kalenderquartal, Tilgung quartalsmäßig je EUR 27.027,03 ab 30. September 2017, Schlussrate EUR 27.026,92 per 30. September 2026. Darlehen vom 20. Dezember 2016: Darlehenssumme EUR 1.000.000,- Festverzinsung bis 30. September 2026 in Höhe von 2,08% per annum, Auszahlung am 23. Januar 2017, Zins endfällig per Kalenderquartal, Tilgung quartalsmäßig je EUR 27.027,03 ab 30. September 2017, Schlussrate EUR 27.026,92 per 30. September 2026. Das Eigenkapital wurde von der Kommanditistin badenova WärmePlus GmbH & Co. KG eingebracht. Die Konditionen, die mit dem Eigenkapital verbunden sind, ergeben sich im Einzelnen aus dem im Abschnitt "Verträge im Volltext" abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin (Seite 105-111). Kurzgefasst lauten sie: Eigenkapital einzahlbar als Kommanditkapital in Höhe von EUR 100.000,- in das Kapitalkonto und in Höhe von EUR 5.500.000,- in das Rücklagenkonto, in das Handelsregister einzutragende Haftsumme EUR 100.000,-, Reduzierung des Kommanditkapitals um eingezahlten Betrag des einzuwerbenden Nachrangdarlehens geplant, geplante Eigenkapitalrendite 3,7 % bis 6,4%, Gewinn- und Verlustteilnahme grundsätzlich entsprechend Verhältnis der Kapitalkonten zueinander, Ausschüttung des um Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses jahresendfällig, Ausgleich von Jahresfehlbeträgen möglichst durch Rücklagenkonto, andernfalls Verlustvortrag. Nach Abschluss der Zeichnungsphase und Einzahlung der Nachrangdarlehen durch die Bürger an die Emittentin soll der Eigenkapitalanteil der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG in exakt der Höhe reduziert und an die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG zurückgezahlt werden, wie Nachrangdarlehen eingezahlt wurden, d. h. plangemäß in Höhe von EUR 2.800.000,-. Sollten die Nachrangdarlehen nicht in voller Höhe von EUR 2.800.000,- eingeworben werden können, verbleibt der dem nicht eingeworbenen Nachrangdarlehensbetrag entsprechende Eigenkapitalbetrag als Eigenkapital in der Gesellschaft. Eine weitere Rückführung von Eigenkapital durch Vermögensmaßnahmen ist nicht vorgesehen, somit steht das nicht durch Nachrangdarlehen abgelöste Eigenkapital nach Maßgabe der handelsrechtlichen Regelungen und des Gesellschaftsvertrages bis zum Ende der Gesellschaft der Emittentin zur Verfügung. Über die in diesem Prospekt beschriebenen Nachrangdarlehen sollen der Emittentin bis zu EUR 2.800.000,- zufließen, die aus Sicht der projektfinanzierenden Bank und sonstiger Gläubiger der Emittentin nachrangig und damit eigenkapitalähnlich sind. Aus Sicht der Emittentin stellen die Nachrangdarlehen bilanzielles Fremdkapital dar. Das Nachrangdarlehenskapital entspricht somit einer Mischform aus Eigen- und Fremdkapital, man spricht dabei von Mezzaninkapital. Die Einzelheiten der Konditionen des Nachrangdarlehens ergeben sich aus dem im Abschnitt "Verträge im Volltext" abgedruckten Nachrangdarlehensvertrag (Seite 112-115) sowie aus den Angaben im Abschnitt "Wesentliche rechtliche Grundlagen", dort insbesondere im Unterabschnitt "Die Vermögensanlage" (Seite 98-102). Kurzgefasst lauten sie: Geplante Festverzinsung in Höhe von 2,5% p.a., geplante zusätzliche erfolgsabhängige Verzinsung in Höhe von 0,25% p.a. bei Überschreiten Jahresertrag Stromproduktion von 26.680 MWh/a im Kalenderjahr, 0,50% p.a. bei Überschreiten Jahresertraq Stromproduktion von 29.878 MWh/a, Verzinsung ab Kontoqutschrift jeweils zum 31.03. des auf ein Kalenderjahr folgenden Jahres; Tilgung endfällig; Laufzeit bis 31. Dezember 2036, ordentlich kündbar erstmals zum 31. Dezember 2026; qualifizierter Rangrücktritt. Unter Berücksichtigung der gewährten Nachrangdarlehen und entsprechender Rückzahlung von Eigenkapital beträgt die Fremdkapitalquote 86,6%.

Die Finanzierungsstruktur hat auf die Verzinsung der Nachrangdarlehen keine Hebelwirkung. Hinsichtlich des mit dem Hebel bzw. dem Einsatz von Fremdkapital verbundenen Risikos wird auf die Angaben im Abschnitt "Risiken der Vermögensanlage", Unterabschnitt "Fremdfinanzierung seitens der Emittentin" (Seite 28–29) verwiesen. Für die Eigenkapitalgeber ergibt sich ein zweifacher positiver Hebeleffekt. Insgesamt führt die Fremdfinanzierung in Höhe von 74,4% des Gesamtkapitalbedarfs zusammen mit einer erfolgreichen Einwerbung von Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 2.800.000,- unter der Annahme eines durchschnittlichen Windertrags von 26.680 MWh/a zu einer Erhöhung der Eigenkapitalverzinsung um 1,4 Prozentpunkte von 3,7% auf 6,4%. Ein negativer Hebeleffekt entsteht bei höheren Fremdkapitalzinsen gegenüber geringer als erwarteten Rückflüssen aus der Investition. Die Hebelwirkung geht mit einer entsprechenden Erhöhung des Renditerisikos für die Eigenkapitalgeber einher. Die Einzelheiten der Hebelwirkung sind im Abschnitt "Anlageobjekt", Unterabschnitt "Angestrebte Fremdkapitalquote und Auswirkung der Hebeleffekte" (Seite 46) erläutert.

Vermögens- und Ertragslage der Emittentin gemäß Jahresabschluss zum 31.12.2016

Nachfolgend wird die Vermögens- und Ertragslage der Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 stellt sich wie Emittentin zum Jahresende 2016 dargestellt.

folgt dar:

Bilanz zum 31.12.2016

Aktiva	31.12.2016	31.12.20
	TEUR	TEU
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. technische Anlagen und Maschinen	21.889	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7	
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	6.9
	21.896	6.9
3. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	224	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	29	
3. sonstige Vermögensgegenstände	218	1.1
	471	1.1
II. Kassenbestand Guthaben bei Kreditinstituten	242	2.6
Gutnaben bei Kreditinstituten	242	
	713	3.8
Summe Aktiva	22.609	10.8
Passiva	31.12.2016	31.12.20
азыча		
	TEUR	TE
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten	100	1
II. Rücklagen	5.500	2.5
	5.600.	2.6
3. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	32	
1. Sonstige Rückstellungen	167	
	199	
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.405	7.5
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.358	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	47	5
4. Sonstige Verbindlichkeiten	0	
	16.810	8.2

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

	01.01.2016-31.12.2016	01.01.2015 - 31.12.2015
	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	979	0
 Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren Aufwendungen für bezogene Leistungen 	-9 -117	0
	-126	0
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-231	0
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	-237	-75
	386	-75
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendunge davon an verbundene Unternehmen	-145 0	-95 -7
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-32	0
8. Ergebnis nach Steuern	210	-170
9. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	210	-170
10. (-) Einstellung / (+) Entnahme in die Kapitalrücklage	-170	170
11. Gutschrift auf Gesellschafterkonto	-40	0
12. Bilanzgewinn	0	0

"Lagebericht für 2016

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, die Planung, der Bau und der Betrieb eines Windparks auf dem Kambacher Eck zwischen Biberach, Schuttertal und Steinach. Die Gesellschaft wurde 2015 gegründet und hat von verschiedenen an der Projektentwicklung beteiligten Gesellschaften Rechte und Verträge übernommen. Hierzu zählen die regiowind Verwaltungs-GmbH, Ökostromgruppe Freiburg, badenova AG & Co. KG und badenova WärmePlus GmbH & Co. KG. Die übertragenen Rechte beinhalten Nutzungsverträge, Dienstbarkeiten, Vormerkungen und Genehmigungen zum Ziele der Errichtung und des Betriebs von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E115 mit einer Nabenhöhe von 149m auf dem Kambacher Eck.

Die Aktivitäten im Berichtsjahr waren geprägt vom Bau der Windparkinfrastruktur und der Errichtung und Inbetriebnahme der vier Windenergieanlagen. Diese konnten am 23. März 2016 (WEA 4), 29. März 2016 (WEA 3), 19. Mai 2016 (WEA 2) und 14. Juni 2016 (WEA 1) in Betrieb genommen werden. Infolge dessen konnte für WEA 3 und 4 der für das 1. Quartal 2016 gültige Einspeisetarif von 87,90 EUR/MWh und für WEA 1 und 2 der für das 2. Quartal 2016 gültige Einspeisetarif von 86,90 EUR/MWh nach EEG 2016 jeweils bis zum Ende des Jahres 2036 gesichert werden. Der durchschnittliche Einspeisetarif beträgt für den Windpark somit 87,40 EUR/MWh.

Technische Schwierigkeiten an den Anlagen (insbesondere Drosselung auf 2 MW aufgrund eines zu großen Generatorspiels) führten zu einer Verzögerung der Abnahme der WEA. Diese erfolgte schließlich im Auftrag der Gesellschaft durch die Projektleitung der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG am 17. November 2016, wobei eine Mängelliste mit Restarbeiten aufgestellt wurde.

Umsatz- und Absatzentwicklung

Im Berichtsjahr wurden ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA Umsätze aus der Einspeisung von Strom nach EEG in Höhe von 979 Tsd. EUR erzielt. Diese setzen sich zusammen aus Direktvermarktungserlösen abzüglich des Entgelts für den Direktvermarktungsdienstleister sowie der Marktprämie nach EEG 2016. Der durchschnittliche Umsatzerlös für 2016 lag bei 8,52 ct/kWh bei einer Gesamteinspeisemenge von 11,48 Mio kWh unter Berücksichtigung der Kosten für die Direktvermarktung.

Investitionen

Mit der Abnahme der Windenergieanlagen am 17. November 2016 wurde das Investitionsprogramm weitgehend abgeschlossen. Gegenüber Enercon wurden bei der Abnahme 230 Tsd. EUR netto zuzüglich Umsatzsteuer einbehalten, da an allen WEAs noch Restarbeiten aus der bei Abnahme aufgestellten Mängelliste auszuführen waren. Der einbehaltene Betrag wird nach Abarbeitung der Mängelliste ausgezahlt werden.

Insgesamt wurden seit Gründung der Gesellschaft 22.126 Tsd. EUR investiert, aufgeteilt in die Gewerke WEA 17.111 Tsd. EUR, Netzanbindung 1.183 Tsd. EUR, Windparkinfrastruktur 946 Tsd. EUR, Projektentwicklung 2.162 Tsd. EUR, aktivierte Bauzeitzinsen 291 Tsd. EUR und sonstige Kosten in der Bauphase 432 Tsd. EUR, welche unter anderem die Kosten für die in der BImSchG-Genehmigung geforderten Ausgleichsmaßnahmen, Zertifizierungskosten, Bauleitungskosten und die Kosten der ökologischen Baubegleitung beinhalten. Die Bauzeitzinsen wurden bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf die Gesellschaft, dem Zeitpunkt der Abnahme am 17. November 2016 aktiviert. Im Berichtsjahr 2016 wurden in Sachanlagen 15.152 Tsd. EUR investiert. Die Investitionen waren im Berichtsjahr und über die gesamte Investitionsphase der Gesellschaft hinweg zeitlich und budgetär im Plan. Die Windenergieanlagen wurden bereits im ersten und zweiten Quartal 2016 in Betrieb genommen und generieren seit diesen Zeitpunkten Einspeiseerlöse. Die Anlagen werden über 16 Jahre linear abgeschrieben, die Abschreibungen beginnen allerdings erst mit dem Monat der Abnahme der Anlagen am 01. November 2016. Dies führt zu einer verzerrten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Berichtsjahr 2016.

Vermögenslage und Finanzierung

Das Anlagevermögen ist zu 69,62 Prozent über Darlehen finanziert. Die Finanzierung erfolgt in Höhe von 15.000 Tsd. EUR langfristig über eine Laufzeit von 19 Jahren und damit fristenadäquat zum Anspruchszeitraum für die Einspeisevergütung nach Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2014) über eine Projektfinanzierung der Deutsche Kreditbank AG, Berlin, (DKB) mit einer Zinsfestschreibung über die gesamte Laufzeit. Zwei weitere Fremdkapitaltranchen zu je 1.000 Tsd. EUR wurden bei der DKB mit einer Laufzeit und Zinsfestschreibung von 10 Jahren fixiert. Für zwei der drei Tranchen besteht eine tilgungsfreie Zeit bis zum 30. September 2017. Für die dritte Tranche beginnt die Tilgung im Folgemonat nach Vollauszahlung, spätestens jedoch zum 30. September 2017.

Das Eigenkapital in Höhe von 5.600 Tsd. EUR wurde vollständig von badenova WärmePlus GmbH & Co. KG (badenova WärmePlus) eingebracht, davon 100 Tsd. EUR als Haftkapital und 5.500 Tsd. EUR in die Rücklage. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 betrug das Eigenkapital aufgrund thesaurierter Gewinne 5.600 Tsd. EUR.

Es ist beabsichtigt, bis zu 2.800 Tsd. EUR als Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung an die Einwohner des Marktgebiets der badenova WärmePlus⁵, insbesondere an die Bewohner der Standortkommunen Biberach, Schuttertal und Steinach, auszugeben. Aus Sicht der Emittentin stellt das Nachrangdarlehen bilanzielles Fremdkapital dar. Das Nachrangdarlehen entspricht somit einer Mischform aus Eigen- bzw. Fremdkapital, man spricht dabei von Mezzanine-Kapital. Von dem nach Platzierung der Nachrangdarlehen verbleibenden Eigenkapital von mindestens 2.800 Tsd. EUR sollen anschließend bis zu 74,9 Prozent den Standortkommunen sowie ausgewählten weiteren Kommunen im Marktgebiet der badenova WärmePlus zum Kauf angeboten werden, außerdem Bürgerenergievereinen und Bürgerenergiegenossenschaften in den Standortkommunen.

Durch die Einspeiseerlöse im ersten Betriebsjahr wurde zusätzliche Liquidität bereits vor der Abnahme der WEA erwirtschaftet, so dass der Kassenbestand der Gesellschaft zum Bilanzstichtag bei 242 Tsd. EUR lag.

Ertragslage

Das Ergebnis nach Steuern beträgt im Jahr 2016 210 Tsd. EUR. Darin enthalten sind Umsatzerlöse in Höhe von 979 Tsd. EUR aus Einspeisevergütung für neun Monate, Aufwendungen für Abschreibungen in Höhe von 231 Tsd. EUR für zwei Monate, für die Projektentwicklungs-, Bau- und Betriebsphase in Höhe von 126 Tsd. EUR, für die Strukturierung der Bürgerbeteiligung und die Erstellung des Beteiligungsprospekts in Höhe von 60 Tsd. EUR, für Nutzungsentgelte in Höhe von 120 Tsd. EUR, sonstige betriebliche Aufwendungen, wie z.B. Versicherungen, Prüfungsgebühren und kaufmännische Betriebsführung in Höhe von 57 Tsd. EUR sowie Zinsaufwendungen in Höhe von 145 Tsd. EUR. Die Ertragssteuer für das Geschäftsjahr beträgt 32 Tsd. EUR. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2016 beträgt 210 Tsd. EUR.

Risikobericht

Für die Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG findet das Risikomanagementsystem der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG Anwendung, das dafür sorgt, dass Risiken frühzeitig erkannt, standardisiert erfasst, bewertet, überwacht und gesteuert werden. Dadurch sollen möglichst frühzeitig Informationen über Risiken und deren mögliche finanzielle Auswirkungen gewonnen werden.

Risiken für die Gesellschaft können unterteilt werden in Projektentwicklungsrisiken, Baurisiken und Betriebsrisiken.

Projektentwicklungsrisiken bestehen nach Abschluss der Projektentwicklungsphase nur noch in geringem Maße insofern, als Widersprüche Dritter gegen die BIm-SchG-Genehmigung geltend gemacht werden könnten, welche

⁵Das Marktgebiet der badenova WärmePlus umfasst das Marktgebiet (Erdgaskonzessionen) der badenova AG & Co. KG zuzüglich des Schwarzwald-Baar-Kreises und reicht somit in etwa von Baden-Baden bis zum Hochrhein und von der französischen Grenze bis Tuttlingen.

zu einem Baustopp oder zu einer Rücknahme der Genehmigung führen könnten. Der Geschäftsführung war zum 31. Dezember 2016 ein nicht begründeter Widerspruch gegen die BImSchG-Genehmigung bekannt. Dieser wurde laut Mitteilung des Landratsamtes Ortenau mittlerweile zurückgenommen.

Baurisiken werden gegliedert in Bauzeitrisiken und Baukostenrisiken. Bauzeitrisiken bestehen nach der erfolgreichen Inbetriebnahme der WEA nicht mehr. Baukostenrisiken sind nach dem erfolgreichen Abschluss der Bauphase nur noch in geringem Maße gegeben. Diese betreffen im Wesentlichen mögliche Kostensteigerungen bei noch nicht abgerechneten Ausgleichsmaßnahmen.

In der Betriebsphase werden technische Risiken durch einen Vollwartungsvertrag mit Enercon mit Verfügbarkeitsgarantie und garantierter Leistungskurve der Windgeneratoren abgesichert. Dieser Vertrag ("Enercon Partner Konzept", EPK) ist am 17. November 2016 in Kraft getreten und besteht für eine Dauer von 20 Jahren. Eine auftraggeberseitige Überwachung stellt die vertragskonforme Durchführung der Wartung und die daraus resultierenden Garantieansprüche sicher. Wirtschaftliche und rechtliche Risiken bestehen in der Betriebsphase aufgrund möglicher Inflationsentwicklungen. Diese wurden im Finanzmodell soweit heute absehbar ausreichend berücksichtigt.

Das größte Risiko für Windparks während der Betriebsphase betrifft das Windangebot. Um die Ertragskraft des Projektes auch langfristig sicherzustellen, wurden daher in der Projektentwicklungsphase Windmessungen durchgeführt und auf deren Basis und unter Zuhilfenahme von Vergleichsmessungen benachbarter Windparks und Wetterstationen mehrere Ertragsgutachten erstellt. Für das Projekt am Kambacher Eck wurde eine Renditeberechnung bei einem Windertrag durchgeführt, der mit einer Wahrscheinlichkeit von 62,5 Prozent erreicht wird (P62,5-Wert). Die sich ergebende Rendite übertraf die Zielrendite der badenova AG & Co. KG für Investitionen dieser Art. Zusätzlich wurde die Liquidität der Gesellschaft bei einem dauerhaften Windertrag von P90 modelliert, um zu bestätigen, dass auch in diesem Falle die Bedienung aller Gläubigeransprüche sichergestellt ist.

Für allfällige Rückbaukosten wird eine Reserve bei der finanzierenden Bank angespart, welche während der Betriebsphase der Absicherung des Schuldendienstes dient und nach vollständiger Tilgung des Darlehens für den Rückbau der Windkraftanlagen zur Verfügung steht. Die Höhe dieser Reserve beträgt für die ersten zehn Betriebsjahre 850 Tsd. EUR und wird ab dem Jahr 2027 bis zum Rückbau auf 673 Tsd. EUR reduziert.

Chancenbericht

Das Windangebot in den ersten neun Betriebsmonaten April – Dezember 2016 lag mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 4,96 m/s unter dem in den Ertragsgutachten prognostizierten Jahreswert von durchschnittlich 5,9 – 6,3 m/s. Hierbei ist zu beachten, dass der Windpark erst im Frühjahr nach den windstarken Wintermonaten in Betrieb genommen wurde. Gemäß der Planung werden für die folgenden Betriebsjahre die prognostizierten Werte erwartet, da der Windpark nun und auch in der Zukunft über die windstarken Wintermonate in Betrieb ist.

Nachtragsbericht

Der tatsächliche Energieertrag vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Mai 2017 betrug 11.477 MWh und unterschritt somit die P75-Annahme um insgesamt 2.129 MWh. Ursachen hierfür sind zum Einen das gegenüber dem auf Basis der Windgutachten bei P75 prognostizierten Energieertrag von 13.607 MWh um 1.004 MWh geringere Ertragspotenzial durch die tatsächlichen Windverhältnisse in diesem Zeitraum. Zum Anderen haben mehrere technische Schäden in diesem Zeitraum zu Anlagenstillständen geführt. Im Januar 2017 war Anlage 4 für 17 Tage aufgrund eines Schadens am Gleichrichter außer Betrieb. Bis auf zwei Tage Eigenbehalt wurden die hierdurch entgangenen Einspeiseerlöse von der Betriebsunterbrechungsversicherung erstattet. Des Weiteren führten Defekte an einem Lichtwellenleiter sowie der Austausch der Blattlastsensoren in der Anlage 1 zu kurzzeitigen Stillständen. Im Mai trat ein Schaden an einem Leistungsschalter auf, der zu einem Stillstand der Anlage 1 von vier Tagen führte. Weitere kurzzeitige Anlagen-

stillstände an allen vier Anlagen ergaben sich aus Wartungsarbeiten und Nacharbeiten aufgrund der Mängelliste, für welche die Anlagen abgestellt werden mussten. Sofern die Stillstände im Jahresdurchschnitt zu einer Gesamtverfügbarkeit unter dem von Enercon im Instandhaltungsvertrag garantierten Wert führen sollten, ist Enercon zu einer pauschalierten Entschädigungszahlung auf Basis des Instandhaltungsvertrags gegenüber der Emittentin verpflichtet, deren Höhe erst zum Jahresende hin mit hinreichender Sicherheit abgeschätzt werden kann, die jedoch zu einer Kompensation der wirtschaftlichen Einbußen durch die genannten Vorkommnisse beitragen wird.

Prognosebericht

Die Gesellschaft erwartet daher in Summe eine dem Finanzmodell und Wirtschaftsplan entsprechende Ertragssituation für das Jahr 2017. Dieses sieht ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 118 Tsd. EUR vor. Des Weiteren rechnet die Geschäftsführung mit einer Freigabe des Bürgerbeteiligungsprospekts zu Beginn des dritten Quartals 2017 und einem erfolgreichen Einwerben von Nachrangdarlehen bis zum Ende des dritten Quartals 2017.

Vergütungsbericht

In Summe hatte die Gesellschaft im Berichtsjahr Aufwendungen für Vergütungen in Höhe von 140 Tsd. EUR (Vj. 77 Tsd. EUR) und hiervon 4 Tsd. EUR (Vj. 0) für aktivierte Bauzeitzinsen. Von diesen Aufwendungen von in Summe 217 Tsd. EUR wurden im Berichtsjahr 194 Tsd. EUR von der Gesellschaft liquiditätswirksam ausgezahlt. Es handelte sich ausschließlich um fest vereinbarte Vergütungen, variable Vergütungen existierten nicht. Die Zahl der begünstigten Unternehmen belief sich auf drei (badenova AG & Co. KG, badenovaWIND GmbH und badenova WärmePlus GmbH & Co. KG). Besondere Gewinnbeteiligungen wurden nicht gezahlt.

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine Vergütungen an natürliche Personen gezahlt, dementsprechend wurden weder an Führungskräfte noch an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, Vergütungen gezahlt.

Gegenüber dem verbundenen Unternehmen badenova AG & Co. KG hatte die Gesellschaft im Berichtsjahr Aufwendungen aus Betriebsführungsverträgen in Höhe von 26 Tsd. EUR (Vj. 63 Tsd. EUR) und aus Stromlieferverträgen zu jeweils marktüblichen Konditionen in Höhe von 6 Tsd. EUR (Vj. 0); hiervon wurden im Berichtsjahr 78 Tsd. EUR zahlungswirksam geleistet. Zinszahlungen für die Zwischenfinanzierung der Mehrwertsteuer zu marktüblichen Konditionen wurden an die badenova AG & Co. KG in Höhe von 11 Tsd. EUR zahlungswirksam geleistet. Diese betreffen Zinsaufwendungen des Vorjahres in Höhe von 7 Tsd. EUR sowie im Berichtsjahr aktivierte Bauzeitzinsen in Höhe von 4 Tsd. EUR.

Des Weiteren erzielte die Gesellschaft Erträge aus der Direktvermarktung abzüglich der dafür angefallenen Handelskosten in Höhe von insgesamt 310 Tsd. EUR (Vj. 0); hiervon wurden im Berichtsjahr 269 Tsd. EUR zahlungswirksam vereinnahmt.

Gegenüber der Komplementärin badenovaWIND GmbH entstanden Aufwendungen aus Haftungsvergütung, Prospekterstellung, Aufwandsentschädigungen und Geschäftsführervergütungen in Höhe von 68 Tsd. EUR (Vj. 7 Tsd. EUR); insgesamt wurden im Berichtsjahr 69 Tsd. EUR zahlungswirksam geleistet. Gegenüber dem verbundenen Unternehmen badenova WärmePlus GmbH & Co. KG sind Aufwendungen aus Betriebsführungsverträgen in Höhe von 36 Tsd. EUR (Vj. 0) entstanden; hiervon wurden im Berichtsjahr 36 Tsd. EUR zahlungswirksam geleistet.



Freiburg im Breisgau, den 26. Juni 2017 badenovaWIND GmbH als Komplementärin der Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG

Die Geschäftsführung

Klaus Preiser

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

Erläuterungen zum Jahresabschluss

Grundlagen der Rechnungslegung

Sitz der Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG ist Freiburg im Breisgau. Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRA 704143 im Register des Amtsgerichts Freiburg eingetragen. Die Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG ist zum Bilanzstichtag eine Personengesellschaft, für die gemäß § 267a HGB i.V.m § 264a HGB grundsätzlich die Vorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften anzuwenden sind. Nach § 14 des Gesellschaftsvertrages ist der Jahresabschluss aber entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Für den Jahresabschluss wurden erstmals die Vorschriften des BilRUG angewandt.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, wurden die Angaben weitgehend in den Anhang aufgenommen.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Anlagevermögen

Zugänge des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen bewertet.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern zugrunde. Es wird linear abgeschrieben.

Die Bauzeitzinsen für Fremdkapital werden als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt. Für weitere Angaben verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nominalbeträgen bilanziert.

Die flüssigen Mittel sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Eigenkapital

Die Kapitalanteile werden zum Nennwert passiviert.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

Latente Steuern

Latente Steuern werden auf die Unterschiede in den verschiedenen Bilanzansätzen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz angesetzt, sofern sich diese in den späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen.

Aktive und passive latente Steuern werden saldiert und es wird von dem Aktivierungswahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB Gebrauch gemacht.

Erläuterungen zu Bilanzpositionen

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt (Anlage 1 zum Anhang).

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten mit 108 Tsd. EUR (Vorjahr 0) die Hochrechnung der Einspeisevergütung (Marktprämie) für Dezember.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 29 Tsd. EUR betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Umsatzsteuerforderungen gegenüber dem Finanzamt.

Die übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben alle eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Eigenkapital

Alleiniger Anteilseigner der Gesellschaft ist die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Abschlusskosten, Rückbauverpflichtungen, ausstehende Rechnungen und Pachtentgelte gebildet. Allen übrigen erkennbaren Risiken wurde in angemessenem Umfang Rechnung getragen.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem Verbindlichkeitenspiegel (Anlage 2 zum Anhang) hervor.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen die Gesellschafter. Diese betreffen in Höhe von 8 Tsd. EUR den laufenden Verrechnungsverkehr und in Höhe von 40 Tsd. EUR den Gewinnanteil nach Einstellung in die Kapitalrücklage.

Latente Steuern

Aktive und passive latente Steuern werden saldiert. Die ermittelten aktiven latenten Steuern resultieren aus der Rückstellung für Rückbauverpflichtung. Auf die Bilanzierung des daraus resultierenden Aktivüberhangs wird in Übereinstimmung mit § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB verzichtet.

Der Berechnung der latenten Steuern liegt ein unternehmensindividueller effektiver Steuersatz von 12,36 Prozent zugrunde.

Erläuterungen zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung Umsatzerlöse

Die erzielten Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	EUR	EUR
Stromeinspeisung	978.629,62	0,00

Sonstige Angaben

Honorar des Abschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers von 3 Tsd. EUR betrifft die Abschlussprüfung.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Bei der Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG bestehen finanzielle Verpflichtungen aus Nutzungsentgelten und Dienstleistungsverträgen in Höhe von 8.909 Tsd. EUR. Davon bestehen 2.119 Tsd. EUR gegenüber verbundenen Unternehmen.

Persönlich haftender Gesellschafter

Persönlich haftender Gesellschafter ist die badenovaWIND GmbH, Offenburg, deren gezeichnetes Kapital 25 Tsd. EUR beträgt.

Organe der Gesellschaft GeschäftsführungbadenovaWIND GmbH, Offenburg Vertreten durch:

Dipl.-Ing. Klaus Preiser Dipl.-Wirtsch.-Ing. Michael Klein

Bilanzeid gemäß § 23 VermAnlG i.V.m. § 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB für das Geschäftsjahr 2016 Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Nachtragsbericht

Der tatsächliche Energieertrag vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Mai 2017 betrug 11.477 MWh und unterschritt somit die P75-Annahme um insgesamt 2.129 MWh. Ursachen hierfür sind zum Einen das gegenüber dem auf Basis der Windgutachten bei P75 prognostizierten Energieertrag von 13.607 MWh um 1.004 MWh geringere Ertragspotenzial durch die tatsächlichen Windverhältnisse in diesem Zeitraum. Zum Anderen haben mehrere technische Schäden in diesem Zeitraum zu Anlagenstillständen geführt. Im Januar 2017 war Anlage 4 für 17 Tage aufgrund eines Schadens am Gleichrichter außer Betrieb. Bis auf zwei Tage Eigenbehalt wurden die hierdurch entgangenen Einspeiseerlöse von der Betriebsunterbrechungsversicherung erstattet. Des Weiteren führten Defekte an einem Lichtwellenleiter sowie der Austausch der Blattlastsensoren in der Anlage 1 zu kurzzeitigen Stillständen. Im Mai trat ein Schaden an einem Leistungsschalter auf, der zu einem Stillstand der Anlage 1 von vier Tagen führte. Weitere kurzzeitige Anlagenstillstände an allen vier Anlagen ergaben sich aus Wartungsarbeiten und Nacharbeiten aufgrund der Mängelliste, für welche die Anlagen abgestellt werden mussten. Sofern die Stillstände im Jahresdurchschnitt zu einer Gesamtverfügbarkeit unter dem von Enercon im Instandhaltungsvertrag garantierten Wert führen sollten, ist Enercon zu einer pauschalierten Entschädigungszahlung auf Basis des Instandhaltungsvertrags gegenüber der Emittentin verpflichtet, deren Höhe erst zum Jahresende hin mit hinreichender Sicherheit abgeschätzt werden kann, die jedoch zu einer Kompensation der wirtschaftlichen Einbußen durch die genannten Vorkommnisse beitragen wird.

Freiburg im Breisgau, den 26. Juni 2017 badenovaWIND GmbH als Komplementärin der Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG

Die Geschäftsführung

Klaus Preiser

Entwicklung des Anlagevermögens 2016

	An	schaffung	s-/Herstel	lungskost	en		Ab	schreibung	jen		Buch	werte
	01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Umbu- chungen	31 17 7016	01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Umbu- chungen		31.12.2016	31.12.201
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUI
I. Sachanlagen												
1. technische Anlagen und Maschinen	0	15.145	0	6.974	22.120	0	231	0	0	231	21.889	(
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattungen	0	7	0	0	7	0	0	0	0	0	7	(
3. geleistete An- zahlungen und Anlagen im Bau	6.974	0	0	-6.974	0	0	0	0	0	0	0	6.97
	6.974	15.152	0	0	22.126	0	231	0	0	231	21.896	6.97
Gesamt	6.974	15.152	0	0	22.126	0	231	0	0	231	21.896	6.97

Verbindlichkeitenspiegel 2016

Art der Verbindlichkeit		31.12.2016		Summe	31.12	.2015
	bis zu 1 Jahr	1-5 Jahre	über 5 Jahre		Summe	bis zu 1 Jahr
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	489	3.911	11.005	15.405	7.585	C
Verbindlichkeiten aus Liefer- ungen und Leistungen	1.358	0	0	1.358	2	2
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	47	0	0	47	573	573
4. sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	48	48
Gesamtbetrag der Verbindlich- keiten	1.894	3.911	11.005	16.810	8.208	623

Die gesamten in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12.2016 ausgewiesenen Darlehen sind wie folgt gesichert:

- > Sicherungsübereignung Windenergieanlagen, inkl. Trafos, Kabel, Leitungen und Abtretung Kabelrechte
- > Globalabtretung Forderungen A-Z (Stromkäufer, Direktvermarkter, Energieversorgungsunternehmen)
- > Abtretung Stromeinspeisevergütung ggü. Netze Mittelbaden
- > Abtretung Liefervertrag und Wartungsvertrag ggü. Enercon
- > Abtretung Versicherungsansprüche
- > Verpfändung der Kapitaldienstreserve

¹Inkl. aktivierte Bauzeitzinsen bis Monat Oktober TEUR 291

Prüfung des Jahresabschlusses

Der vorstehend abgedruckte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2016 wurde gemäß §§24 und 25 VermAnlG nebst Lagebericht aufgestellt und von dem Abschlussprüfer Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg geprüft und mit folgendem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk

An die Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG, Freiburg im Breisgau

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG, Freiburg im Breisgau**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfer

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnIG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den Lagebericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Diese Bestätigung erteilen wir aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 7. Februar 2017 abgeschlossenen Abschlussprüfung und unserer Nachtragsprüfung, die sich auf die zusätzlichen Angaben im Anhang sowie Lagebericht gem. VermAnlG bezog.

Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nürnberg, den 7. Februar 2017 Nürnberg, den 3. August 2017

PARTNER CHARLES OF THE PROPERTY OF THE PROPERT

Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Deuerlein Wirtschaftsprüfer

Geilenkirchen Wirtschaftsprüfer"

Erläuterungen zur Vermögens- und Ertragslage der Emittentin gemäß Jahresabschluss zum 31.12.2016

In der Bilanzposition Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind, neben Forderungen aus der Stromeinspeisung, Umsatzsteuerforderungen gegenüber dem Finanzamt ausgewiesen.

Das Eigenkapital ergibt sich zum Bilanzstichtag aus dem von der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG in Haftkapital und Rücklage eingebrachten Eigenkapital sowie den bis zum 31.12.2016 in die Rücklagen verrechneten Jahresergebnissen. Zum 31.12.2016 wurde ein Jahresfehlbetrag von EUR 170.010,03 aus dem Geschäftsjahr 2015 in die Rücklagen verrechnet. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigen den Stand des bis zum 31.12.2016 abgerufenen Kreditbetrages. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zeigen den Stand an offenen Lieferantenrechnungen, hier u.a. die Schlussrechnung von Enercon, die zum 31.12.2016 noch nicht beglichen war. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber der Kommanditistin badenova WärmePlus GmbH & Co. KG in Höhe von EUR 39.582,49, dies entspricht dem Jahresüberschuss aus 2016 nach dem Ausgleich des Vorjahresfehlbetrages. Zudem bestehen gegenüber der Komplementärin badenovaWIND GmbH Verbindlichkeiten für entstandene Aufwendungen in Höhe von EUR 7.650,36.

Das Ergebnis nach Steuern betrug im Jahr 2016 EUR 209.592,52. Darin enthalten sind Umsatzerlöse in Höhe von EUR 978.629,62 aus Einspeisevergütung für neun Monate, Aufwendungen für Abschreibungen in Höhe von EUR 230.564,90 für zwei Monate. Enthalten sind des Weiteren Aufwendungen für die Projektentwicklungs-, Bau- und Betriebsphase in Höhe von EUR 125.539,16, für die Strukturierung der Bürgerbeteiligung und die Erstellung des Beteiligungsprospekts in Höhe von EUR 60.000,-, für Nutzungsentgelte in Höhe von EUR 120.000,-, sonstige betriebliche Aufwendungen, wie z.B. Versicherungen, Prüfungsgebühren und kaufmännische Betriebsführung in Höhe von EUR 56.667,30, in Summe betrugen die betrieblichen Aufwendungen und der Materialaufwand damit EUR 362.206,46. Die Zinsen im Jahr 2016 betrugen EUR 144.686,74. Die Ertragssteuer für das Geschäftsjahr beträgt EUR 31.579,-. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2016 beträgt EUR 209.592,52. Dieser wurde in Höhe von EUR 170.010,03 zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages des Vorjahres den Rücklagen zugeführt, der Rest dem Gesellschafterkonto gut geschrieben.



Vermögens- und Ertragslage der Emittentin gemäß Zwischenübersicht zum 30.09.2017

Zwischenübersicht zum 30.09.2017

A. Anlagevermögen B. Umlaufvermögen	1.84
B. Umlaufvermogen I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.840
II. Kassenbestand	1.61
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3:
Summe Aktiva	22.79
Passiva	30.09.1
	TEUI
A. Eigenkapital	5.37
I. Kapitalanteile Kommanditisten	100
II. Rücklagen	5.500
III. Laufender Periodenverlust	-228
B. Rückstellungen	34:
C. Verbindlichkeiten	17.080
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.730
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	287
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	63

In der Zwischenübersicht zum 30.09.2017 sind im Eigenkapital EUR 227.860,70 aus laufendem Periodenverlust seit dem 01.01.2017 enthalten. Die Rückstellungen zum 30.09.2017 sind gegenüber dem Jahresabschluss um zeitanteilige Pachten, Rückbaurückstellungen, Prüfungsgebühren und Steuern sowie um ausstehende Rechnungen in Höhe von insgesamt EUR 340.513,90 erhöht.

Die Verbindlichkeiten zum 30.09.2017 gegenüber Kreditinstituten zeigen den Stand des abgerufenen Kreditbetrages zum 30.09.2017 in Höhe von EUR 17.000.000,— abzüglich der ersten Tilgungsraten in Höhe von insgesamt EUR 271.454,06 sowie der anteiligen Avalprovision von Juli – September 2017 in Höhe von EUR 1.682,50.

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2017 bis 30.09.2017

	01.01.2017 - 30.09.2017
	TEUR
1. Umsatzerlöse	1.621
2. Sonstige betriebliche Erträge	25
3. Betriebliche Aufwendungen	-480
4. Abschreibungen	-1.040
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-353
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-228
7. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0
8. Ergebnis nach Steuern	-228
9. Einstellung in die Kapitalrücklage	0
10. Gutschrift auf Gesellschafterkonto	0
11. Bilanzgewinn	-228

Die Zwischenübersicht zum 30.09.2017 zeigt ein negatives Ergebnis von EUR 227.860,70. Darin enthalten sind Umsatzerlöse für die Monate Januar bis September 2017 in Höhe von EUR 1.621.154,17 sowie sonstige betriebliche Erträge in Höhe von EUR 24.579,39 aus Erstattungen der Betriebsunterbrechungsversicherung für den Ertragsausfall durch einen Schaden an einem Gleichrichter im Januar.

Aufwandsseitig sind im Zeitraum Januar bis September 2017 Abschreibungen in Höhe von EUR 1.040.390,04 und Zinsen in Höhe von EUR 352.708,27 angefallen. Die betrieblichen Aufwendungen betrugen EUR 480.495,97 (davon Materialaufwand technische und kaufmännische Betriebsführung, Versicherungsbeiträge und Gebühren EUR 331.995,97 und Rückstellungen für Provisionen für die Kapitalbeschaffung zugunsten der badenovaWIND GmbH EUR 148.500,—).

Für diesen Zeitraum sind keine kalkulatorischen Steuern anzusetzen. Das Ergebnis nach Steuern beträgt zum 30.09.2017 somit EUR -227.860,70.

Nach diesem Stichtag haben sich bis zur Aufstellung des Verkaufsprospekts keine wesentlichen Änderungen der Angaben ergeben.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten der Emittentin

Wie im Lagebericht des Jahresabschlusses 2016 dargestellt, wurde die in den Windprognosen der Ertragsgutachten (siehe dazu unter der Überschrift "Windertrag (Prognosen)" im Abschnitt "Das Projekt Windpark Kambacher Eck", Seite 39-41) genannte mittlere Windgeschwindigkeit von 5,9 – 6,3 m/s in den ersten neun Betriebsmonaten der Windenergieanlagen nicht erreicht. Das Windangebot in den Monaten Januar bis September 2017 war allgemein niedrig und lag auch für den Windpark Kambacher Eck unterhalb des P50-Niveaus der Windgutachten. Im niedrigeren P75-Fall wird von badenova auf Basis der Windqutachten und der darin prognostizierten Monatsverteilung des Windangebotes eine Energieproduktion von Januar bis September von 18.489 MWh angenommen. Dem steht aufgrund der tatsächlichen Windverhältnisse am Kambacher Eck in den ersten neun Monaten des Jahres 2017 ein Ertragspotenzial von 20.737 MWh gegenüber. Bei optimaler Verfügbarkeit der Windkraftanlagen des Windparks wäre die Annahme von badenova für P75 daher um 2.248 MWh oder 12,2 % übertroffen worden.

Der tatsächliche Energieertrag seit Jahresbeginn 2017 bis zum 30. September 2017 betrug 18.339 MWh und unterschritt somit die P75-Annahme um insgesamt 151 MWh oder 0,8 %. Ursachen für diese Unterschreitung sind mehrere technische Schäden, die in diesem Zeitraum zu Anlagenstillständen geführt haben. Im Januar 2017 war eine der Windenergieanlagen für 17 Tage, aufgrund eines Schadens am Gleichrichter, außer Betrieb. Bis auf zwei Tage Eigenbehalt wurden die hierdurch entgangenen Einspeiseerlöse von der Betriebsunterbrechungsversicherung erstattet. Des Weiteren

führten Defekte an einem Lichtwellenleiter sowie der Austausch der Blattlastsensoren in einer anderen Windenergieanlage zu kurzzeitigen Stillständen. Im Mai trat ein Schaden an einem Leistungsschalter auf, der zu einem Stillstand einer der Windenergieanlagen von vier Tagen führte. Weitere kurzzeitige Anlagenstillstände an allen vier Anlagen ergaben sich aus Wartungsarbeiten und Nacharbeiten aufgrund der Mängelliste, für welche die Anlagen abgestellt werden mussten. Sofern die Stillstände im Jahresdurchschnitt zu einer Gesamtverfügbarkeit unter dem von Enercon im Instandhaltungsvertrag garantierten Wert führen sollten, ist Enercon zu einer pauschalierten Entschädigungszahlung auf Basis des Instandhaltungsvertrags gegenüber der Emittentin verpflichtet, deren Höhe erst zum Jahresende hin mit hinreichender Sicherheit abgeschätzt werden kann. Des Weiteren laufen zwei der Windenergieanlagen seit dem 13.09.2017 mit einer auf 2,5 MW gedrosselten Leistung, da ein Generatorluftspalt außerhalb des Toleranzbereiches festgestellt wurde. Die Nachjustierung ist vom Hersteller für Ende Januar 2018 vorgesehen. Für den zu erwartenden Ertragsausfall zu Starkwindzeiten in Höhe von ca. 1,5%-2% des Jahresertrages wird eine teilweise Erstattung durch Enercon aus dem bestehenden Wartungsvertrag erwartet. Da im ersten Betriebsjahr ein fixer Jahresenergieertrag als Bezugsgröße für die Entschädigungszahlung vertraglich vereinbart ist, wird davon ausgegangen, dass die Höhe der Entschädigungszahlung die wirtschaftlichen Einbußen durch die genannten Vorkommnisse überkompensieren wird und daher ein Jahresergebnis in Höhe der ursprünglichen Prognose, wie nachfolgend dargestellt, erreicht wird.

Der bislang noch kurze Erfahrungszeitraum lässt noch keine belastbaren Rückschlüsse darauf zu, wie sich die Ertragslage im weiteren Jahresverlauf oder in den kommenden Jahren im Vergleich zur Planung entwickeln wird. Die Aufwendungen in der Zeit zwischen der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Verkaufsprospekts verliefen planmäßig. Demzufolge wird für 2017 wie auch für die Folgejahre derzeit von einer planmäßigen Geschäftsentwicklung ausgegangen, die der nachfolgend dargestellten Wirtschaftlichkeitsprognose entspricht. Für 2017 bedeutet dies für die Emittentin ein negatives Jahresergebnis in Höhe von EUR 99.046,–. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen bis zum 31.12.2017 erfolgreich eingeworben und am 01.01.2018 in voller Höhe von EUR 2.800.000,auf dem Konto der Emittentin valutiert werden.

Prognose der Vermögens-, Finanz und Ertragslage in der Betriebsphase

Zur Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Betriebsphase wird auf den Abschnitt "Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen" im Kapitel "Wichtige Hinweise" (Seite 11–21) verwiesen. Die Prognose dort beruht auf der Annahme einer vollständigen Zeichnung der Nachrangdarlehenssumme in Höhe von EUR 2.800.000,— durch die Bürger sowie einem störungsfreien Betrieb der WEA bei einem Energieertragsniveau von 26.680 MWh/a und stellt den Wissenstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar.



Prognose der Vermögens-, Finanz und Ertragslage in der Betriebsphase

Die Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Betriebsphase stellt sich wie folgt dar:

Voraussichtliche Ertragslage (Prognose der Gewinn- und Verlustrechnung) für die Berichtsjahre 2017-2026

7.	Ergebnis nach Steuern	-99	-31	5	-70	-7	6	-27	-8	3	-34
6.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	-9	-13	-1	-9	-10	-4	-6	-6	-0
5.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-99	-23	18	-69	2	16	-23	-2	10	-34
4.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-465	-520	-490	-461	-432	-403	-374	-345	-315	-286
3.	Abschreibungen	-1.394	-1.396	-1.396	-1.396	-1.396	-1.396	-1.396	-1.396	-1.396	-1.396
2.	betriebliche Aufwendungen	-537	-404	-392	-508	-467	-482	-550	-558	-576	-649
1.	Umsatzerlöse	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297
		TEUR									
		31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
		bis									
		01.01.2017	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022	01.01.2023	01.01.2024	01.01.2025	01 01 2026

Voraussichtliche Ertragslage (Prognose der Gewinn- und Verlustrechnung) für die Berichtsjahre 2027-2036

7.	Ergebnis nach Steuern	-20	-15	-68	-56	-55	112	1.132	1.140	1.134	1.175
6.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1	-1	0	0	0	-5	-159	-159	-158	-164
5.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-18	-14	-68	-56	-55	117	1.290	1.300	1.293	1.340
4.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-260	-235	-210	-185	-161	-136	-111	-86	-77	-77
3.	Abschreibungen	-1.396	-1.396	-1.396	-1.396	-1.396	-1.164	0	0	0	0
2.	betriebliche Aufwendungen	-659	-680	-759	-772	-795	-880	-896	-911	-927	-881
1.	Umsatzerlöse	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297
		TEUR									
		31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036
		bis									
		01.01.2027	01.01.2028	01.01.2029	01.01.2030	01.01.2031	01.01.2032	01.01.2033	01.01.2034	01.01.2035	01.01.2036

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin, das heißt deren erwirtschaftetes Ergebnis im jeweiligen Planungsjahr, ergibt sich aus den Umsatzerlösen und Aufwendungen der Emittentin im betreffenden Jahr.

Die Umsatzerlöse hängen ab von den Energieerträgen der Windenergieanlagen, welche wiederum vom Windangebot, der Verfügbarkeit der Windenergieanlagen und der Leistungskennlinie der Windenergieanlagen abhängig sind. Bei der dargestellten Prognose der Umsatzerlöse der Emittentin wird von einem Energieertrag von 26.680 MWh/Jahr ausgegangen, dies entspricht dem P75-Fall.

Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus betrieblichen Aufwendungen, Abschreibungen, Zinsaufwendungen sowie Steuern vom Einkommen und Ertrag.

Die betrieblichen Aufwendungen beinhalten alle Kosten für den laufenden Betrieb der Emittentin. Hierzu gehören als Ertragsabhängige Kosten die Kosten für die Direktvermarktung, die Grundstückspacht sowie die Kosten des mit Enercon abgeschlossenen Vollwartungsvertrags "Enercon Partner Konzept" (EPK). Zu den fixen betrieblichen Aufwendungen zählen insbesondere die Kosten für die technische Betriebsführung, für kaufmännische Dienstleistungen, Vergütungen für die Geschäftsführung und die Übernahme der persönlichen Haftung an die badenovaWIND GmbH, Kosten für ökologische Ausgleichsmaßnahmen und ökologische Überwachung gemäß BlmSchG-Genehmigung, Kosten für die Verwaltung der Bürgerbeteiligung, Versicherungsprämien und die Gebühr für das Kapitaldienstreserve- und Rückbauaval bei der DKB. Im Jahr 2017 sind darüber hinaus darin die noch nicht gezahlten einmaligen Kosten für die Finanzierung und Bürgerbeteiligung enthalten. Für die im Jahr 2037 anfallenden Rückbaukosten wird in der Prognoserechnung über die Projektlaufzeit eine Rückstellung gebildet, so dass die Rückbaukosten als betriebliche Aufwendungen über die Projektlaufzeit verteilt werden.

Alle aktivierten Investitionen und Nebenkosten werden im Rechenmodell gemeinsam mit den Windenergieanlagen linear über 16 Jahre abgeschrieben. Zu den Zinsaufwendungen zählen die Zinszahlung für

Zu den Zinsaufwendungen zählen die Zinszahlung für die drei Tranchen der Projektfinanzierung an die sowie die Zinsen für die Nachrangdarlehen.

Auf Ebene der Emittentin fällt als Steuer vom Einkommen und Ertrag planungsgemäß Gewerbesteuer an.

Voraussichtliche Vermögenslage (Bilanzprognose) für die Berichtsjahre 2017-2026

Aktiva	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.202
	TEUR	TEUI								
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen	20.714	19.317	17.921	16.524	15.128	13.732	12.335	10.939	9.542	8.14
	20.714	19.317	17.921	16.524	15.128	13.732	12.335	10.939	9.542	8.14
B. Umlaufvermögen										
Kassenbestand	561	601	543	542	525	512	512	670	1.008	1.54
Reserven	850	850	850	850	850	850	850	850	850	67
	1.411	1.451	1.393	1.392	1.375	1.362	1.362	1.520	1.858	2.222
Summe Aktiva	22.124	20.768	19.314	17.917	16.502	15.093	13.697	12.459	11.400	10.36
Passiva	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.202
	TEUR	TEUI								
A. Eigenkapital										
Kapitalanteile Kommanditisten	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Rücklagen	5.401	2.267	1.866	1.532	1.175	817	481	297	289	25
	5.501	2.367	1.966	1.632	1.275	917	581	397	389	354
B. Rückstellungen	127	153	180	208	236	266	296	328	361	394
C. Verbindlichkeiten										
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	16.457	15.371	14.286	13.200	12.114	11.028	9.942	8.857	7.771	6.739
Verbindlichkeiten gegen- über Nachrangdarlehens- gebern	0	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	2.87
Verrechnungskonten der Gesellschafter	39	0	5	0	0	6	0	0	3	
	16.496	18.248	17.168	16.077	14.991	13.911	12.819	11.734	10.651	9.619
Summe Passiva	22.124	20.768	19.314	17.917	16.502	15.093	13.697	12.459	11.400	10.368



Voraussichtliche Vermögenslage (Bilanzprognose) für die Berichtsjahre 2027-2036

Aktiva	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036
	TEUR	TEUF								
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen	6.749	5.353	3.957	2.560	1.164	0	0	0	0	C
	6.749	5.353	3.957	2.560	1.164	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen										
Kassenbestand	2.091	2.639	3.135	3.644	4.156	4.604	3.827	2.912	1.864	828
Reserven	673	673	673	673	673	673	673	1.071	2.251	673
	2.764	3.312	3.808	4.317	4.829	5.277	4.500	3.983	4.115	1.501
Summe Aktiva	9.513	8.665	7.765	6.877	5.993	5.277	4.500	3.983	4.115	1.501
Passiva	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036
	TEUR									
A. Eigenkapital										
Kapitalanteile Kommanditisten	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Rücklagen	234	219	151	95	40	40	0	0	0	0
	334	319	251	195	140	140	100	100	100	100
B. Rückstellungen	429	465	503	541	581	622	665	709	754	801
C. Verbindlichkeiten										
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	5.870	5.000	4.130	3.261	2.391	1.522	652	0	0	0
Verbindlichkeiten gegen- über Nachrangdarlehens- gebern	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	2.877	77
Verrechnungskonten der Gesellschafter	3	3	3	3	3	115	206	297	384	523
	8.750	7.880	7.011	6.141	5.271	4.514	3.735	3.174	3.261	600
Summe Passiva	9.513	8.665	7.765	6.877	5.993	5.277	4.500	3.983	4.115	1.501

Im Anlagevermögen wird der fertiggestellte und zum 17. November 2016 abgenommene Windpark ausgewiesen. Der bilanzierte Wert reduziert sich mit den Abschreibungen.

Das Umlaufvermögen besteht im Wesentlichen aus nicht ausgeschütteten Gewinnen der Vorperioden und aus Überschüssen der laufenden Periode, die als Kontokorrentguthaben oder in geeigneten Finanzanlagen bei der Deutschen Kreditbank AG geführt werden (Kassenbestand). Zusätzlich wird eine Kapitaldienst- und Rückbaureserve aus der in den ersten Jahren erwirtschafteten Liquidität gebildet, diese Reserve reduziert sich ab dem Jahr 2027 auf die Höhe der Rücklage für den Rückbau der Windenergieanlagen nach Ende der geplanten Betriebszeit von 20 Jahren.

In der dargestellten Prognose wird davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen am 01. Januar 2018 in voller Höhe von EUR 2.800.000,— auf dem Konto der Emittentin valutiert werden.

Die Tilgung der im Fremdkapital ausgewiesenen Bankdarlehen beginnt ab dem 30. September 2017. In den Verbindlichkeiten ist der Stand des Bankdarlehens zum Bilanzstichtag sowie die Summe der eingeworbenen Nachrangdarlehen ausgewiesen. Diese wird zum 31.12.2036 zur Rückzahlung fällig. Zu den Verbindlichkeiten zählen außerdem die auf die Nachrangdarlehen fälligen, noch nicht an die Nachrangdarlehensgeber ausgezahlten Zinsen. Diese werden gemäß Nachrangdarlehensvertrag zum 31. März des Folgejahres ausgezahlt.



Voraussichtliche Finanzlage (Prognose der Kapitalflussrechnung) für die Berichtsjahre 2017-2026

Gesamt-Cashflow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzierungs-Cashflow	-582	-1.911	-1.919	-1.815	-1.850	-1.835	-1.774	-1.765	-1.748	-1.682
Erhöhung (-)/Verminderung (+) Kassenbestand	-319	-40	58	0	18	13	0	-159	-338	-541
Erhöhung (-)/Verminderung (+) Reserven	-850	0	0	0	0	0	0	0	0	177
Zinsen Fremdkapital Nach- rangdarlehen	0	0	-77	-77	-77	-77	-77	-77	-77	-77
Einzahlung/Rückzahlung Fremdkapital Nachrang- darlehen	0	2.800	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsen & Tilgung Fremdkapital Bank	-1.008	-1.528	-1.499	-1.470	-1.441	-1.412	-1.382	-1.353	-1.324	-1.241
Einzahlung Fremdkapital Bank	1.595	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung Eigenkapital und Ausschüttungen an Komman- ditisten	0	-3.142	-401	-269	-350	-359	-314	-176	-8	0
Investiver Cashflow	-1.292	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Investitionen	-1.292	0	0	0	0		0	0	0	0
•										
Operativer Cashflow	1.874	1.912	1.919	1.815	1.850	1.835	1.774	1.765	1.748	1.682
betrieblicher Aufwand (Auszahlungen)	-423	-386	-378	-482	-448	-463	-523	-533	-550	-615
Einnahmen	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297	2.297
	TEUR									
	31.12.2017	31.12.2018			31.12.2021			31.12.2024		31.12.2026
	01.01.2017 bis	01.01.2018 bis	01.01.2019 bis	01.01.2020 bis	01.01.2021 bis	01.01.2022 bis	01.01.2023 bis	01.01.2024 bis	01.01.2025 bis	01.01.2026 bis



Voraussichtliche Finanzlage (Prognose der Kapitalflussrechnung) für die Berichtsjahre 2027-2036

Gesamt-Cashflow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzierungs-Cashflow	-1.671	-1.653	-1.576	-1.564	-1.542	-1.453	-1.285	-1.270	-1.257	-1.299
Erhöhung (-)/Verminderung (+) Kassenbestand	-542	-548	-496	-509	-512	-447	777	915	1.048	1.036
Erhöhung (-)/Verminderung (+) Reserven		0	0	0	0	0	0	-398	-1.180	1.578
Zinsen Fremdkapital Nach- rangdarlehen	-77	-77	-77	-77	-77	-77	-77	-77	-77	-77
Einzahlung/Rückzahlung Fremdkapital Nachrang- darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.800
Zinsen & Tilgung Fremdkapital Bank	-1.052	-1.028	-1.003	-978	-953	-928	-904	-661	0	C
Einzahlung Fremdkapital Bank	0	0	0	0	0	0	0	0	0	C
Rückzahlung Eigenkapital und Ausschüttungen an Komman- ditisten	0	0	0	0	0	0	-1.082	-1.049	-1.048	-1.036
Investiver Cashflow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	(
Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	(
Operative Cashilow	1.071	1.033	1.370	1.304	1.542	1.433	1.203	1.270	1.237	1.293
(Auszahlungen) Operativer Cashflow	1.671	1.653	1.576		1.542	1.453	1.285	1.270	1.257	1.299
betrieblicher Aufwand	-626	-645	-722	-733	-755	-844	-1.012	-1.027	-1.040	-998
Einnahmen	TEUR 2.297	2.297	TEUR 2.297	2.297	2.297	TEUR 2.297	2.297	TEUR 2.297	TEUR 2.297	TEUF 2.297
	31.12.2027	31.12.2028 TEUR		31.12.2030 TEUR	31.12.2031 TEUR	31.12.2032	31.12.2033 TEUR			
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
	01.01.2027	01.01.2028	01.01.2029	01.01.2030	01.01.2031	01.01.2032	01.01.2033	01.01.2034	01.01.2035	01.01.2036

Zur besseren Übersicht ist der Kapitalfluss (Cash-Flow) in einen operativen, investiven und finanzierenden Teil untergliedert.

Nach den Planungen wird die Emittentin über die Laufzeit der Vermögensanlage durchgängig einen operativen Liquiditätsüberschuss (Cash-Flow) erzielen. Für die Bedienung sämtlicher geplanten Investitionen und Aufwendungen, inklusive der Zinszahlungen steht der Emittentin zum Ende eines jeden Geschäftsjahres bzw. am jeweiligen Fälligkeitstag der laufenden Zinszahlung (31. März des folgenden Kalenderjahres) nach den Prognosen ausreichend Liquidität zur Verfügung.

Für die operativen Zahlungen (operativer Cash-Flow) und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage wird auf die Erläuterungen zur voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin (Seite 82–83) verwiesen.

Die investiven Zahlungen (investiver Cash-Flow) sind im Wesentlichen abgeschlossen. Die verbleibenden investiven Zahlungen im Jahr 2017 betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Zahlungen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen (Fertigstellung des Sägeweihers in Schuttertal) und abschließende Gutachten. Der Mängeleinbehalt bei der Abnahme der Windenergieanlagen gegenüber dem Hersteller in Höhe von EUR 230.000,— wurde aktiviert und abgegrenzt und wird erst nach Beseitigung der Mängel von der Mängelliste ausgezahlt. Für die restliche Projektlaufzeit sind zum heutigen Stand keine weiteren investiven Maßnahmen geplant.

Die Finanzierungszahlungen (Finanzierungs-Cash-Flow) in der dargestellten Prognose setzen sich zusammen aus Rückzahlung von Eigenkapital und Ausschüttungen an Kommanditisten, Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank, Einzahlungen sowie Zins- und Rückzahlungen von Nachrangdarlehen, und Veränderungen der Reserven und des Kassenbestands der Emittentin.

Hierbei werden von der Emittentin grundsätzlich zunächst die Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank geleistet.

Anschließend werden die Reserven gemäß den Anforderungen des Darlehensvertrages mit der finanzierenden Bank bedient.

Aus der vorhandenen Liquidität nach Betriebsaufwendungen und Schuldendienst an die Bank werden jeweils zunächst die Zinszahlungen der Nachrangdarlehen getätigt und die Mittel für die Rückzahlung der Nachrangdarlehen angespart, und letztrangig Ausschüttungen an die Kommanditisten der Emittentin vorgenommen.

In der dargestellten Prognose wird davon ausgegangen, dass die Gesellschafter Ausschüttungen aus vorhandener Liquidität in dem Maße zulassen und dass die Ausschüttungsbeschränkungen der DKB gewahrt bleiben. Die Zinszahlungen und Rückzahlung für die Nachrangdarlehen bleiben damit plangemäß jederzeit möglich.

Die Nachrangdarlehen haben eine maximale Laufzeit bis 31. Dezember 2036. Die Emittentin hat am geplanten Laufzeitende der Nachrangdarlehen zur Rückzahlung der Nachrangdarlehen plangemäß ausreichend Liquidität zur Verfügung. Die für die Rückzahlung der Nachrangdarlehen notwendigen Mittel werden zum Laufzeitende plangemäß aus dem operativen Ergebnis bzw. vorhandener Liquidität genommen. Zum 31. Dezember 2036 ist nach den langfristigen Prognosen das Bankdarlehen vollständig getilgt.

Die Prognose dort beruht auf der Annahme einer vollständigen Zeichnung der Nachrangdarlehenssumme in Höhe von EUR 2.800.000,— durch die Bürger sowie einem störungsfreien Betrieb der WEA bei einem Energieertragsniveau von 26.680 MWh/a und stellt den Wissenstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar. Für weitere Einzelheiten wird auf den Abschnitt "Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen" im Kapitel "Wichtige Hinweise" (Seite 11–18) verwiesen.

Prognoserechnung aus Sicht eines Nachrangdarlehensgebers vor Steuern

Die nachfolgende Darstellung zeigt eine Prognoserechnung aus der Sicht eines Nachrangdarlehensgebers für

die jeweiligen Winderträge und die entsprechenden Erfolgsbeteiligungen.

Prognoserechnung aus Sicht des Nachrangdarlehensgebers

Annahme Nachrangdarlehensbetrag in EUR: Laufzeit:		bis zum 31	L0.000,00 L.12.2036					
Stichtag		01.01.18	31.12.18	31.03.19	31.12.19	31.03.20	 31.12.36	31.03.37
Zinstage bis zum Stic	htag		360		360		360	
Einzahlung des Darlehens (Valuta 01.01.18)		-10.000,00						
Rückzahlung des Darlehens (Valuta 31.12.36)							10.000,00	
Mindestverzinsung unabhängig vom Windertrag	2,5 %		250,00		250,00		250,00	
erfolgsabhängige Verzinsung Windertrag ≥ 26.680 MWh/a 0,	25%		25,00		25,00		25,00	
erfolgsabhängige Verzinsung Windertrag ≥ 29.878 MWh/a 0,	25%		25,00		25,00		25,00	
Zinszahlung unabhängig vom Windertrag, vor Steuern				250,00		250,00		250,00
Zinszahlung Windertrag ≥26.680 MWh/a*, vor Steuern				*275,00		*275,00		*275,00
Zinszahlung Windertrag ≥29.878 MWh/a*, vor Steuern				*300,00		*300,00		*300,00

^{*}Umsätze aus erfolgsabhängiger Verzinsung sind steuerbar, jeweiliger Steuerbetrag wird direkt von der Emittentin an das Finanzamt abgeführt

Die Prognoserechnung unterliegt der Annahme eines gewährten Darlehensbetrages von EUR 10.000,- sowie der regulären Laufzeit bis zum 31. Dezember 2036. Nach Abschluss des Darlehensvertrages überweist der Darlehensgeber den Darlehensbetrag. Jeweils zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres wird die Zinsverbindlichkeit der Emittentin an die Nachrangdarlehensgeber ermittelt. Hierzu wird die windertragsunabhängige Verzinsung von 2,5% p.a. mit dem Darlehensbetrag multipliziert. Die erfolgsabhängige Verzinsung ergibt sich aus der Multiplikation des je nach erzieltem Windertrag anwendbaren zusätzlichen Zinssatzes mit dem Darlehensbetrag. Sofern Nachrangdarlehen unterjährig eingezahlt oder zurückgezahlt werden, wird die Zinshöhe zeitanteilig nach der Methode act/360 unter Zugrundelegung eines Jahres von 360 Tagen einschließlich dem Auszahlungstag und ausschließlich dem Tag des Laufzeitendes berechnet. Die Auszahlung der Zinsen an den Nachrangdarlehensgeber erfolgt jeweils zum 31. März des Folgejahres. Die zu diesem Datum auszahlbaren Zinsen werden bis zu diesem Datum nicht selbst verzinst.

Die erfolgsabhängige Verzinsung ist zu versteuern. Die Höhe des Steuerabzugs hängt von der individuellen steuerlichen Situation des Nachrangdarlehensgebers ab. Steuern auf die Zinserträge sind in dieser Modellrechnung daher nicht berücksichtigt. Der jeweils gültige Steuerbetrag wird von der Emittentin einbehalten und direkt an das jeweilige Finanzamt abgeführt. Der Nachrangdarlehensgeber erhält eine Steuerbescheinigung von der Emittentin. Diese wird jedem Nachrangdarlehensgeber über das Online-Verwaltungsportal www.badenovawind.de/buergerbeteiligung im persönlichen Bereich zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zur Versteuerung finden sich im Abschnitt "Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption".

WESENTLICHE RECHTLICHE GRUNDLAGEN

In diesem Abschnitt sind die wesentlichen rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Emittentin, einschließlich bezüglich ihres Kapitals und ihrer Geschäftstätigkeit, sowie betreffend ihrer Gesellschafter und Organe und ferner betreffend die angebotene Vermögensanlage erläutert. Die rechtlichen Angaben zu den Anlagezielen und zur Anlagepolitik der Vermögensanlage finden sich im obigen Abschnitt "Das Projekt Windpark Kambacher Eck", dort unter "Anlageziele und Anlagepolitik".

Angaben zur Emittentin (inkl. Kapital und Geschäftstätigkeit), ihre Gesellschafter und Organe

Angaben über die Emittentin

Firma	Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG
Sitz	Freiburg im Breisgau
Geschäftsanschrift	Per Post: Tullastr. 61, 79108 Freiburg im Breisgau, per Fax: 0781 2041833, per E-Mail: info@badenovawind.de
Datum der Gründung der Emittentin	Die Emittentin wurde am 4. Mai 2015 gegründet. Sie wurde am 11.05.2015 in das Handelsregister unter der Nummer HRA 704143 beim Amtsgericht Freiburg eingetragen und begann gemäß § 3 des Gesellschaftervertrages mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Der Beginn gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages bedeutet, dass die Gesellschaft mit Eintragung im Handelsregister ihre Geschäfte begonnen hat.
Gesamtdauer des Bestehens der Emittentin	unbefristet, mindestens über die Projektlaufzeit von 20 Jahren
Rechtsordnung	Recht der Bundesrepublik Deutschland
Rechtsform	Kommanditgesellschaft in der Sonderform der GmbH & Co. KG
Unternehmensgegenstand	ist die Entwicklung, die Planung, die Errichtung, die Montage und der operative Betrieb eines Windparks auf dem "Kambacher Eck", welcher sich im Ortenaukreis über die Gemarkungen der Gemeinden Schuttertal, Steinach und Biberach erstreckt, sowie die Veräußerung der erzeugten Energie. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen.
Registergericht, Registernummer	Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRA 704143
Konzernangehörigkeit	Die Emittentin gehört als Konzerngesellschaft im Sinne der §§ 290 HGB, 18 AktG dem badenova-Konzern (nachfolgend auch "badenova-Gruppe") an. Konzernspitze ist die badenova AG & Co. KG. Diese is alleinige Kommanditistin der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG, die ihrerseits alle Anteile an der Komplementärin der Projektgesellschaft und das gesamte Kommanditkapital der Projektgesellschaft hält. Komplementärin der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG ist die badenova WärmePlus Verwaltungs GmbH. Alleinige Gesellschafterin der badenova WärmePlus Verwaltungs GmbH bist die badenova AG & Co. KG. Ein vereinfachtes Schaubild der Einbindung der Projektgesellschaft in den badenova-Konzern bzw. die badenova-Gruppe nebst Gesellschafterübersicht findet sich oben im Abschnitt "badenova Projektentwickler und Anteilseigner" (Seite 36–38). Die Gesellschafter der badenova AG & Co. KG sind im obigen Abschnitt "Vertragspartner", Seite 56, aufgeführt. Der badenova-Gruppe gehören ca. 50 Unternehmen als weitere verbundene (>50 % Beteiligungsbesitz), assoziierte (max. 50 % Beteiligungsbesitz) oder übrige wesentliche Beteiligungen (bis 15 % Beteiligungsbesitz) an, die sich im Einzelnen dem jeweils im Unternehmensergister (https://www.unternehmensregister.de) veröffentlichten aktuellen Konzernabschluss der badenova AG & Co. KG (aktueller veröffentlichter Konzernabschluss zum 31.12.2016) entnehmen lassen. Die Emittentin ist selbst nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusse verpflichtet und hat auch keinen Konzernabschluss erstellt.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Höhe des gezeichneten Kapitals	Das "gezeichnete Eigenkapital" beträgt insgesamt EUR 5.600.000 und entfällt vollständig auf die Kommanditistin badenova WärmePlus GmbH & Co. KG, die diesen Betrag als Pflichteinlage geleistet hat und auf die in dieser Höhe ein Kapitalanteil entfällt. EUR 100.000 sind für die badenova WärmePlus GmH & Co. KG als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen.
Art der Kapitalanteile	Der bestehende Kapitalanteil der Kommanditistin badenova WärmePlus GmbH & Co. KG ist rechtlich ausschließlich Kommanditkapital (Kommanditanteil). Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) hält zwar einen Gesellschaftsanteil (Komplementäranteil) an der Emittentin, leistet aber keine Einlage und ist am Vermögen der Emittentin nicht beteiligt; ihr Kapitalanteil beträgt insofern Null.
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital	EUR 0,-
Hauptmerkmale der Anteile: Hauptmerkmale des Komplementäranteils	> Recht auf und Verpflichtung zur Geschäftsführung und Vertretung, > Recht auf und Pflicht zur Vornahme aller Handelsregisteranmeldungen betreffend die Emittentin > Einberufungs-, Leitungs- und Teilnahmerecht an Gesellschafterversammlung, aber kein Stimmrecht, > Bestellung / Abberufung / Ersetzung eines Beiratsmitglieds, das nicht zum Vorsitzenden im Beirat gewählt werden kann, > Liquidator, > Befreiung vom Wettbewerbsverbot > Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung, Konzeptions- und Kapitalverschaffungsvergütung, > keine Kapitalbeteiligung bzw. keine Vermögens- und Gewinnbeteiligung,
Hauptmerkmale des Kommanditanteils	> persönliche Haftung > kein Vorkaufsrecht, > Recht auf außerordentliche Kündigung, > kein ordentliches Kündigungsrecht.
	 > Pflicht zur Ausstellung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht für den Komplementä > Einlagepflicht, > auf die Haftsumme beschränkte Haftung, > Beteiligung an Gewinn und Verlust, > Beteiligung am Vermögen, > Anspruch auf Verzinsung von Guthaben auf dem Verrechnungskonto
	 > eingeschränktes Entnahmerecht, > Abfindungsrecht bei Ausscheiden, wobei die Abfindung nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen verzinst wird, > Sonderrecht der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG auf Reduzierung ihrer Beteiligung im Umfang der Aufnahme von Nachrangdarlehenskapital,
	 Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Stimmrecht, Beschlussfassung bei Grundlagengeschäften und außergewöhnlicher Geschäftsführung, insb. Feststellung des Jahresabschlusses, Zustimmungsrecht bei bestimmten Geschäftsführungsmaßnahmen, Beschlussfassung über die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern, Anfechtungsrecht in Bezug auf gefasste Gesellschafterbeschlüsse,
	 > Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen ab gesellschaftsvertraglich festgelegter Quote > Anspruch auf Übersendung der Niederschrift einer Gesellschafterversammlung bzw. der außerhalb einer Versammlung gefassten Beschlüsse, > Informationsrecht, Kontrollrecht,
	 > kein Recht auf Geschäftsführung und Vertretung, > Recht auf Bildung eines Beirats und Wahl von Beiratsmitgliedern, (Benennung, Abberufung, Ersetzung) von Beiratsmitgliedern ab 25 % Anteil am Kommanditkapital, das zum Vorsitzenden im Beiratgewählt werden kann,
	 Recht auf Übertragung und sonstige Verfügungen über den Anteil unter Zustimmungsvorbehalt, Übertragung von Ansprüchen gegen die Emittentin mit Zustimmung aller Gesellschafter der Emittentin Vorkaufsrecht hinsichtlich Anteilsübertragung durch andere Gesellschafter der Emittentin, eingeschränktes ordentliches Kündigungsrecht, Recht auf außerordentliche Kündigung
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen	Die Emittentin hat bisher keine Wertpapiere und Vermögensanlagen ausgegeben.
Negativerklärungen	Die Emittentin ist keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien; Angaben zu dem Nennbetrag umlaufender Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen, zu Bedingungen und Verfahren für den Umtausch oder Bezug können daher entfallen.

Gesellschafter der Emittentin

Gründungsgesellschafter der Emittentin	badenovaWIND GmbH, Am Unteren Mühlbach 4, 77652 Offenburg, Sitz: Offenburg; eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRB 708565, als persönlich haftende Gesellschaf terin bzw. Komplementärin der Emittentin	
	badenova WärmePlus GmbH & Co. KG, Tullastr. 61, 79108 Freiburg im Breisgau, Sitz: Freiburg im Breisgau; eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRA 391506, als be- schränkt haftende Gesellschafterin bzw. Kommanditistin der Emittentin	
Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind identisch mit den Gründungsgesellschaftern der Emittentin, d. h. in beiden Fällen sind dies die badenovaWIND GmbH und badenova WärmePlus GmbH & Co. KG. Die Angaben in diesem Prospekt in Bezug auf die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind damit zugleich Angaben zu den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vorhandenen Gesellschaftern der Emittentin. Die Angaben erfolgen insofern zur Vermeidung von Wiederholungen gemeinsam.	
Weitere Angaben zur Struktur der badenovaWIND GmbH als persön- lich haftende Gesellschafterin der Emittentin:		
Gesellschafter	Alleinige Gesellschafterin der badenovaWIND GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG.	
gezeichnetes Kapital	Das gezeichnete Kapital der badenovaWIND GmbH beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt EUR 25.000,–.	
Mitglieder der Geschäftsführung	Geschäftsführer sind Klaus Preiser und Michael Klein.	
Haftung	Der Komplementär einer Kommanditgesellschaft haftet gegenüber den Gläubigern der Kommanditge- sellschaft unbeschränkt. Den Gläubigern der Emittentin gegenüber haftet die badenovaWIND GmbH beschränkt auf ihr Vermögen.	
Geschäftsführung	Die badenovaWIND GmbH ist als Komplementärin der Emittentin gesetzlich zu deren Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere die in § 8 Absatz 1 Gesellschaftsvertrag genannten operativen Tätigkeiten, einschließlich auch der Durchführung des Eigenvertriebs für die Aufnahme von Nachrangkapital (§ 8 Absatz 3 Seite 3a) Gesellschaftsvertrag (Seite 106–107).	
Art und der Gesamtbetrag der von	Die badenovaWIND GmbH hat keine Einlage gezeichnet oder eingezahlt.	
den Gründungsgesellschaftern der Emittentin und von den Gesellschaf- tern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen	Die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG hat eine Pflichteinlage (Eigenkapital) von insgesamt EUR 5.600.000,– gezeichnet und eingezahlt. Es handelt sich um Kommanditkapital. Als Haftsumme sind EUR 100.000,– in das Handelsregister eingetragen.	

Gesellschafter der Emittentin

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern der Emittentin und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Emittentin badenovaWIND GmbH hat weder Gewinnbeteiligungs- noch Entnahmerechte.

Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge:

Die badenovaWIND GmbH erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährlich zu zahlende Vergütung ("Risikoprämie") in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals, dies entspricht einem Jahresbetrag EUR 1.250.

Daneben hat die badenovaWIND GmbH Anspruch auf Erstattung aller nachgewiesenen und erforderlichen Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Emittentin entstehen.

Zudem erhält badenovaWIND GmbH eine monatliche Vergütung für die Geschäftsführung in Höhe von EUR 500,—. Für die Verhandlung des aufgenommenen Fremdkapitals und die Durchführung des Eigenvertriebs der angebotenen Vermögensanlage hat die badenovaWIND GmbH nach Einwerbung der Nachrangdarlehen einen Anspruch auf eine Provision in Höhe von einmalig 0,75 % dieses Kapitals (Fremdkapital und Nachrangdarlehen), dies entspricht einem Betrag von EUR 148.500.

Die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung, den Bau und die Errichtung der Infrastruktur (Zuwegung, Netztrasse), der Windenergieanlagen und das Baustellenmanagement im Auftrag der Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG übernommen und hierfür Entgelte in Höhe von EUR 20.418.391,51 erhalten. Davon enfallen EUR 603.082,– auf die Projektentwicklung und die Risikoübernahme während der Bauphase.

Zudem wurden der Emittentin Leistungen zur Finanzierung sowie zur Ausarbeitung des Verkaufsprospektes in Höhe von EUR 60.000,— in Rechnung gestellt. Diese Leistungen wurden von der badenova WärmePlus GmbH& Co. KG an die badenovaWIND GmbH berechnet und von dieser an die Emittentin weiterverrechnet. Neben diesen einmaligen Bezügen erhält die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG jährliche Bezüge aus technischer Betriebsführung (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 55.273,65 p. a.) und kfm. Betriebsführung (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 8.785,27 p. a.), jährlich jeweils anzupassen gemäß Tarifvertrag für Versorqungsbetriebe.

Der badenovaWIND GmbH und der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG stehen jährlich aus vertraglichen Vergütungen – ohne Berücksichtigung der vorgenannten Einmalbezüge – zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 71.308,92 zuzüglich der nachzuweisenden und erforderlichen Aufwendungen, die der badenovaWIND GmbH für die Führung der Geschäfte der Emittentin entstehen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht der Höhe nach bestimmt werden können, zu.

Die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG ist am Gewinn im Verhältnis ihres Kapitalkontos zu den Kapitalkonten anderer Kommanditisten beteiligt. Ein Entnahmerecht steht ihr zu, wenn die Liquidität der Emittentin dies zulässt und sich dadurch auf ihrem Verrechnungskonto kein negativer Saldo bildet. Unter der Annahme (Prognose), dass zum 01.01.2018 Kommanditanteile in Höhe von 74,9% von der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG an andere Kommanditisten verkauft werden, erhält die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG gemäß Prognose Gewinnbeteiligungen (Ausschüttungen) von in Summe EUR 1.610.384 bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen, der allen Gesellschaftern der Emittentin bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage zusteht, beläuft sich bei einer angenommenen Inflationsrate von 2,5% inklusive der Einmalvergütungen auf EUR 4.132.020,26. Hiervon entfallen EUR 3.845.770,26 auf die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG und EUR 286.250,— auf die badenovaWIND GmbH. Die Konzernmutter badenova AG & Co. KG erhält eine Gesamtvergütung bei gleicher Inflationsannahme, vom 01.01.2016 bis zum Ende der Vermögensanlage von EUR 427.690,66.

Weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, steht den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht zu.

Gesellschafter der Emittentin

Negativerklärungen über die Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind juristische Personen mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland. Für diese juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich, so dass keine Angaben in Bezug auf Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen der Gründungsgesellschafter oder der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sein darf, enthalten sind, gemacht werden können

Eine ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, ist ebenfalls nicht erfolgt. Alle Gesellschafter der Emittentin haben ihren Sitz in Deutschland.

Über das Vermögen eines Gründungsgesellschafters oder Gesellschafters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Kein Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Kein Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat je eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin erlangt; frühere Aufhebungen von solchen Erlaubnissen hat es daher nicht gegeben.

Der Vertrieb der emittierten Vermögensanlage erfolgt als Eigenvertrieb der Emittentin. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin, die badenovaWIND GmbH, führt im Rahmen ihrer Geschäftsführung für die Emittentin diesen Eigenvertrieb durch. Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung badenova WärmePlus GmbH & Co. KG ist an der persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt. Im Übrigen ist kein Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Kein Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Kein Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG ist die alleinige Kommanditistin der Komplementärin (badenova WIND GmbH) der Emittentin. Im Übrigen ist kein Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Kein Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Kein Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Kein Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Kein Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin, die badenovaWIND GmbH, führt als Komplementärin der Emittentin im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin den Vertrieb der emittierten Vermögensanlage als Eigenvertrieb der Emittentin durch. Hierzu hat sie das Online-Verwaltungsportal www.badenovawind.de/buergerbeteiligung eingerichtet, über das die Vermögensanlage gezeichnet werden kann. Eine Beauftragung der Komplementärin als externer Dienstleister ist hiermit nicht verbunden. Im Übrigen ist kein Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin, die badenovaWIND GmbH, führt im Rahmen ihrer Geschäftsführung für die Emittentin die Gespräche mit finanzierenden Banken und verhandelt die Fremdfinanzierung der Emittentin. Eine Beauftragung der Komplementärin als externer Dienstleister ist hiermit nicht verbunden. Eine Vermittlung oder Zur-Verfügung-Stellung von Fremdkapital nimmt sie nicht vor. Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dies..

Die badenova WärmePlus GmH & Co. KG ist von der Emittentin mit der Projektentwicklung und Bestellabwicklung für den Windpark beauftragt. Ferner ist sie von der Emittentin mit der technischen Betriebsführung und der kaufmännischen Betriebsführung (Erstellen von Wirtschaftsplänen, Vorbereiten von Gremiensitzungen) des Windparks beauftragt. Im Übrigen erbringt kein Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.



Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtigste Tätigkeitsbereiche	Wichtigster Tätigkeitsbereich der Emittentin ist im Rahmen des Unternehmensgegenstands, der Entwicklung, Planung, Errichtung, Montage und des operativen Betriebs des Windparks Kambacher Eck sowie der Veräußerung der erzeugten Energie, die Projektauswahl, die kaufmännische Verwaltung, einschließlich Finanzierungs- und Zinsmanagement, das Versicherungsmanagement, das Wartungs- und das Stromdirektvermarktungsmanagement und das Controlling und Weisungsmanagement, d. h. die Erteilung von Weisungen an ggf. beauftragte Dritte, soweit unternehmerische Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb betroffen sind, in diesen Bereichen.
Angaben über die Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind.	Die Emittentin ist nicht abhängig von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren. Die Emittentin ist von der Erfüllung bestimmter Verträge abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind; diese sind: > Darlehensvertrag über eine Projektfinanzierung vom 23./26. November 2015 mit Nachtrag vom 21. Juni 2016; Vertrag von wesentlicher Bedeutung, zur Finanzierung der Investition zur Aufnahme und Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit. Würde der Vertrag vorzeitig gekündigt, wäre die Emittentin mangels alternativer Finanzierungen nicht in der Lage, die dann fälligen Zahlungen aus dem Vertrag an die Bank zu leisten, was die Insolvenz der Emittentin zur Folge hätte. Einzelheiten zu dem Vertrag finden sich im obigen Abschnitt, Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts sowie Genehmigungen" (Seite 52 – 53). > Nutzungsverträge für Standort- und Zuwegungsgrundstücke sowie beschränkt persönliche Dienstbarkeiten; geschlossen zwischen dem 10. Mai 2013 und dem 05. November 2015; Verträge und Dienstbarkeiten von wesentlicher Bedeutung, um die betreffenden Standorte zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Windenergieanlagen und Netzanbindung nutzen zu dürfen. Der Windpark könnte nicht auf andere Standorte ausweichen, da bereits keine Finanzierung für eine Standortverlegung vorhanden wäre und da eine Standortverlegung selbst nur mit erheblichem rechtlichen, faktischen und zeitlichen Aufwand möglich wäre, der nicht innerhalb der angenommenen Geschäftsaussichten und zeitlichen Aufwand möglich wäre, der nicht innerhalb der angenommenen Geschäftsaussichten und zeitlichen Aufwand möglich wäre, der nicht innerhalb der angenommenen Geschäftsaussichten und zeitlichen Aufwand möglich wäre, der nicht innerhalb der angenommenen Geschäftsaussichten und zeitlichen Aufwand möglich wäre, der nicht innerhalb der angenommenen Geschäftsaussichten und zeitlichen Aufwand möglich wäre, der nicht innerhalb der angenommenen Geschäftsaussichten und ges
Gerichts-, Schieds- und Verwal- tungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögens- anlage haben können.	Gegen die BImSch-Genehmigung besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Widerspruch. Bisherige Widersprüche wurden zurückgewiesen oder zurückgenommen. Sonstige zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung laufende Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können, bestehen nicht.
Angaben über die laufenden Investitionen	Die Investitionsphase für den Windpark Kambacher Eck ist zum überwiegenden Teil abgeschlossen. Noch ausstehende Investitionen betreffen noch zu zahlende ökologische Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von rund EUR 150.000,— (Fertigstellung des Sägeweihers in Schuttertal) sowie ausstehende tech- nische Gutachten in Höhe von rund EUR 5.000,—, ferner rund EUR 3.000,— für eine Grenzsteinsetzung. Insgesamt stehen somit noch Investitionen in Höhe von rund EUR 158.000,— aus.
Beeinflussung der Tätigkeit durch außergewöhnliche Ereignisse	Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.



Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin

Namen der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin	Die Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG wird durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die badenovaWIND GmbH, vertreten, die wiederum durch ihre Geschäftsführer, Michael Klein und Klaus Preiser, vertreten wird. Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind damit die Geschäftsführer Michael Klein und Klaus Preiser. Vorstände bestehen bei der Emittentin nicht.
	Im Gesellschaftsvertrag der Emittentin ist vorgesehen, einen Beirat bei der Emittentin einzurichten. De Beirat besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht; die Beiratsmitglieder können daher noch nicht benannt werden, sondern müssen erst noch gewählt bzw. bestellt werden. Entsprechend können in Bezug auf Beiräte noch keine Angaben zu den Aspekten gemacht werden, die in diesem Abschnitt "Wesentliche rechtliche Grundlagen" hinsichtlich der Mitglieder der Geschäftsführung gemacht werden, namentlich nicht zu Angaben über Geschäftsanschrift, Insolvenzen, Aufhebung von Banklizenzen. Verflechtungen, Gewinnbeteiligungen und andere Zahlungs- oder Entgeltrechte oder Straftaten.
Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin	Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet: c/o badenovaWIND GmbH, Am Unteren Mühlenbach 4, 77652 Offenburg.
Funktion der Mitglieder der Ge- schäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin	Eine Funktionsaufteilung besteht zwischen den beiden Mitgliedern der Geschäftsführung, Klaus Preiser und Michael Klein, nicht. Über den Jahresüberschuss entscheidet die Gesellschafterver- sammlung.
Gewinnbeteiligungen, Entnahme- rechte sowie Jahresbetrag der sons- tigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschä- digungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die der Geschäftsführung insgesamt zustehen	Den Geschäftsführern Klaus Preiser und Michael Klein stehen als Geschäftsführer der badenovaWIND GmbH keine Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu; auch stehen ihnen keine Gewinnbeteiligunger noch Entnahmerechte zu, weder seitens der badenovaWIND GmbH noch seitens der Emittentin. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der badenova WärmePLUS GmbH & Co. KG. In dieser Funktion stehen ihnen Geschäftsführergehälter zu. Eine Zuordnung dieser Gehälter, ganz oder in Teilen, zur Vermögensanlage erfolgt nicht und ist nicht möglich.
	Sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art im Zusammenhang mit der Vermögensanlage stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin nicht zu, ebenso keine Gewinnbeteiligungen oder Entnahmerechte.
Angaben zu Straftaten	Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung, die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für keines der genannten Mitglieder der Geschäftsführung. Auch eine ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, besteht nicht. Beide genannten Mitglieder der Geschäftsführung haben die deutsche Staatsangehörigkeit.
Angaben zu Insolvenzen und zu Aufhebungen von Erlaubnissen zum Betreiben von Bankgeschäften	Über das Vermögen keines der genannten Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin ist innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden. Keines der genannten Mitglieder der Geschäftsführung war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.
	In Bezug auf das jeweilige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sind keine frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin erfolgt.
Angaben zur Art und Weise von Tätigkeiten > für in einem Beteiligungsverhält- nis nach § 271 HGB stehende oder verbundene Unternehmen	Michael Klein ist innerhalb der badenova-Gruppe Geschäftsführer der > badenova WärmePlus Verwaltungs GmbH und damit mittelbar der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG > Freiburger Wärmeversorgung GmbH > TREA Breisgau Energieverwertung GmbH
	Die vorgenannten Unternehmen sind Beteiligungen oder verbundene Unternehmen der badenova- Gruppe. Sie stehen mit der Emittentin gemäß § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis oder sind mit dieser verbunden.
	Im Übrigen ist Michael Klein für kein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist.



Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin

> für in einem Beteiligungsverhält- nis nach § 271 HGB stehenden oder verbundenen Unternehmen	Klaus Preiser ist innerhalb der badenova-Gruppe Geschäftsführer der folgenden Unternehmen: > badenova WärmePlus Verwaltungs GmbH und damit mittelbar der badenova WärmePlus GmbH &Co. KC > Badenweiler Energie GmbH > Energieversorgungsgesellschaft Bauverein Breisgau mbH > Wärme Süd-West GmbH > Wärmegesellschaft Kehl Verwaltungs-GmbH und damit mittelbar der Wärmegesellschaft Kehl GmbH & Co. KG
	> regiosonne Verwaltungs-GmbH und damit mittelbar der folgenden vier Beteiligungsgesellschaften: regiosonne GmbH & Co. Freiburg KG regiosonne GmbH & Co. Breisgau Solar KG regiosonne GmbH & Co. Solar Uni Freiburg KG regiosonne kompas GmbH & Co. KG
	Die vorgenannten Unternehmen sind Beteiligungen oder verbundene Unternehmen der badenova. Sie stehen mit der Emittentin gemäß § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis oder sind mit dieser verbunden.
	Im Übrigen ist Klaus Preiser für kein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist.
> für mit dem Vertrieb betraute Unternehmen	Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, die im Rahmen ihrer Geschäftsführung für die Emittentin den Eigenvertrieb der emittierten Vermögensanlage durchführt. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind darüber hinaus für kein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist.
> für Fremdkapital gebende Unter- nehmen	Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, die im Rahmen ihrer Geschäftsführung für die Emittentin die Fremdkapitalaufnahme der Emittentin verhandeln. Die Verhandlung ist nicht gleichzusetzen mit dem Geben von Fremdkapital. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind für kein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt.
> für Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringende Unternehmen	Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind als Geschäftsführer tätig für die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG, die von der Emittentin mit der Projektentwicklung und Bestellabwicklung für den Windpark sowie ferner mit der technischen Betriebsführung und der kaufmännischen Betriebsführung (Erstellen von Wirtschaftsplänen, Vorbereiten von Gremiensitzungen) des Windparks beauftrag ist und für die Emittentin den Abschluss der Projektentwicklungsphase, die Planung, die Errichtung und die Abnahme des Windparks übernommen hat. Im Übrigen sind die Mitglieder der Geschäftsführung fü kein Unternehmen tätig, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung ode Herstellung des Anlageobjekts erbringt. erbringt. Zur Klarstellung: Die Tätigkeiten der badenovaWIND GmbH als Komplementärin der Emittentin (Übernahme der persönlichen Haftung, laufende Geschäftsführung, inkl. Erstellen Finanzierungskonzept und Prospekt, Kapitalbeschaffung) stellen keine Leistung im Sinne der VermVerkProspV dar.
Angaben zu Beteiligungen > an mit dem Vertrieb betrauten Unternehmen > Beteiligungen an Fremdkapital gebenden Unternehmen > Beteiligungen an Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringenden Unternehmen > Beteiligungen an in einem Be- teiligungsverhältnis nach § 271 HGB stehenden oder verbundene	Keines der genannten Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin ist in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an > Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, > Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben, > Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen, > Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.



Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin

Angaben zu Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung > Beauftragung mit dem Vertrieb der > ist keines der Mitglieder der Geschäftsführung persönlich mit dem Vertrieb der emittierten Vermöemittierten Vermögensanlage gensanlage beauftragt, > Zur-Verfügung-Stellung oder Ver-> stellt keines der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin persönlich Fremdkapital zur Verfümittlung von Fremdkapital gung oder vermittelt solches persönlich > Erbringung von Lieferung oder > erbringt keines der Mitglieder der Geschäftsführung persönlich Lieferungen oder Leistungen im Leistungen im Zusammenhang mit Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts. der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Angaben zu Anbieterin, Prospektver-Die Emittentin ist mit der Anbieterin und der Prospektverantwortlichen der vorliegenden Vermögensantwortliche, Treuhänder, Sonstige anlage personenidentisch. Aufgrund dieser Personenidentität beziehen sich die in diesem Prospekt gemachten Angaben zur Emittentin, insb. auch zu deren Organen, auch auf die Anbieterin und Personen Prospektverantwortliche, einschließlich deren Organe. Weitere Anbieter oder Prospektverantwortliche existieren im Hinblick auf die angebotene Vermögensanlage nicht. Bei der bzw. im Hinblick auf die Emittentin und angebotene Vermögensanlage besteht weder eine Treuhänderin noch ein Mittelverwendungskontrolleur, so dass keine Angabe zu einer Treuhänderin oder einem Mittelverwendungskontrolleur gemacht werden kann und entsprechend kein Treuhandvertrag oder Mittelverwendungskontrollvertrag beizufügen ist. Auch existieren keine sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospektes oder die

Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

Die Vermögensanlage

Angaben über die Vermögensanlage

Art der angebotenen Vermögens- anlage	Bei der hiermit angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit teilweis erfolgsabhängiger Verzinsung. Aus Sicht des Anlegers handelt es sich um eine wirtschaftlich langfristige unternehmerische Beteiligungen mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion; bilanziell handelt es sich um Fremdkapital.
Anzahl und Gesamtbetrag der ange- botenen Vermögensanlage	Es wird eine Vermögensanlage angeboten. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 2.800.000,–. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 1.000,–, so dass maximal 2.800 Anleger die angebotene Vermögensanlage zeichnen können.
Hauptmerkmale der Anteile der Anleger	
> Pflichten	
Kapitalüberlassung auf Zeit	Der Anleger verpflichtet sich, der Emittentin ein Nachrangdarlehen grundsätzlich über die vertraglich vereinbarte Laufzeit, vorbehaltlich bestehender Kündigungsmöglichkeiten, zu gewähren.
Zahlung	Verpflichtung des Anlegers zur Zahlung des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrages
Qualifizierter Rangrücktritt	Rücktritt der Forderungen des Anlegers aus seinem Nachrangdarlehen hinter die Forderungen sämtlicher Gläubiger bei Insolvenz oder Liquidation der Emittentin.
	Geltendmachung von Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag außerhalb Insolvenz und Liquidation nur, wenn dadurch nicht Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeigeführt wurde. Keine Aufrechnungsmöglichkeit in den Fällen der beiden vorgenannten Sätze. Pflicht des Anlegers zur Rückgabe von unter Verstoß gegen den qualifizierten Rangrücktritt ausgezahlten Mitteln erhaltener Zinszahlungen oder sonstiger Beträge
Kostentragung im Erbfall	Tragung eigener Kosten des Legitimationsnachweises im Erbfall (z.B. Erbschein) sowie Tragung von Gutachtenkosten und Übersetzungskosten bei Vorlage ausländischer Urkunden durch den Anleger; ferner Tragung von Kosten durch den Anleger, die sich aus von ihm falsch abgegebenen persönlichen Daten ergeben.
Datenmitteilungspflicht	Pflicht zur eigenständigen Angabe erforderlicher persönlicher Daten und Pflicht zur Angabe bei Änderung bzw. Aktualisierung der Daten: Die Angabe hat der Anleger über die Webseite der Emittentin www.badenovawind.de/buergerbeteiligung vorzunehmen.
	Pflicht des Anlegers zur Zahlung von Steuern, Abgaben und sonstiger Gebühren, soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug oder Einbehalt verpflichtet ist (Ziff. 5.3 Nachrangdarlehensvertrag).
> Rechte	
Verzinsung	Anspruch des Anlegers auf zum 31.03. des Folgejahres des vorangegangenen Kalenderjahres fällige Verzinsung ab Gutschrift: Fixe Verzinsung in Höhe von 2,5% p.a. und variable Verzinsung in Höhe von zusätzlich 0,25% p.a. oder 0,50% p.a. je nach Überschreiten bestimmter prognostizierter Werte des Jahresertrags der Stromproduktion
Tilgung	Anspruch des Anlegers auf endfällige Rückzahlung des gewährten Darlehensbetrages oder im Fall vorzeitiger Beendigung
Kündigungsmöglichkeit und -frist	Eine ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehensvertrages durch den Anleger ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2026. Daneben besteht für ihn das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.
Gesetzliches Widerrufsrecht	Soweit der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch ist, steht ihm das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen aus § 355 BGB zu.
Eingeschränkte Übertragbarkeit	Der Anleger hat eingeschränkte Übertragungsmöglichkeiten dadurch, dass er sein Nachrangdarlehen zustimmungsfrei an andere Bürger des badenova WärmePlus Marktgebietes (siehe Glossar Seite 119) und darüber hinaus nur mit vorheriger Zustimmung der Nachrangdarlehensnehmerin übertragen dar die diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf.



Information des Anlegers

Der Anleger darf Vertragspartnern, denen er seine Vermögensanlage überträgt, sowie seinen verbundenen Unternehmen unter Wahrung der Vertraulichkeit Informationen, die er über die Nachrangdarlehensnehmerin erhält, weitergeben, soweit er dies für erforderlich hält oder er hierzu verpflichtet ist.

Gesetzliches Recht des Anlegers auf Zur-Verfügung-Stellung des Jahresberichts auf Anfordern des Anlegers.

Informationen werden dem Anleger unmittelbar ausschließlich auf der Webseite der Emittentin www.badenovawind.de/buergerbeteiligung im dortigen Login-Bereich "Persönliche Daten" zur Verfügung gestellt. Unberührt bleiben gesetzliche Pflichten zur Veröffentlichung u. a. über den Bundesanzeiger, das Unternehmensregister und das Handelsregister, wo der Anleger jeweils auf deren Webseiten Einsicht in die dort veröffentlichten Unterlagen oder Informationen der Anbieterin nehmen kann.

Abweichende Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Die Gesellschafter der Emittentin haben eine vom Anleger als Nachrangdarlehensgeber grundverschiedene Rechtsstellung inne. Die Gesellschafter haben Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin und nach dem Gesetz als Eigentümer und Kapitalgeber, die Anleger haben Rechte als schuldrechtliche Vertragspartner bzw. Gläubiger und Kapitalgeber der Emittentin aus dem Nachrangdarlehensvertrag und aufgrund der Gesetze.

Die Rechte und Pflichten der Anleger werden oben (Seite 74 im Unterabschnitt "Hauptmerkmale der Anteile der Anleger" dargestellt, die Rechte und Pflichten der Gesellschafter werden oben (Seite 68) im Abschnitt "Angaben über das Kapital der Emittentin" im Unterabschnitt "Hauptmerkmale der Anteile" dargestellt. Folgende abweichende Rechte der Gesellschafter gegenüber den Rechten der Anleger bestehen:

- > Die Kommanditisten der Emittentin sind am Vermögen der Emittentin beteiligt und nehmen am Verlust und am Gewinn der Emittentin teil. Die Kommandantisten haben Entnahmerechte. Ihre Guthaben auf Verrechnungskonten werden valutagerecht mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden gesetzlichen Basiszinssatz verzinst.
- > Den Gesellschaftern stehen gesellschaftsvertragliche Mitgliedschaftsrechte gegenüber der Emittentin zu, insbesondere Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm-, Kontroll-, Auskunfts- sowie Informationsrechte und Zustimmungsrechte bei bestimmten Geschäftsführerhandlungen. Die Gesellschafter können über die Gesellschafterversammlung der Emittentin an Beschlüssen mitwirken, insb. wichtige Beschlüsse für das Geschäft und die Grundlagen der Emittentin, einschließlich u. a. Bestellung von Organen und deren Entlastung sowie Feststellung des Jahresabschlusses. Die Gesellschafter können einen Beirat bei der Emittentin bilden und je 25 % Anteil am Kommanditkapital Beiratsmitglieder benennen und abberufen bzw. ersetzen, die zum Vorsitzenden im Beirat gewählt werden können. Die Standortkommunen Schuttertal, Steinach, Biberach können unabhängig vom Umfang ihrer Beteiligung, wenn sie Kommanditist sind, jeweils ein Beiratsmitglied bestellen und abberufen bzw. ersetzen, das zum Vorsitzenden im Beirat gewählt werden kann
- > Nach dem Gesellschaftsvertrag antragsberechtigte Kommanditisten können eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen
- > Die Gesellschafter haben Anspruch auf Übersendung der Niederschrift einer Gesellschafterversammlung bzw. des Protokolls über Gesellschafterbeschlüsse
- > Die Gesellschafter können die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen anfechten.
- > Der Kommanditistin badenova WärmePlus GmbH & Co. KG steht das Recht zu, entsprechend dem von der Emittentin neu aufgenommenen Nachrangdarlehenskapital ihre eigene Beteiligung an der Emittentin zu reduzieren.
- > Den Kommanditisten der Emittentin stehen untereinander Vorkaufsrechte bei Veräußerung von Anteilen an der Emittentin zu. Die Gesellschafter können ihre Anteile mit Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter frei übertragen oder belasten. Die Kommanditistin badenova WärmePlus GmbH und Co. KG bedarf keiner Zustimmung zur Übertragung, wenn sie eine Beteiligung von 25,1% behält. Die Kommanditisten der Emittentin können, grundsätzlich mit Anspruch auf eine Abfindung, bereits zum 31.12.2020 aus der Emittentin ausscheiden.
- Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft können die Gesellschafter mit Zustimmung aller Gesellschafter übertragen
- > Die Kommanditisten k\u00f6nnen mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende erstmals zum 31.12.2020 ordentlich k\u00fcndigen. Der Anteil des ausscheidenden Kommanditisten w\u00e4chst den verbleibenden Kommanditisten quotal zu. Der ausscheidende Kommanditist hat Anspruch auf die gesellschaftsvertraglich festgelegte Abfindung, die nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen zu verzinsen ist.
- > Der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin steht das Recht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und die Stellung als Liquidator zu.
- > Die Komplementärin nimmt sämtliche Handelsregisteranmeldungen betreffend die Emittentin vor.
- > Die Komplementärin kann Gesellschafterversammlungen der Emittentin einberufen und leiten und ein Bereitsmitglied bestellen und abberufen.
- > Die Komplementärin hat Anspruch auf die gesellschaftsrechtlich ihr zustehenden Zahlungen.
- > Die Komplementärin erhält eine gesellschaftsvertraglich festgelegte Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung sowie die laufende Geschäftsführung, einschließlich der Konzeption der Finanzierung und Ausarbeitung des Verkaufsprospekts sowie Kapitalbeschaffung, und hat Anspruch auf Aufwendungsersatz
- > Die Gesellschafter k\u00f6nnen \u00eAnderungen ihrer der Emittentin mitgeteilten pers\u00f6nlichen Daten auf dem Schriftformweg mitteilen; sie erhalten unmittelbar Mitteilungen der Emittentin grunds\u00e4tzlich in Schriftform.

Übertragung der Vermögens- anlagen und Einschränkung der freien Handelbarkeit	Der Anleger ist zur Übertragung seiner Forderungen gegen die Nachrangdarlehensnehmerin aus oder im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehensvertrag bzw. zur Übertragung des Nachrangdarlehensvertrages nur an andere Bürger des badenova WärmePlus-Marktgebietes (siehe Glossar Seite 119) berechtigt. Im Übrigen ist der Nachrangdarlehensgeber mit vorheriger Zustimmung der Nachrangdarlehensnehmerin zur Abtretung bzw. zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus dem Nachrangdarlehensvertrag (Vertragsübernahme) berechtigt. Die Emittentin darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Übertragung erfolgt im Wege der Abtretung (Forderungen, Rechte) bzw. Vertragsübernahme. Der Nachrangdarlehensgeber muss die Abtretung bzw. Vertragsübernahme der Emittentin zur Zustimmung spätestens sechs Wochen vor Eintritt eines Zinszahlungstermine oder Tilgungsereignisses einreichen. Durch die vorstehend genannten Übertragungsbeschränkungen ist die freie Handelbarkeit der Anteile an der Vermögensanlage bzw. der Nachrangdarlehensverträge und Forderungen hieraus eingeschränkt. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist ferner dadurch eingeschränkt, dass für die Vermögensanlage kein geregelter oder liquider Markt besteht, so dass nur die Möglichkeit für einen privaten Verkauf mit den vorstehend genannten Übertragungsbeschränkungen besteht (siehe hierzu im Abschnitt "Risiken der Vermögensanlage" unter "Eingeschränkte Fungibilität", Seite 31).
Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen.	Zahlungen an den Anleger werden bestimmungsgemäß ausschließlich von der Emittentin vorgenommen.
Zahlstellen oder andere Stellen, an denen der Verkaufsprospekt, das VIB, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitge- halten werden	Der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge, das VIB, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht werden bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Sie können sie zusätzlich kostenlos im Internet unter www.badenovawind.de abrufen und ausdrucken. Darüber hinaus werden die vorgenannten Unterlagen in Textform, auf Verlangen in Papierform, übersandt. Die Zeichnungsunterlagen (Verkaufsprospekt, VIB, Verbraucherinformationen und Widerrufsbelehrung, Nachrangdarlehensvertrag und Zeichnungsformular) werden per E-Mail übersandt, sobald der Anleger sich auf dem Online-Verwaltungsprotal der Emittentin, www.badenovawind.de/buergerbeteiligung, registriert hat.
Einzelheiten der Zahlung des Zeich- nungs- oder Erwerbspreises, insb. die Kontoverbindung	Der vom Anleger auf dem Zeichnungsformular zugesagte Nachrangdarlehensbetrag ist 14 Kalendertage nach Erhalt der Annahmeerklärung fällig. Die Einzahlung ist in Euro unter Angabe des Verwendungszwecks auf folgendes, auf dem Zeichnungsformular angegebene Konto vorzunehmen: Kontoinhaber: Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG,
	Bank: Deutsche Kreditbank AG, IBAN: DE14120300001020342299, BIC: BYLADEM1001, Verwendungszweck: BB Darlehensnummer, Nachname, Vorname
Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenser- klärungen des Publikums entgegen nehmen	Die Entgegennahme der Zeichnungen erfolgt durch die Emittentin.
Für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist	Das öffentliche Angebot und damit die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit der vollen Platzierung des geplanten Nachrangdarlehnskapitals spätestens am 28.02.2018. Der Verkaufsprospekt ist unabhängig von der geplanten Zeichnungsfrist für zwölf Monate nach seiner Billigung durch die BaFin für das öffentliche Angebot gültig, sofern er um die gesetzlich erforderlichen Nachträge ergänzt wird. Der Erwerb (Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags) ist nur innerhalb der Zeichnungsphase möglich.
Möglichkeiten, die Zeichnung vor- zeitig zu schließen	Die Emittentin wird das öffentliche Angebot der Vermögensanlage am 28.02.2018 schließen. Sie hat nach freiem Ermessen die Möglichkeit, die Zeichnung – auch vor Volleinwerbung des geplanten Emissionskapitals oder vor dem vorgenannten geplanten Angebotsende – zu schließen. Der Verkaufsprospekt zur Vermögensanlage ist während des öffentlichen Angebots gültig bis zur Bekanntgabe von Änderungen – bei wesentlichen Änderungen in Form eines Nachtrags im Sinne von § 11 des Vermögensanlagen gesetzes –, maximal für die Dauer des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage ab Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bis zur Schließung des öffentlichen Angebots am 28.02.2018. Eine Fortsetzung der Zeichnung über den Zeitraum der Gültigkeit des Verkaufsprospekts hinaus ist nicht vorgesehen.
Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen	Die Möglichkeit zur einseitigen Kürzung ist nicht vorgesehen. Bei Überzeichnung nimmt die Emittentin bevorzugt Zeichnungen von Anlegern der Gemeinden Biberach, Steinach und Schuttertal entgegen. Zur Annahme ist die Enmittentin nicht verpflichtet. Sie kann einem Anleger auch die Zeichnung in einem geringeren als vom Anleger gezeichneten Umfang anbieten. Der Anleger entscheidet dann, ob er die Zeichnung zu diesen Bedingungen vornehmen möchte. Weitere Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Erwerbspreis für die Vermögens- anlage oder, sofern er noch nicht bekannt ist, die Einzelheiten und der Zeitplan für seine Festsetzung	Der Erwerbs- bzw. Zeichnungspreis beträgt je Nachrangdarlehen mindestens EUR 1.000,— und maximal EUR 10.000,— und muss durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.
Negativerklärungen	Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Es werden keine Teilbeträge in anderen Staaten angeboten.
	Die Emittentin hat keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.
	Weder die Emittentin noch eine andere Person übernimmt die Zahlung von Steuern für den Anleger.
	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft eine Gewährleistung übernommen.
Verträge	Ein Muster des mit den Anlegern abzuschließenden Nachrangdarlehensvertrages und der Gesellschaftsvertrag der Emittentin sind im Volltext im Kapitel "Verträge im Volltext" (Seite 105–115) dieses Verkaufsprospekts abgedruckt.
Laufzeit sowie Kündigungsfrist nach Maßgabe des § 5a VermAnlG	Das Nachrangdarlehen hat eine geplante Laufzeit bis zum 31. Dezember 2036. Die Laufzeit beginnt für jeden Anleger individuell ab Gutschrift seines Nachrangdarlehensbetrages auf dem Konto der Nachrangdarlehensnehmerin und endet für alle Anleger, vorbehaltlich etwaiger individueller Kündigungen, einheitlich zum vorgenannten Laufzeitende. Eine ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehensvertrages durch die Parteien ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2026. Da die angebotene Vermögensanlage bis maximal zum 28.02.2018 gezeichnet werden kann und die Einzahlung des Nachrangdarlehensbetrages 14 Kalendertage ab Zugang der Annahmeeerkärung zu erfolgen hat und da ordentliche Kündigungen frühestens zum 31. Dezember 2026 möglich sind, beträgt die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage für jeden Anleger mehr als 24 Monate und entspricht damit den Anforderungen des § 5a VermAnlG. Daneben besteht das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.
	Soweit der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch ist, steht ihm das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen aus § 355 BGB zu.

WESENTLICHE GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION

Die nachfolgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und stellen eine allgemeine Beschreibung der Grundsätze der Besteuerung der Vermögensanlage "Windpark Kambacher Eck – Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung" (nachfolgend "Vermögensanlage" oder "Kapitalanlage") dar. Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt, sowie im gesamten Verkaufsprospekt sind die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes in der Bundesrepublik Deutschland anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften. Dies gilt vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen.

Die nachfolgenden Erläuterungen gelten für im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die die Vermögensanlage mit der Emissionsbezeichnung "Windpark Kambacher Eck" zeichnen und die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Zählt die Kapitalanlage dagegen zum Betriebsvermögen des Anlegers, ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen, die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den steuerlichen Auswirkungen getroffen, die sich bei Anlegern ergeben, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass die steuerliche Behandlung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. In Zweifelsfragen – insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation – sollte in jedem Fall der eigene Steuerberater zu Rate gezogen werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart

Durch die Einzahlung des Nachrangdarlehensbetrages überlässt der Anleger der Emittentin Kapitalvermögen zur Nutzung. Aus dieser Nutzungsüberlassung fließt dem Anleger ein Entgelt in Form einer fix definierten Mindest-/ Garantieverzinsung sowie einer erfolgsabhängigen Verzinsung zu. Es handelt sich bei der Kapitalanlage um ein Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung. Die Einnahmen rechnen daher steuerlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG) und unterliegen damit der Einkommensteuer.

Abgeltungsteuer

Die Mindest-/Garantieverzinsung sowie die erfolgsabhängige Verzinsung des Anlegers werden von der Abgeltungsteuer (§ 32d EStG) erfasst. Bei der Abgeltungsteuer handelt es sich um einen gesonderten Einkommensteuertarif für Kapitaleinkünfte. Der Abgeltungsteuersatz beträgt dabei 25% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, insgesamt 26,375 % und eventueller Kirchensteuer. Der abgeltende Steuersatz ist auf die Bruttoeinnahmen anzuwenden. Der Steuerabzug wird von der Emittentin vorgenommen und an die Finanzverwaltung abgeführt. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers grundsätzlich abgegolten, so dass er die Kapitaleinkünfte nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss (§ 43 Abs. 5 EStG). Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen reduziert sich um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,- (bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften EUR 1.602,-) (§ 20 Abs. 9 EStG). Ein darüber hinausgehender Abzug tatsächlich entstandener Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Auf Antrag des Anlegers werden anstelle der Anwendung des gesonderten Einkommensteuertarifs für Kapitaleinkünfte die Zinseinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren (weniger als 25 %) Steuer führt (Günstigerprüfung) (§ 32d Abs. 6 EStG). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang

erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten gilt aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Kirchensteuer

Für einen kirchensteuerpflichtigen Anleger, der die Kapitalanlage im Privatvermögen hält, ist es seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr erforderlich, einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu stellen. Der Einbehalt für und die Weiterleitung an die steuererhebende Religionsgemeinschaft erfolgt automatisch. Die Emittentin fragt zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Religionszugehörigkeit der Anleger ab. Auf Basis der der Emittentin vom BZSt bereitgestellten Informationen behält die Emittentin die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer ein und führt diese an das Finanzamt ab (§ 51a Abs. 2c EStG). Ist der Anleger, für den die Emittentin beim BZSt anfragt, kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft oder hat er durch Eintragung eines Sperrvermerks beim BZSt beantragt, dass der automatisierte Datenabruf zu unterbleiben hat, dann wird das BZSt der Emittentin einen neutralen "Nullwert" zurückmelden. In Folge eines Nullwertes ist ein einer Religionsgemeinschaft angehöriger Anleger verpflichtet, die Kirchensteuer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung nachzuerklären.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Hält der Anleger die Kapitalanlage im Privatvermögen, unterliegt der Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltedauer ebenfalls der Abgeltungsteuer (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG). Zur Höhe der Abgeltungsteuer sowie zum Verfahren des Steuerabzugs und des Sparer-Pauschbetrags wird auf die obigen Erläuterungen verwiesen. Eine Verrechnung von Verlusten mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten sowie ein Verlustrücktrag (Verlustabzug nach § 10d EStG) sind ausgeschlossen. Verluste können jedoch grundsätzlich mit Einkünften aus Kapitalvermögen, auch in folgenden Veranlagungszeiträumen, verrechnet werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der Kapitalanlage durch Erbfall oder Schenkung unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Voraussetzung dafür ist, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (§ 2 ErbStG) ist

Familienangehörige und Verwandte können Freibeträge in Anspruch nehmen und damit ggf. eine Besteuerung vermeiden. Die Höhe der möglichen Freibeträge sowie der anwendbare Steuersatz bestimmen sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber.

Sonstige Steuern

Bei Erwerb, Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung der Kapitalanlage fallen grundsätzlich keine weiteren deutschen Steuern an, insbesondere auch keine Umsatzsteuer. Ebenso wird gegenwärtig eine Vermögenssteuer in Deutschland nicht erhoben.

VERTRÄGE IM VOLLTEXT

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Freiburg im Breisgau.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Planung, die Errichtung, die Montage und der operative Betrieb eines Windparks auf dem "Kambacher Eck", welcher sich im Ortenaukreis über die Gemarkungen der Gemeinden Schuttertal, Steinach und Biberach erstreckt, sowie die Veräußerung der erzeugten Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen.

§3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§4 Gesellschafter, Einlagen, Gesellschafterdarlehen

- Persönlich haftende Gesellschafterin ist die badenovaWIND GmbH in Offenburg. Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) An der Kommanditgesellschaft sind beteiligt:
 - a) als Komplementärin
 - die badenovaWIND GmbH ohne Einlage;
 - b) als Kommanditisten
 - die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG
 - mit einer in das Kapitalkonto einzubuchenden Einlage von EUR 100.000,00 und einer weiteren Einlage in Höhe von EUR 5.500.000,00, die als Zuzahlung in das Rücklagenkonto gebucht wird. Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt EUR 100.000,00.
- (3) Jeder Kommanditist hat der persönlich haftenden Gesellschafterin auf deren Anfordern eine auf seine Kosten notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht auszuhändigen, die für die Dauer seiner Beteiligung unwiderruflich wirksam ist und zu allen Anmeldungen, die für die Gesellschaft erforderlich werden können, berechtigt.
- (4) Soweit die Gesellschaft Kapital im Wege von Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung aufnimmt, ist die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG berechtigt, nach Ablauf etwaiger gesetzlicher Widerrufsfristen den Betrag ihrer auf Kapitalkonto und Rücklagenkonto gebuchten Einlage im Verhältnis ihrer Einzahlung durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft um den Betrag des aufgenommenen Nachrangdarlehens herabzusetzen. Die Herabsetzung ist maximal bis zu der Höhe zulässig, dass ihre nach Herabsetzung verbleibende Einlage auch unter Berücksichtigung etwaiger Veräußerungen von Teilen ihres Kommanditanteils einen Anteil am Kommanditkapital der Gesellschaft von 25, 1% nicht unterschreitet.
- (5) Soweit die Gesellschaft Gesellschafterdarlehen aufnimmt, haben diese folgenden Nachrang mit qualifiziertem Rangrücktritt zu enthalten: Die Geltendmachung der Forderungen des Nachrangdarlehensgebers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere auf Tilgung und Zinsen, ist so lange und so weit ausgeschlossen, wie ihre Bezahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Nachrangdarlehensnehmerin herbeiführen würde. Für den Fall der Liquidation oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Nachrangdarlehensnehmerin tritt der Nachrangdarlehensgeber mit seinen sämtlichen Forderungen (insb. auf Tilgung und Zinsen) aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag hinter die Forderungen sämtlicher anderen Gläubiger der Nachrangdarlehensnehmerin im Rang zurück, d. h. hinter alle nicht nachrangigen und alle nachrangigen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung (§ 39 Abs. 2 Insolvenzordnung). Die Bezahlung der Forderungen des Nachrangdarlehensgebers erfolgt erst nach Befriedigung dieser vorrangigen Forderungen sämtlicher anderen Gläubiger der Nachrangdarlehensnehmerin, jedoch gleichrangig mit anderen gleichrangigen Nachrangdarlehensgebern und vorrangig vor den Einlagenrückgewähransprüchen von Eigenkapitalgebern der Nachrangdarlehensnehmerin. Ist die Nachrangdarlehensnehmerin nicht in der Lage, die Forderungen aller Nachrangdarlehensgeber zu erfüllen, so erfolgt eine anteilige Erfüllung in dem Verhältnis, in dem die von allen Nachrangdarlehensgebern gewährten Nachrangdarlehen zueinander stehen. Die Nachrangdarlehen können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Nachrangdarlehensnehmerin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Es werden folgende Konten geführt:
 - a) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto als Festkonto geführt.
 - b) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalverlustkonto geführt.
 - c) Für jeden Kommanditisten wird ein Rücklagenkonto geführt.
 - d) Für jeden Kommanditisten wird ein Verrechnungskonto geführt.
 - Die Konten gemäß a) bis c) sind Eigenkapitalkonten; das Konto d) ist ein Fremdkapitalkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto wird die Einlage des Gesellschafters gebucht. Die Kapitalkonten sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung sowie die Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft bzw. an einem Liquidationserlös, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Einlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten.
- (3) Auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto werden als Kapitalgegenkonto zum Kapitalkonto für jeden Gesellschafter etwaige Verlustanteile gebucht. Dieses Konto wird nicht verzinst. Spätere Gewinnanteile sind diesem Konto so lange gut zu bringen, bis dieses Konto wieder ausgeglichen ist.
- (4) Auf dem jeweiligen Rücklagenkonto werden Zuzahlungen eines Gesellschafters in das Eigenkapital gebucht, die nicht auf einer Erhöhung des festen Kapitalkontos beruhen. Das Rücklagenkonto dient zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft und weist keine Forderungen der Gesellschafter aus. Zuzahlungen auf das Rücklagenkonto bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig zu fassen ist.
- (5) Für jeden Gesellschafter wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt, auf dem alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht werden. Dies gilt insbesondere für Gewinngutschriften, soweit diese nicht zum Ausgleich eines Kapitalverlustkontos benötigt werden oder aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses in das Rücklagenkonto zu verbuchen sind.
 - Das jeweilige Verrechnungskonto wird, sofern es einen positiven Saldo ausweist, mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB valutagerecht verzinst. Weist das Verrechnungskonto einen negativen Saldo aus, ist es mit drei Prozent über dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinssätze gemäß vorstehenden Sätzen 3 und 4 gelten jeweils für das gesamte Geschäftsjahr.
 - Ergibt sich aus dem jeweiligen Verrechnungskonto ein Saldo zu Gunsten der Gesellschaft, hat diese insoweit einen Zahlungsanspruch gegen den Gesellschafter. Ergibt sich aus dem Verrechnungskonto ein Saldo zu Lasten der Gesellschaft, hat diese insoweit eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Gesellschafter. Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen sind in bar auszugleichen.
- (6) Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein Verrechnungskonto geführt.

§6 Entnahmen

Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn die Liquidität der KG dies zulässt und sich dadurch auf dem jeweiligen Verrechnungskonto kein negativer Saldo ergibt.

II. Organe der Gesellschaft

§7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung;
- 2. die Gesellschafterversammlung;
- 3. der Beirat.

A. Geschäftsführung

§8 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die persönlich haftende Gesellschafterin allein berechtigt und verpflichtet. Sie ist berechtigt, sich bei der Geschäftsführung Dritter zu bedienen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Gesellschaft bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin selbst verbleiben und die persönlich haftende Gesellschafterin diese trifft. Eine teilweise oder vollständige Auslagerung von operativen Entscheidungsbefugnissen ist nicht erlaubt. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird insbesondere in folgenden operativen Bereichen die unternehmerischen Tätigkeiten bzw. Entscheidungen und das laufende Controlling wahrnehmen:
 - a) Projektauswahl, Kalkulation, Führung von Vertragsverhandlungen und Beauftragung und Koordination von Dienstleistern (technische Gutachter, rechtliche und steuerliche Berater);
 - b) Kaufmännische Verwaltung (commercial management), einschließlich laufende Rechnungslegung sowie Zahlungsverkehrsmanagement und Dokumentation, Liquiditäts- und Cash-Management;
 - c) Finanzierungs- und Zinsmanagement, einschließlich Kreditverhandlungen mit Kreditgebern und Report an Kreditgeber;
 - d) Versicherungsmanagement, einschließlich Schadensfallmanagement und Beitragsoptimierung;
 - e) Wartungsmanagement, einschließlich Auswahl und Vertragsverhandlungen mit Dienstleistern; Auswahl und Beauftragung von technischen Sachverständigen zur Auswertung des technischen Monitorings; Koordinierung, Beauftragung und Freigabe von Reparaturen;
 - f) Stromdirektvermarktungsmanagement, insbesondere Verhandlung und Abschluss der Strom-Direktvermarktungsverträge und laufende Abrechnungen, Verhandlung und Abschluss von Stromlieferverträgen, Verhandlungen und Kommunikation mit Behörden.

- (2) Die Komplementärin und deren Geschäftsführer sind vom Wettbewerbsverbot sowie für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Kommanditgesellschaft von den Beschränkungen des§ 181 BGB Alt. 2 befreit.
- (3) Vorbehaltlich anderslautender Regelungen in diesem Vertrag bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin zu allen Maßnahmen und Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB entfällt. Zu folgenden Geschäften bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin ausdrücklich keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Aufnahme von Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung und Festlegung von deren Konditionen, insbesondere von Bürgern der Gemeinden Biberach, Steinach, Schuttertal bis zur Höhe von EUR 2.800.000;
 - b) Abschluss einer D&O-Versicherung und einer E&O-Versicherung zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Geschäftsführer:
 - c) Abschluss und Durchführung von (sonstigen) Geschäften und Maßnahmen, soweit diese im Wirtschaftsplan (§ 13) vorgesehen sind und soweit bei Abschluss oder Durchführung die im Wirtschaftsplan für diese Geschäfte oder Maßnahmen vorgesehenen Schwellenwerte nicht überschritten werden.

§ 9 Vergütung für die Geschäftsführung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährlich zu zahlende Risikoprämie in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Erstattung aller nachgewiesenen und erforderlichen Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft entstehen.
- (3) Darüber hinaus erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die laufende Geschäftsführung über die gesamte Dauer der Gesellschaft monatlich eine Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 500,00.
- (4) Die jährliche Risikoprämie nach Abs. 1, der Aufwendungsersatz nach Abs. 2 und die monatliche Vergütung nach Abs. 3 sind auch in Verlustiahren zu zahlen.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zudem mit der Konzeption der Finanzierung sowie Ausarbeitung des Verkaufsprospektes der Gesellschaft zur Emission von Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung beauftragt, wozu sie sich der Dienste insbesondere von Steuerberatern, Rechtsanwälten oder von Gesellschaftern bedienen kann; hierfür erhält sie eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 60.000,00. Für die Kapitalbeschaffung (Fremdkapital, Nachrangdarlehen) erhält sie eine einmalige Vergütung von 0,75 % dieses Kapitals. Die vorgenannten Kosten sind nach Leistungserbringung bei Fälligstellung zu erstatten.
- (6) Sämtliche Vergütungen und Aufwendungserstattungen gemäß diesem § 9 verstehen sich zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, sind im Verhältnis der Kommanditisten untereinander und bei der Gesellschaft als Aufwand zu behandeln und vor einer Verteilung des Ergebnisses gemäß § 15 zu berücksichtigen.

B. Gesellschafterversammlung

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einberufen. In dringenden Fällen kann, wenn kein Gesellschafter widerspricht, eine andere Art der Einberufung oder eine kürzere Einberufungsfrist gewählt werden.
- (2) Ein von der Komplementärin bestimmter Vertreter leitet die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 75 % des Kommanditkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist durch die Komplementärin einzuberufen, wenn (i) die Einberufung im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder (ii) (α) Kommanditisten mit einem Kommanditkapital von zusammen mindestens 10% oder (β) der Beirat dies, jeweils unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt; entspricht die Komplementärin einem solchen Verlangen der Antrag stellenden Kommanditisten oder des Beirats nicht unverzüglich, sind die Antrag stellenden Kommanditisten bzw. der Beirat berechtigt, die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Einberufungsvoraussetzungen im Übrigen selbst einzuberufen; die Kosten der Einberufung durch die einberufenden Kommanditisten bzw. den einberufenden Beirat trägt die Gesellschaft.
- (5) Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (6) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Sofern kein Gesellschafter widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen, und zwar im Umlaufverfahren (per Telefax, EMail oder schriftlich) oder per Telefon gefasst werden. Im Falle der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung übermittelt die Geschäftsführung den Kommanditisten unverzüglich eine Niederschrift der Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder per Telefon an die Gesellschafter; Absatz 5 gilt entsprechend.

- (7) Je 1 Euro eines Kommanditanteils gewährt eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimmberechtigung. Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Der qualifizierten Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen bedürfen insbesondere die in§ 11 Abs. 1 lit. a) bis d) genannten Entscheidungen.
- (8) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Zugang der Niederschrift gemäß Absatz 5 bzw. Absatz 6 letzter Satz, spätestens acht Wochen nach der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden.

§ 11 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages und vorbehaltlich § 16 Abs. 1 Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - b) die Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
 - c) die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - g) Entlastung der Geschäftsführung;
 - h) die abweichende Verwendung des Ergebnisses(§ 15 Abs. 1, 2);
 - i) Wahl des Abschlussprüfers;
 - j) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - k) Ausschluss von Gesellschaftern (§ 18);
 - I) Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung, insbesondere Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf darüber hinaus, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Geschäften und Maßnahmen, die für die Gesellschaft von grundsätzlicher und/oder geschäftsstrategischer Bedeutung sind und deshalb der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind:
 - 1. Aufnahme von Darlehen, soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbetrag überschritten wird;
 - Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Wert überschritten wird oder soweit sie für die Gesellschaft von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
 - 3. Rechtsgeschäfte, sofern die Gesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden und im Wirtschaftsplan nicht vorgesehenen Ausgabe, deren Betrag den von der Gesellschafterversammlung festgelegten Wert überschreitet, verpflichtet wird;
 - 4. Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans sofern ein von der Gesellschafterversammlung festgelegter Wert überschritten wird (Projektbeschluss);
 - 5. Ausgaben, die im Wirtschaftsplan noch keinen Niederschlag gefunden haben (über- und außerplanmäßige Ausgaben), sofern diese einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Wert übersteigen;
 - 6. Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern die von der Gesellschafterversammlung festgelegten Werte überschritten werden; Sonstige gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

C. Beirat

§12 Beirat

- (1) Bei der Gesellschaft wird ein Beirat eingerichtet, der aus den folgenden natürlichen Personen besteht.
 - a) Je 25,0% Anteil am Kommanditkapital berechtigen dazu, ein Beiratsmitglied zu benennen und jederzeit abzuberufen bzw. zu ersetzen.
 - b) Sofern eine oder mehrere der Standortkommunen Schuttertal, Steinach oder Biberach Kommanditist der Gesellschaft ist, ist jede dieser Standortkommunen für sich, sobald sie Kommanditist wird, berechtigt, unabhängig von ihrem Anteil am Kommanditkapital ein Beiratsmitglied zu benennen und jederzeit abzuberufen bzw. zu ersetzen.
 - c) die persönliche haftende Gesellschafterin ist ebenfalls berechtigt, ein Beiratsmitglied zu benennen und jederzeit abzuberufen bzw. zu ersetzen.
- (2) Der Beirat berät die persönlich haftende Gesellschafterin in wesentlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung, einschließlich der Vorberatung des Wirtschaftsplans. Die persönlich haftende Gesellschafterin berichtet dem Beirat regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich über den Gang der Geschäfte sowie aus wichtigem Anlass. Der Beirat kann Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft verlangen. Der Beirat kann hierzu einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe heranziehen.
- (3) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; bis auf das von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellte Mitglied kann jedes Mitglied zum Vorsitzenden gewählt werden. Der Beirat fasst seine Entscheidungen in Beschlüssen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Soweit nicht anders geregelt, ist der Beirat nur beschlüssfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bis auf das von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellte Beiratsmitglied hat jedes Beiratsmitglied eine Stimmengleichheit hat der Vorsitzende ein Stichentscheidsrecht. Ein Mitglied gilt auch dann als anwesend, wenn es in Textform seine Stimme zu der jeweiligen Beschlüssfassung abgibt. Beschlüsse sind zu protokollieren und der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten. Ist

ein Mitglied des Beirats verhindert, so kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf eine andere Person übertragen.

- (4) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich und wird von der Gesellschaft nicht vergütet.
- (5) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Amtes.

III. Wirtschaftsführung

§13 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr der Gesellschaft einen Wirtschaftsplan und eine mehrjährige Finanzplanung auf, dass die Kommanditisten vor Beginn des jeweils nachfolgenden Geschäftsjahres hierüber beschließen können. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan. Die Geschäftsführung unterrichtet die Kommanditisten halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 14 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- Soweit nicht abweichend gesetzlich zwingend vorgegeben, insbesondere nach dem VermAnlG, gilt für die Rechnungslegung der Gesellschaft Folgendes:
- (1) Die Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht unverzüglich den Kommanditisten zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.

§ 15 Ergebnisverwendung

- (1) Der um einen bestehenden Verlustvortrag verminderte Jahresüberschuss gilt, vorbehaltlich anderer Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres, mit Ablauf des Geschäftsjahres als den Gesellschaftern zugeflossen und wird den Verrechnungskonten der einzelnen Gesellschafter mit Ablauf des Geschäftsjahres gutgeschrieben.
- (2) Am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten zueinander beteiligt, sofern keine abweichenden Beschlüsse gefasst werden. Der um einen bestehenden Verlustvortrag erhöhte Jahresfehlbetrag wird mit Ablauf des Geschäftsjahres durch eine entsprechende Entnahme aus dem Rücklagenkonto ausgeglichen. Soweit der Bestand des Rücklagenkontos hierzu nicht ausreicht, ist der verbleibende Jahresfehlbetrag als Verlustvortrag auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto der Kommanditisten vorzutragen.
- (3) Die Komplementärin wird für das Geschäft der Gesellschaft angemessene Liquiditätsreserven bilden und wird Ausschüttungen bzw. Auszahlungen stets nur unter Berücksichtigung der mit den finanzierenden Banken vereinbarten Kreditbedingungen vornehmen. Sie ist nicht befugt, den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz gegenüber der Gesellschaft verpflichtet.
- (4) Die Gesellschaft trägt, einschließlich der bei Beitritt neuer Gesellschafter anfallenden Kosten, alle Kosten ihrer Verwaltung. Dazu gehören u. a. die Kosten für laufende rechtliche und steuerliche Beratung sowie die Kosten einer D&O- und E&O-Versicherung (und alle für den umfassenden Versicherungsschutz der Organe dienende Versicherungskomponenten).

IV. Änderung der Beteiligungsverhältnisse

§ 16 Verfügung über Gesellschaftsanteile

- (1) Die Gesellschafter bedürfen für die ganze oder teilweise Abtretung oder Belastung ihrer Kapitalanteile (Gesellschafteranteile) der Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter. Die Zustimmung der Gesellschafter ist nicht erforderlich für die Abtretung von Gesellschafteranteilen durch die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG, sofern ihr Anteil am Kommanditkapital der Gesellschaft auch unter Berücksichtigung etwaiger Aufnahme von Nachrangdarlehen 25, 1% nicht unterschreitet.

 Die Einräumung einer Unterbeteiligung steht einer Belastung gleich.
- (2) Sofern ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil bzw. Teile hiervon ganz oder teilweise veräußert, steht den anderen Gesellschaftern entprechend ihres Kommanditanteils ein Vorkaufsrecht zu. Ausgenommen hiervon sind Veräußerungen des Geschäftsanteils bzw. von Teilen hiervon durch die badenova WärmePlus GmbH & Co. KG, sofern hierdurch der Anteil am Kommanditkapital der Gesellschaft der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG 25, 1% nicht unterschreitet.
- (3) Das Vorkaufsrecht muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten ausgeübt werden. Die Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts hat schriftlich gegenüber dem veräußernden Gesellschafter zu erfolgen.
- (4) Üben ein oder mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht nicht aus, wächst dieses den übrigen Gesellschaftern anteilig im Verhältnis von deren Kapitalkonten zueinander zu. Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ausübungsfrist auf einen Monat verkürzt wird.
- (5) Ein Kommanditanteil oder ein Teil hiervon, über den kein Vorkaufsrecht ausgeübt worden ist, kann an Dritte veräußert werden. Die erwerbsberechtigten Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, der Veräußerung und etwaigen Teilung des Geschäftsanteils zuzustimmen, wenn der Veräußerung keine wichtigen Gründe entgegenstehen.
- (6) Die Veräußerung eines Kommanditanteils oder von Teilen eines Kommanditanteils unter Nichtbeachtung der vorstehenden Absätze ist unwirksam.

(7) Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlöse, sind nicht übertragbar, es sei denn, alle Gesellschafter haben zuvor ihre Zustimmung erteilt.

§ 17 Kündigung, Fortführung der Gesellschaft

- (1) Ein Kommanditist kann durch Kündigungschreiben per eingeschriebenem Brief an die Komplementärin aus der Gesellschaft austreten, und zwar mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2020. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Bei einem Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter Ausscheiden des betroffenen Kommanditisten fortgesetzt. In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters findet § 738 Abs. 1 Satz 1 BGB mit der Maßgabe Anwendung, dass den verbleibenden Kommanditisten der Kommanditanteil des ausscheidenden Kommanditisten in dem Verhältnis zuwächst, in dem ihre Kapitalkonten zueinander stehen.

§ 18 Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller übrigen Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn
 - a) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters rechtskräftig eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach der Insolvenzordnung mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wird; oder
 - b) ein Gläubiger den Gesellschaftsanteil des betroffenen Gesellschafters an der Gesellschaft gepfändet oder in sonstiger Weise Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf den Gesellschaftsanteil des Gesellschafters vorgenommen hat, soweit die Pfändung oder die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben werden; oder
 - c) die Gesellschaft des betroffenen Gesellschafters aufgelöst wird.
- (2) Der betroffene Gesellschafter hat in den vorgenannten Ausschließungsfällen kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung.
- (3) In den Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters ist dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung nach Maßgabe des § 19 zu zahlen. Der Ausschluss ist unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam. § 17 Abs. 2 gilt für den infolge Ausschluss ausscheidenden Gesellschafter entsprechend.

§ 19 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung gemäß § 17 oder infolge des Ausschlusses gemäß § 18 aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung nach Maßgabe der nachstehenden Absätze.
- (2) Schuldner der Abfindung ist die Gesellschaft.
- (3) Für die Ermittlung der Abfindung gelten vorbehaltlich abweichender, einvernehmlicher Regelungen zwischen den Gesellschaftern die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Die Abfindung entspricht dem Unternehmenswert der Beteiligung und ist auf den Stichtag des Ausscheidens zu ermitteln. Der Unternehmenswert ist der Wert, der sich nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) in der jeweils gültigen Fassung als Ertragswert der Gesellschaft ergibt. Im Fall des Ausschlusses eines Gesellschafters gern. § 18 Abs. 1 lit. a) bis c) ist hierauf ein pauschaler Abschlag in Höhe von 20 % vorzunehmen.
 - b. Die Abfindung ist in fünf gleichen jährlichen Raten nach dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters, erstmalig zum 31.12. des Kalenderjahres, in welchem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, und dann jeweils zum 31.12. des darauf folgenden Kalenderjahres zahlungsfällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten.
 - c. Eine Sicherheitsleistung für die Abfindung kann nicht verlangt werden. Die Abfindung ist bis zur Fälligkeit der ersten Rate gern. lit. b. nicht und ab diesem Zeitpunkt in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen 12-Monats-Euribor auf das jeweilige Abfindungsguthaben zu verzinsen . Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächst fälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.
- (4) Können sich die Beteiligten weder auf die Höhe der Abfindung noch auf einen Schiedsgutachter einigen, der die Abfindung verbindlich für sie zu ermitteln hat, so hat jede Seite auf ihre Kosten einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Ermittlung der Abfindung zu beauftragen. Einigen sich die beiden Beauftragten auf einen bestimmten Betrag, ist dieser verbindlich. Einigen sie sich nicht, liegt jedoch der höhere Betrag um weniger als 25% über dem niedrigeren, so ist das arithmetische Mittel aus beiden Beträgen verbindlich. Ist die Differenz größer, so hat der Präsident der Industrie- und Handelskammer Freiburg auf Antrag eines Beteiligten einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zur verbindlichen Feststellung der Abfindung zu bestellen. Die Kosten, die durch die Ermittlung der Abfindung nach Satz 4 bestehen, tragen die Beteiligten im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen.

V. Schlussvorschriften

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden.

§ 21 Liquidation

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt.

- (2) Liquidator ist die Komplementärin. Wird diese zugleich liquidiert, so sind Liquidatoren die letzten Geschäftsführer der Komplementärin. Sind solche nicht mehr vorhanden oder können oder wollen sie das Amt nicht übernehmen, so werden die Liquidatoren von den Gesellschaftern mit einer qualifizierten Mehrheit nach § 10 Abs. 7 bestimmt.
- (3) Auf dem Kapitalverlustkonto bei Liquidation vorhandene Verluste sind durch Verrechnung mit dem Kapitalkonto und dem Rücklagenkonto auszugleichen. Zu Nachschüssen ist ein Kommanditist nicht verpflichtet. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist unter den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalkonten zueinander gemäß § 5 Abs. 2 zu verteilen.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücken soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 23 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit ihrer Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00.

§ 24 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

Freiburg im Breisgau, 12.12.2016

badenova WärmePlus GmbH & Co. KG diese vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die badenova WärmePlus Verwaltungs GmbH diese vertreten durch ihre Geschäftsführer

Klaus Preiser

M - lle' _

badenovaWIND GmbH vertreten durch ihre Geschäftsführer

(<mark>J</mark>aus Preiser

M. Mei

Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung

Vertrag über ein Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung

zwischen

- der auf dem jeweils ausgefüllten und unterzeichneten Zeichnungsformular als Nachrangdarlehensgeber bezeichneten Person, nachfolgend "Nachrangdarlehensgeber",
 und
- (2) Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG, Tullastraße 61, 79108 Freiburg im Breisgau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRA 704143, nachfolgend "Nachrangdarlehensnehmerin", beide nachfolgend als "Partei", gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

Präambel

- (A) Die Nachrangdarlehensnehmerin hat in den Jahren 2015 und 2016 den Windpark Kambacker Eck errichtet. Der Windpark "Kambacher Eck", welcher sich im Ortenaukreis über die Gemarkungen der Gemeinden Biberach, Steinach und Schuttertal erstreckt ("Kambacher Eck"), besteht aus vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E 115, mit einer Nennleistung von je 3 MW und einem Rotordurchmesser von 115 m (nachfolgend "Windpark").
- (B) Das Geschäft der Nachrangdarlehensnehmerin nach Entwicklung, Planung, Errichtung, Montage und Inbetriebnahme des Windpark Kambacher Eck liegt im Betrieb des Windparks, der laufenden Stromerzeugung und der Veräußerung des erzeugten Stroms.
- (C) Die Nachrangdarlehensnehmerin beabsichtigt, durch die Aufnahme von untereinander gleichrangigen Nachrangdarlehen mit teilweise erfolgsabhängiger Verzinsung in Höhe von bis zu EUR 2.800.000,– ("Gesamtvolumen") nach den Bedingungen in diesem Vertrag interessierten Bürgern bestimmter Regionen, insbesondere den Bürgern der Gemeinden Biberach, Steinach und Schuttertal, die Möglichkeit zu geben, sich an ihrem Geschäftsvorhaben unternehmerisch zu beteiligen ("Beteiligungsmöglichkeit").

1 Gewährung eines Nachrangdarlehens

- 1.1 Der Nachrangdarlehensgeber räumt der Nachrangdarlehensnehmerin nach Maßgabe dieses Vertrags ein Nachrangdarlehen mit einer teilweise erfolgsabhängigen Verzinsung in Höhe des in dem vom Nachrangdarlehensgeber unterzeichneten Zeichnungsformular ausgewiesenen Betrages ein ("Nachrangdarlehen").
- 1.2 Das vom Nachrangdarlehensgeber ausgefüllte und unterschriebene Zeichnungsformular (gem. dem Muster des Zeichnungsformulars in der Anlage zu diesem Vertrag) ist Bestandteil des mit ihm nach den Bedingungen dieses Mustervertrages geschlossenen Vertrages ("Vertrag").
- 1.3 Der individuelle Nachrangdarlehensbetrag ist im Zeichnungsformular anzugeben und muss mindestens EUR 1.000,– (in Worten: eintausend Euro) und darf höchstens EUR 10.000,– (in Worten: zehntausend Euro) betragen und muss durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.
- 1.4 Die mit der Gewährung der Nachrangdarlehen verbundene Beteiligungsmöglichkeit ist geographisch auf die nachgenannten Personen beschränkt. Die Nachrangdarlehensnehmerin nimmt das Angebot des Nachrangdarlehens mit Rücksendung des von ihr gegengezeichneten Zeichnungsformulars an. Die Nachrangdarlehensnehmerin beabsichtigt, zunächst Angebote auf Abschluss eines Vertrages nach den Bedingungen dieses Mustervertrages seitens der Einwohner der Gemeinden Biberach, Steinach und Schuttertal anzunehmen. Soweit das Gesamtvolumen nicht durch die Annahme vorgenannter Angebote erfüllt ist, werden Angebote aller anderen Personen des Marktgebietes der badenova WärmePlus, gemäß der in der Anlage abgebildeten Karte (nachstehend "badenova WärmePlus-Marktgebiet"), berücksichtigt. Im Falle einer Überzeichnung der emittierten Nachrangdarlehen nimmt die Nachrangdarlehensnehmerin die Angebote unter Berücksichtigung der beiden vorstehenden Sätze entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs an. Die Nachrangdarlehensnehmerin ist nicht zur Annahme verpflichtet.
- 1.5 Die Nachrangdarlehensnehmerin beabsichtigt, den Nachrangdarlehensbetrag im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands zu verwenden für die Rückführung des hälftigen Betrages bestehender Vorfinanzierungen des Windparks in Form von Eigenkapital, die von der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG geleistet wurden zur Finanzierung des Baus des Windparks, zur Finanzierung von mit dem laufenden Betrieb des Windparks verursachten Kosten, sowie zur Finanzierung der Aufwendungen für die Konzeption (einschließlich Prospekterstellung, aufsichtsrechtliche Prüfung, Marketing, rechtliche und steuerliche Beratung) sowie für Emission, Vertrieb und Verwaltung der Nachrangdarlehen.

2 Laufzeit und aufschiebende Bedingung

- 2.1 Das Nachrangdarlehen hat eine maximale Laufzeit bis 31. Dezember 2036 ("Laufzeitende"). Die vorzeitige Kündigung ist gemäß Ziffer 9 möglich.
- 2.2 Dieser Vertrag zwischen den Parteien steht unter der aufschiebenden Bedingung der Gutschrift des Nachrangdarlehensbetrages auf dem Konto der Nachrangdarlehensnehmerin gemäß Ziffer 3.1. Die Gutschrift ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Annahmeerklärung durch die Nachrangdarlehensnehmerin zu erbringen. Erfolgt die Gutschrift nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht spätestens innerhalb einer durch die Nachrangdarlehensnehmerin gesetzten Nachfrist, wird die Annahmeerklärung unwirksam und kann die aufschiebende Bedingung nicht mehr eintreten.

3 Einzahlung des Nachrangdarlehens

3.1 Die Einzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt vollständig und frei von Abzügen in Euro als sofort verfügbare Mittel durch Einmalzahlung des Nachrangdarlehensbetrages auf folgendes von der Nachrangdarlehensnehmerin benannte Konto, das auch im Zeichnungsformular angegeben ist:

Kontoinhaber: Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG

Bank: Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE141203000010203422 99

BIC: BYLADEM1001

- 3.2 Die Einzahlung ist fällig 14 Kalendertage nach Zugang der Annahmeerklärung.
- 3.3 Der Nachrangdarlehensbetrag gilt ab dem Tag eingezahlt, an dem er in voller Höhe dem in Ziffer 3.1 genannten Konto gutgeschrieben wird ("Einzahlungstag"). Mit Gutschrift des vollständigen Nachrangdarlehensbetrages beginnt der Zinslauf gemäß Ziffer 5.

4 Tilgung

- 4.1 Der Nachrangdarlehensgeber hat keinen Anspruch auf Tilgung während der Laufzeit.
- 4.2 Die Tilgung des Nachrangdarlehens erfolgt innerhalb von 14 Bankarbeitstagen nach dem Laufzeitende oder einer etwaigen früheren Beendigung dieses Vertrages nach Ziffer 9 in Höhe des jeweils noch valutierten Nachrangdarlehensbetrages. Bei Tilgung ausstehende Zinsen nach Ziffer 5.1 sind entsprechend der Ziffer 5.2 fällig.
- 4.3 Getilgte Nachrangdarlehensbeträge können nicht wieder in Anspruch genommen werden.

5 Verzinsung

- 5.1 Das Nachrangdarlehen wird wie folgt verzinst:
 - (a) Fixe Verzinsung: Der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag ist vom erfolgten Einzahlungstag an (einschließlich) bis zum Tag des Laufzeitendes (ausschließlich) dieses Vertrages mit 2,5 % p. a. zu verzinsen, wobei die Zinsen pro rata temporis kalendergenau, unter Zugrundelegung eines Jahres von 360 Tagen, berechnet werden (Zinsmethode act/360).
 - (b) Erfolgsabhängige Verzinsung: Der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag ist zusätzlich je Kalenderjahr mit 0,25% p.a. (d. h. zusammen mit der Festverzinsung gemäß Buchstabe (a) insgesamt mit 2,75% p.a.) zu verzinsen, wenn in dem jeweiligen Kalenderjahr der Jahresertrag der Stromproduktion des Windparks 26.680.000 kWh/a überschreitet. Überschreitet der Jahresertrag der Stromproduktion des Windparks 29.878.000 kWh/a ist der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag stattdessen zusätzlich je Kalenderjahr mit 0,50% p.a. (d. h. zusammen mit der Festverzinsung gemäß Buchstabe (a) mit insgesamt 3,0% p.a.) zu verzinsen.
 - (c) Für die Zeit zwischen Laufzeitende und Rückzahlung erfolgt keine Verzinsung nach dieser Ziffer 5.1.
- 5.2 Nach Ziffer 5.1 angefallene Zinsen werden für jedes Kalenderjahr jeweils am 31. März des jeweiligen Folge-Kalenderjahres fällig.
- 5.3 Sollte die Nachrangdarlehensnehmerin während der Laufzeit des Nachrangdarlehens gesetzlich zum Abzug und Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet sein, erfolgen die Zahlungen unter entsprechendem Abzug und Einbehalt. Die Nachrangdarlehensnehmerin ist in diesem Fall nicht verpflichtet, dem Nachrangdarlehensgeber einen Ausgleich für die gemäß der gesetzlichen Verpflichtung abgezogenen oder einbehaltenen Beträge zu zahlen. Soweit keine gesetzliche Pflicht zum Abzug oder Einbehalt besteht, nimmt die Nachrangdarlehensnehmerin keinen Abzug oder Einbehalt vor und ist hierzu gegenüber dem Nachrangdarlehensgeber auch nicht verpflichtet.

6 Zahlungsverpflichtungen der Nachrangdarlehensnehmerin

- 6.1 Alle Zahlungen der Nachrangdarlehensnehmerin sind vollständig und frei von Abzügen in Euro als sofort verfügbare Mittel auf das vom Nachrangdarlehensgeber benannte Konto zugunsten des Nachrangdarlehensgebers zu leisten.
- 6.2 Sollte sich die vorgenannte Kontoverbindung des Nachrangdarlehensgebers ändern, ist dieser verpflichtet, die neue Kontoverbindung unverzüglich gemäß Ziffer 12.1 der Nachrangdarlehensnehmerin mitzuteilen. Kosten, die der Nachrangdarlehensnehmerin aufgrund einer falsch angegebenen oder nicht aktualisierten Kontoverbindung im Rahmen einer Zins- oder Tilgungszahlung entstehen, sind vom Nachrangdarlehensgeber zu tragen.
- 6.3 Sollte die Zins- oder Tilgungszahlung aufgrund einer falsch angegebenen oder nicht aktualisierten Kontoverbindung nicht überwiesen werden können, so kann der Nachrangdarlehensgeber für den Zeitraum ab dem ersten Überweisungsversuch bis zur Überweisung keine Zinsen verlangen.
- 6.4 Für den Fall, dass der Tag der Fälligkeit kein Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) ist, wird die entsprechende Zahlung am vorhergehenden Bankarbeitstag fällig.
- 6.5 Die Nachrangdarlehensnehmerin ist grundsätzlich nicht berechtigt, Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Abweichend hiervon ist die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen jedoch unter Beachtung der Ziffer 11.4 zulässig.

- 6.6 Eine schuldbefreiende Wirkung irgendeiner Zahlung der Nachrangdarlehensnehmerin ist erst dann gegeben, wenn der zu zahlende Betrag auf dem vom Nachrangdarlehensgeber benannten Konto vorbehaltlos gutgeschrieben ist.
- 6.7 Die Nachrangdarlehensnehmerin kommt bezüglich ihrer Geldzahlungspflichten in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn sie geschuldete Zahlungen 30 Tage nach Fälligkeit nicht oder unvollständig leistet.

7 Sicherheiten

Die Nachrangdarlehensnehmerin gewährt dem Nachrangdarlehensgeber für das Nachrangdarlehen keine Sicherheiten.

8 Abgrenzung

Das Nachrangdarlehen gewährt weder Mitgliedschaftsrechte an der Nachrangdarlehensnehmerin, insbesondere keine Teilnahme- oder Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Nachrangdarlehensnehmerin, noch Mitwirkungs- oder Kontrollrechte innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung gegenüber der Nachrangdarlehensnehmerin, noch verfolgen die Nachrangdarlehensnehmerin und der Nachrangdarlehensgeber einen gemeinsamen Zweck. Auch soweit die Nachrangdarlehensnehmerin von etwaigen anderen Nachrangdarlehensgläubigern ein Nachrangdarlehen aufnimmt, verfolgen weder die Nachrangdarlehensnehmerin noch der Nachrangdarlehensgeber mit diesen anderen Nachrangdarlehensgebern einen gemeinsamen Zweck. Eine Verlustteilnahme der Nachrangdarlehensgeber ist nicht vorgesehen. Insofern ist weder eine stille Gesellschaft beabsichtigt, und zwar weder zwischen Nachrangdarlehensnehmerin und Nachrangdarlehensgeber noch zwischen mehreren Nachrangdarlehensgebern, noch ist mit den Regelungen dieses Vertrages die Ausgabe bzw. Zeichnung eines Genussrechts beabsichtigt.

9 Kündigungsrechte

- 9.1 Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages durch die Parteien ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2026. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch die Parteien bleibt hiervon unberührt.
- 9.2 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Fälligkeit von Tilgung und Zinsen nach einer Kündigung richtet sich nach Ziffer 4.2.

10 Abtretung, Übertragung, Erbfall

- 10.1 Der Nachrangdarlehensgeber ist berechtigt, seine Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag bzw. den Nachrangdarlehensvertrag zustimmungsfrei nur an andere Bürger des badenova WärmePlus-Marktgebietes abzutreten bzw. zu übertragen.
- 10.2 Im Übrigen ist der Nachrangdarlehensgeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Nachrangdarlehensnehmerin zur Abtretung berechtigt bzw. zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Nachrangdarlehensvertrag (Vertragsübernahme) berechtigt. Die Nachrangdarlehensnehmerin darf ihre Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes versagen. Der Nachrangdarlehensgeber muss der Nachrangdarlehensgeberin die Abtretung bzw. die Vertragsübernahme mit der Bitte um Erteilung der Zustimmung spätestens sechs Wochen vor Eintritt eines Zinszahlungstermins oder eines Tilgungsereignisses einreichen.
- 10.3 Der Nachrangdarlehensgeber ist berechtigt, gegenüber etwaigen tatsächlichen oder potentiellen Abtretungsempfängern und potentiellen Vertragsübernehmern sowie gegenüber seinen verbundenen Unternehmen unter Wahrung der Vertraulichkeit Informationen über die Nachrangdarlehensnehmerin weiterzugeben, soweit der Nachrangdarlehensgeber dies als erforderlich ansieht oder soweit er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.
- 10.4 Bei Tod des Nachrangdarlehensgebers müssen sich Erben und Vermächtnisnehmer auf eigene Kosten durch Vorlage eines geeigneten Nachweises, z. B. Vorlage des Originals der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsprotokoll, gegenüber der Nachrangdarlehensnehmerin legitimieren. Bei Zweifeln kann die Nachrangdarlehensnehmerin auf Kosten des Anspruchstellers die Vorlage eines Erbscheins verlangen. Bei ausländischen Urkunden ist die Nachrangdarlehensnehmerin berechtigt, auf Kosten des Anspruchstellers eine deutsche Übersetzung und ein Rechtsgutachten über die Rechtswirkung des ausländischen Dokuments einzuholen oder dies vom Anspruchsteller zu verlangen.

11 Nachrang, qualifizierter Rangrücktritt

- 11.1 Die Geltendmachung der Forderungen des Nachrangdarlehensgebers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere auf Tilgung und Zinsen, ist so lange und so weit ausgeschlossen, wie ihre Bezahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Nachrangdarlehensnehmerin herbeiführen würde.
- 11.2 Für den Fall der Liquidation oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Nachrangdarlehensnehmerin erfolgt die Rückzahlung der vom Nachrangdarlehensgeber zur Verfügung gestellten Gelder erst nach Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Nachrangdarlehensnehmerin; der Nachrangdarlehensgeber tritt daher mit seinen sämtlichen Forderungen (insb. auf Tilgung und Zinsen) aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag hinter die Forderungen sämtlicher anderen Gläubiger der Nachrangdarlehensnehmerin im Rang zurück, d. h. hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung genannten Forderungen (§ 39 Abs. 2 Insolvenzordnung). Ist die Nachrangdarlehensnehmerin nicht in der Lage, die Forderungen aller Nachrangdarlehensgeber zu erfüllen, so erfolgt eine anteilige Erfüllung in dem Verhältnis, in dem die von allen Nachrangdarlehensgebern gewährten Nachrangdarlehen zueinander stehen.
- 11.3 Die Nachrangdarlehen können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Nachrangdarlehensnehmerin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden.
- 11.4 Kann der Nachrangdarlehensgeber wegen der Nachrangigkeit nicht die Erfüllung der Nachrangforderung verlangen, schließt das auch die Aufrechnung sowohl mit Forderungen der Nachrangdarlehensnehmerin gegen Forderungen des Nachrangdarlehensgebers als auch mit Forderungen des Nachrangdarlehensgebers gegen Forderungen der Nachrangdarlehensnehmerin aus.
- 11.5 Zahlt die Nachrangdarlehensnehmerin entgegen der Regelungen dieser Ziffer 11 dennoch Zinsen aus oder tilgt sie das Nachrangdarlehen, auch im Wege der Aufrechnung, so hat der Nachrangdarlehensgeber solche unter Verstoß gegen diese Ziffer 11 erlangten Beträge ungeachtet anderer Vereinbarungen dieses Vertrages der Nachrangdarlehensnehmerin zurückzugewähren.
- 11.6 Sämtliche Forderungen aus den Nachrangdarlehensverträgen mit der Nachrangdarlehensnehmerin der Emission "Kambacher Eck" sind untereinander gleichrangig.

12 Mitteilungen, Kommunikation zwischen den Parteien

- 12.1 Die Emittentin führt in schriftlicher oder elektronischer Form ein Register der Nachrangdarlehensgeber, in dem jeder Nachrangdarlehensgeber erfasst wird. In diesem Register werden die Stammdaten gemäß Zeichnungsformular (u.a.: Name, Anschrift, Kontoverbindung für Zahlungen, die Höhe des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags), die Höhe des valutierten Nachrangdarlehensbetrags, der Wertstellungszeitpunkt sowie erfolgte Zins- und Rückzahlungen erfasst. Der Nachrangdarlehensgeber hat der Nachrangdarlehensnehmerin unverzüglich jegliche Änderung hinsichtlich seiner im Zeichnungsformular mitgeteilten persönlichen Daten, einschließlich insbesondere seiner Kontonummer, bekannt zu geben. Dazu wird er auf der Online-Plattform www.badenovawind.de/buergerbeteiligung ("Online-Plattform") im dortigen Login-Bereich unter "Persönliche Daten" seine dort hinterlegten persönlichen Daten durch Eingabe der neuen Daten selbstständig aktualisieren.
- 12.2 Alle sonstigen nach Abschluss dieses Vertrages vorzunehmenden Mitteilungen des Nachrangdarlehensgebers, insbesondere rechtgeschäftliche Erklärungen (insbesondere Kündigung) ("Mitteilungen") im Zusammenhang mit diesem Vertrag, bedürfen der Textform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Alle Mitteilungen an die Nachrangdarlehensnehmerin im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an: Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG, per Post: Tullastr. 61, 79108 Freiburg im Breisgau, per Fax: 0781 2041833, oder per E-Mail: info@badenovawind.de.
- 12.3 Alle Mitteilungen der Nachrangdarlehensnehmerin an den Nachrangdarlehensgeber im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Nachrangdarlehensnehmerin in dessen persönlichen Login-Bereich auf der Online-Plattform einstellen und ihn über jede auf diese Weise erfolgte Mitteilung auf der Online-Plattform gesondert per E-Mail an die vom Nachrangdarlehensgeber im Zeichnungsformular von ihm benannte E-Mail-Adresse aufmerksam machen.
- 12.4 Der Nachrangdarlehensgeber stimmt mit Unterzeichnung des Zeichnungsformulars zur Abgabe eines Angebots auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages diesen besonderen Vereinbarungen über die Kommunikation zwischen den Parteien ausdrücklich zu.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Parteien betreffend dieses Nachrangdarlehens getroffenen Vereinbarungen und ersetzt alle etwaigen Vereinbarungen über denselben Vertragsgegenstand, die vor Unterzeichnung dieses Vertrags getroffen wurden. Insbesondere wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- 13.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollten Bestimmungen dieses Vertrags undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der entfallenen Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt, wenn sich Vertragslücken herausstellen sollten.
- 13.3 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag ergebenden Streitigkeiten ist – soweit zulässig – Freiburg im Breisgau.
- 13.4 Erfüllungsort ist Freiburg im Breisgau.
- 13.5 Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages oder einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form zwingend vorgeschrieben ist.

Freiburg im Breisgau, den Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG vertreten durch die badenovaWIND GmbH diese vertreten durch ihre Geschäftsführer		Ort, Datum Nachrangdarlehensgeber/-in gem. Zeichnungsformular
 Klaus Preiser	Michael Klein	 Unterschrift Nachrangdarlehensgeber/-in gem. Zeichnungsformular

HINWEISE ZUR ZEICHNUNG

So beteiligen Sie sich

Sofern Sie als Einwohner im badenova WärmePlus-Marktgebiet⁶, wie auf S. 7 dargestellt, gemeldet sind, können Sie der Emittentin ein Angebot zum Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags machen. Hierzu gehen Sie bitte wie folgt vor.

Beginn des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage und Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung, Kürzungsmöglichkeit

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlage "Windpark Kambacher Eck" und damit die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der vollen Platzierung des geplanten Nachrangdarlehenkapitals spätestens am 28.02.2018. Der Erwerb (Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags) ist nur innerhalb der Zeichnungsphase möglich. Die Emittentin hat nach freiem Ermessen die Möglichkeit, die Zeichnung – auch vor Volleinwerbung des geplanten Emissionskapitals – vorzeitig zu schließen. Die Möglichkeit zur einseitigen Kürzung einer Zeichnung ist nicht vorgesehen. Im Fall einer Überzeichnung nimmt die Emittentin die Zeichnungen unter Berücksichtigung der Bevorzugung der Zeichner der Gemeinden Biberach, Steinach und Schuttertal nach ihrer Reihenfolge an. Jedoch ist die Emittentin nicht verpflichtet, eine Zeichnung anzunehmen. Daher kann die Emittentin einem Anleger auch anbieten, die Zeichnung in einem geringeren als dem vom Anleger gezeichneten Umfang anzunehmen. Es steht dann dem Anleger frei, zu entscheiden, ob er einen Nachrangdarlehensvertrag zu diesen geänderten Konditionen schließen möchte.

2. Bezug und Studium der vollständigen Zeichnungsunterlagen, Jahresabschluss, Lagebericht

Auf dem Online-Verwaltungsportal www.badenovawind.de/buergerbeteiligung finden Sie den Verkaufsprospekt und das VIB (Vermögensanlageinformationsblatt) sowie Informationen zur Zeichnung und Registrierung. Wenn Sie Interesse an einer Beteiligung haben, registrieren Sie sich bitte dort und bestätigen Ihre Registrierung. Sie werden danach aufgefordert, Ihre persönlichen Daten zu vervollständigen.

Sie können dann die gewünschte Zeichnungssumme eingeben. Die Zeichnungsunterlagen werden elektronisch erstellt und Ihnen zur Bestätigung per E-Mail/pdf zugesandt, damit Sie sich diese ausdrucken können. Die vollständigen Zeichnungsunterlagen bestehen aus:

- > Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge,
- > Vermögensanlagen-Informationsblatt,
- > Verbraucherinformationen einschließlich Widerrufsbelehrung,
- > Nachrangdarlehensvertrag
- > Zeichnungsformular.

Diese Zeichnungsunterlagen sowie den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht der Emittentin werden von der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten. Sie können sie kostenlos im Internet unter www.badenovawind.de abrufen und ausdrucken.

Darüber hinaus werden der Jahresabschluss und der Lagebericht von der Emittentin auf Anforderung schriftlich zur Verfügung gestellt.

Nach Bezug der vollständigen Zeichnungsunterlagen sollten Sie, wenn Sie sich beteiligen wollen, intensiv diese Unterlagen studieren und gegebenenfalls einen qualifizierten Berater hinzuziehen (beachten Sie bitte insofern den Abschnitt "Wichtige Hinweise" (Seite 8) am Anfang dieses Prospekts).

⁶Zum Begriff siehe die Erläuterung im Abschnitt "Glossar", Seite 119.

3. Ihr Angebot auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags, Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis

Um mit der Emittentin einen Nachrangdarlehensvertrag zu schließen, senden Sie bitte

- > ein unterschriebenes Vermögensanlagen-Informationsblatt, und
- > das Zeichnungsformular ausgefüllt und unterschrieben, das Ihr Angebot zum Vertragsabschluss mit der Emittentin enthält,

im Original an die Emittentin: Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG Tullastr. 61 79108 Freiburg

Als Vertragspartnerin des Nachrangdarlehensvertrages ist die Emittentin die Stelle, die Ihre Zeichnung der Vermögensanlage bzw. das Angebot auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages annimmt (ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein).

Bitte beachten Sie, dass der Nachrangdarlehensbetrag (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) mindestens EUR 1.000,- betragen muss, höchstens EUR 10.000,- betragen darf und durch 1.000 ohne Rest teilbar sein muss.

Annahme und Zustandekommen des Nachrangdarlehensvertrages

Der Nachrangdarlehensvertrag kommt durch Annahme seitens der Emittentin zustande. Die Annahme Ihres Angebots steht im Ermessen der Emittentin. Sie wird zunächst vorrangig die Angebote der Einwohner der Standortgemeinden Steinach, Schuttertal und Biberach und sodann gegebenenfalls weitere Angebote von Bürgern aus dem badenova WärmePlus-Marktgebiet⁷ annehmen. Im Falle einer Überzeichnung kann die Emittentin nicht alle Angebote annehmen; sie wird in diesem Falle die Angebote entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs annehmen. Die Angebotsannahme durch die Emittentin erfolgt auf elektronischem Wege per E-Mail.

Der Nachrangdarlehensvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Gutschrift des Nachrangdarlehensbetrages auf dem Konto der Emittentin.

5. Einzahlung des Nachrangdarlehensbetrages

Sie als Nachrangdarlehensgeber haben den in Ihrer Zeichnungserklärung übernommenen Nachrangdarlehensbetrag (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) an die Emittentin zu zahlen. Die Einzahlung ist 14 Kalendertage nach Erhalt der Annahmeerklärung fällig. Die Einzahlung Ihres Nachrangdarlehensbetrages leisten Sie bitte durch Einmalzahlung in Euro unter Angabe des Verwendungszwecks auf folgendes Konto, das auch in Ihrem Zeichnungsformular angegeben ist:

Kontoinhaber: Windpark Kambacher

Eck GmbH & Co, KG

Bank: Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE14120300001020342299

BIC: BYLADEM1001

Verwendungszweck: BB Darlehensnummer⁸

Nachname Vorname

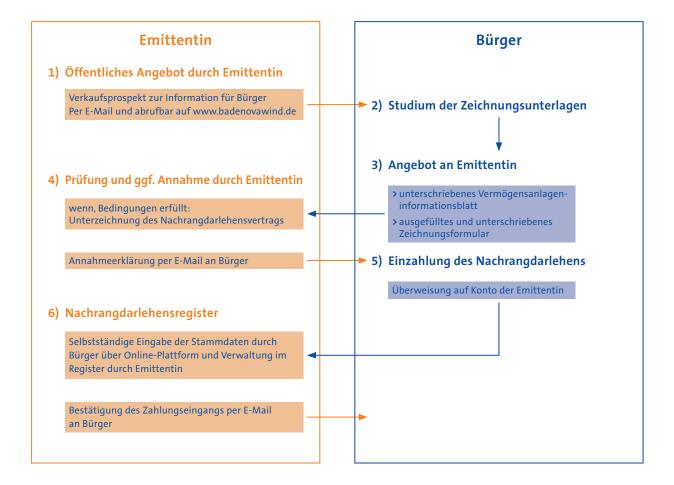
Erfassung der persönlichen Stammdaten und persönlicher Login-Bereich des Nachrangdarlehensgebers

Die Emittentin führt in schriftlicher oder elektronischer Form ein Register der Nachrangdarlehensgeber, in dem jeder Nachrangdarlehensgeber erfasst wird. In diesem Register werden Ihre Stammdaten gemäß Zeichnungsformular (unter anderem Ihr Name, Ihre Anschrift, Ihre Kontoverbindung für Auszahlungen, die Höhe Ihres gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags), die Höhe des valutierten Nachrangdarlehensbetrags, der Wertstellungszeitpunkt sowie erfolgte Zins- und Rückzahlungen erfasst. Als Nachrangdarlehensgeber sind Sie gemäß Ziffer 12.1 des Nachrangdarlehensvertrages verpflichtet, Änderungen zu Ihren Stammdaten unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen. Dazu loggen Sie sich auf der Beteiligungsplattform www.badenovawind.de/buergerbeteiligung im dortigen Login-Bereich unter "Persönliche Daten" ein, wo Sie Ihre dort hinterlegten persönlichen Daten durch Eingabe der neuen Daten selbstständig aktualisieren.

⁷Zur Erläuterung dieses Begriffes siehe im Abschnitt "Glossar", Seite 119.

⁸ Fügen Sie hier statt "Darlehensnummer" Ihre persönliche Darlehensnummer ein, die bei Ihrer Registrierung in der Online-Plattform automatisch erzeugt wird

Zeichnungsprozess



GLOSSAR

badenova-Gruppe	Die badenova-Gruppe ist im Abschnitt "Wesentliche rechtliche Grundlagen", dort unter "Angaben über die Emittentin", Untertitel "Konzernangehörigkeit" erläutert.
badenova WärmePlus	badenova WärmePlus GmbH & Co. KG
badenova WärmePlus-Marktgebiet	Bei dem badenova WärmePlus-Marktgebiet handelt es sich geographisch um das auf Seite 7 dieses Prospekts als Landkarte abgebildete Gebiet, das im Norden von der Gemeinde Rastatt bis zu Hohentengen im Süden, und von Breisach im Westen bis Leibertingen im Osten reicht.
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
Fernabsatzverträge	Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt (§ 312c Abs. 1 BGB).
HGB	Handelsgesetzbuch
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
kWh	Kilowattstunde
MWh	Megawattstunde
Nach §§ 3, 7, 12 VermVerkProspV zu nennende Personen	Hierbei handelt es sich um folgende Personen: Prospektverantwortliche (§ 3) Gründungsgesellschafter der Emittentin, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7) Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin, Treuhänder (einschließlich Mittelverwendungskontrolleur), Anbieter, Prospektverantwortlicher und sonstige Personen. Sonstige Personen sind solche, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben (§ 12)
ü. NN	über Normal-Null
USchadG	Umweltschadensgesetz
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VermVerkProspV	Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
VIB	Vermögensanlagen-Informationsblatt

IMPRESSUM

Windpark Kambacher Eck GmbH & Co. KG

Tullastraße 61 79108 Freiburg im Breisgau

vetreten durch badenovaWIND GmbH Am Unteren Mühlbach 4 77652 Offenburg

Telefon: 0781-2041222 Telefax: 0781-2041833

E-Mail: info@badenovawind.de





